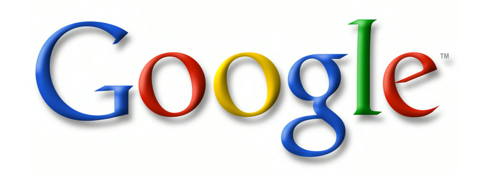
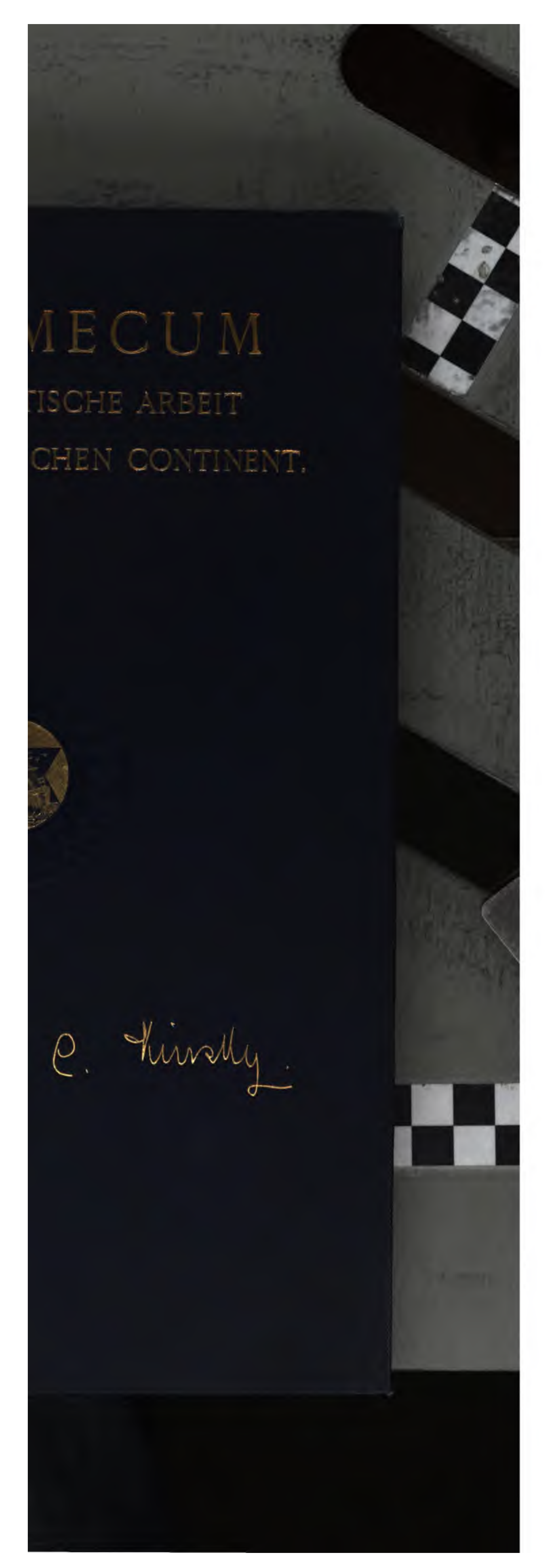



MECUM
TISCHE ARBEIT
CHEN CONTINENT.


STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES





VADE MECUM

FÜR

DIPLOMATISCHE ARBEIT

AUF DEM

AFRIKANISCHEN CONTINENT

VERFASST

VON

CARL GRAFEN KINSKY.

Semper aliquid novi ex Africa.

ZWEITE REVIDIRTE UND ERWEITERTE AUFLAGE.

(MIT EINER POLITISCHEN KARTE VON AFRIKA IN 1 : 15,048.000.)

WIEN 1897.
GEROLD & COMP.
I., STEPHANSPLATZ 8.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Vorwort zur 2. Auflage.

Afrika mit seinem unerforschten, geheimnisvollen Innern und seinen wilden, jungfräulichen Jagdgefilden hatte mir von jeher reges Interesse abgezwungen.

Viele meiner Freunde und Bekannten haben es bereist oder zum Felde ihrer Thätigkeit gewählt und so mancher von ihnen hat leider auch dort ein frühzeitiges Grab gefunden.

Als sich durch das Gehörte in mir die Ueberzeugung immer mehr befestigte, dass dieser Welttheil dazu auserkoren sei, die Quelle abzugeben, aus welcher das alte, abgeweidete Europa dereinst sich frische Lebensgeister zu seiner künftigen Ernährung schöpfen werde, dehnte sich mein Interesse für denselben noch in weiterer Richtung aus, und ich versäumte keine Gelegenheit, die sich mir bot, um gründlichere Informationen zu sammeln und sie mir vorzumerken.

Bald darauf wurde es zu meiner Pflicht, mich in gewisser Beziehung mit afrikanischen Verhältnissen vertraut zu machen und mit Vergnügen ergriff ich auch diesen Anlass, um meine Kenntnisse zu bereichern und meine Notizen zu vervollständigen.

Ich will nicht unerwähnt lassen, dass ich es vor Allem meinem verehrten Freunde Professor Dr. Paulitschke, Privat-Docenten an der Wiener Universität, und seinem klaren, übersichtlichen, auf gediegener Sachkenntnis beruhenden Vortrage sowie dem Studium der mir von ihm empfohlenen Litteratur verdanke, einen deutlichen und richtigen Ueberblick der afrikanischen Angelegenheiten erworben zu haben.

Letzteres scheint mir doch wohl als Basis aller weiteren Détailkenntnis die Hauptsache zu sein, und deshalb hege ich auch

die Hoffnung, dass die in Schlagworten zusammengefasste Darstellung der Hauptmomente bezüglich der einzelnen Gebietstheile Afrikas, wie ich sie in vorliegender Arbeit zu liefern bemüht war, wenigstens für Collegen, die sich schnell orientiren wollen, von einigem praktischen Nutzen sein werde.

Diese Zusammenstellung ist als »Vade mecum« gedacht, welches einestheils dazu dienen soll, eine allgemeine Uebersicht zu gewähren:

1. Wo die verschiedenen europäischen Culturstaaten ihre Saugarme in den afrikanischen Continent eingeschlagen haben;
2. welche Einflüsse im Laufe der Zeit von denselben auf die einzelnen Theile geltend gemacht worden sind, woraus eventuell factische oder vermeintliche Rechte deducirt werden könnten, und endlich
3. wie und durch welche Verträge und Abkommen sich die betreffenden Mächte über ihre gegenseitigen Grenzen und Machtsphären auseinandergesetzt haben.

Anderentheils könnte sie sich auch als Nachschlageregister nützlich erweisen, um sich schnell zurechtzufinden, wenn plötzlich eine oder die andere Frage auftauchen sollte. Wünscht man sie dann in ihren weiteren Détails und auf Grund ausführlicherer Quellen zu verfolgen, so ist wenigstens die Richtschnur dazu gegeben.

In der Zeit, in der wir leben, entwickeln sich die Ereignisse mit erstaunlicher Geschwindigkeit, und schneller noch als irgendwo im fernen Orient und auch in Afrika, so dass die Verhältnisse in diesen weitentlegenen Ländern, die noch vor wenigen Jahren kaum mehr als von etwa mittelbarer Bedeutung für die europäische Politik angesehen wurden, nun immer mehr und mehr von wesentlichem Einfluss auf die Constellation der Machtverhältnisse Europa's werden.

»Afrika ist vertheilt«, — so hört man allenthalben, doch die Präcisirung der Gebietstheile, der Process der Erwerbung

und Sicherung derselben, die Begründung der Besitztitel, mit einer ganzen Welt von Fragen minder wichtiger Art, ist bei weitem noch nicht beendet und kann noch geraume Zeit hindurch für dasselbe sowie für Europa von ereignisreicher Bedeutung bleiben.

Abgesehen von allem Anderen sind die Begriffe »besessenes«, »besetztes Gebiet«, »Protectorat«, »Interessensphäre« etc. noch lange nicht in allen Theilen Afrikas in's Reine gebracht und werden noch viel technische und diplomatische Arbeit von Grenzregulirungs-Commissionen, Missionen und an Vertragsabschliessungen u. s. w. erfordern.

Vornehmlich dürften dabei meiner Ansicht nach 12 Punkte in nächster Zeit berücksichtigt werden müssen:

1. Aegypten (Türkei, England, Frankreich, Italien, Abessinien);
2. die Südgrenze von Tripolis (Frankreich, Türkei respective Aegypten);
3. Marokko's Ost- und Südseite (Frankreich, Spanien);
4. Rio d'oro (Marokko, Frankreich und Spanien);
5. das Hinterland der Goldküste (Frankreich und Deutschland);
6. das Hinterland von Togo (England, Frankreich und Deutschland);
7. der Nordwesten der britischen Nigerstrom-Besitzungen (England, Frankreich und Deutschland);
8. der Nord-Ubangi (England, Frankreich und Türkei, beziehungsweise Aegypten);
9. das Barotse-Land (England und Portugal);
10. das Manica-Plateau (England und Portugal);
11. der Norden von Britisch-Ostafrika (Frankreich, England und Türkei, beziehungsweise Aegypten);
12. die Süd- und Westgrenze des französischen Somâlilandes (Frankreich, Italien und Abessinien).

Ich habe mich bei der Revision meiner Notizen, bevor ich sie in Druck erscheinen liess, an die besten erreichbaren Quellen gehalten und bei dem Umstand, dass Grossbritannien der Löwen-

antheil an afrikanischem Besitze zukommt und englische Daten in der Colonialgeschichte vielfach als massgebende gelten, diese nirgends unerwähnt gelassen, wo sie mir von Wichtigkeit und Interesse schienen. An Hilfsquellen habe ich besonders benützt die Publicationen: Supan-Wagner »Bevölkerung der Erde«, Handbuch zu Andree's Handatlas 2. Auflage, Statesman's yearbook, das Gotha'sche diplom.-statist. Jahrbuch, die Weiss-, Gelb-, Blau- und Grünbücher, Annual reports, die Diplomatic und Consular reports, Colonial reports, Foreign office's- und statistische Anzeiger, Officielle Handbücher für Süd-Afrika, die verschiedenen Annuaires, Rapports généraux, colonialen Zeitschriften und statistischen Werke in allen Sprachen, zahlreiche Reisewerke der Forscher, dann aber ganz besonders Petermann's Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt zu Gotha, die Organe der geographischen und colonialen Gesellschaften zu London, Paris, Berlin, Rom, afrikanische Tagesblätter u. A. m.

Meines Wissens existirt noch keine derartige kurze und übersichtliche Zusammenstellung über die Gebietsverhältnisse in Afrika. Ich wenigstens habe seit Jahren das Bedürfnis gefühlt, nach einer solchen zu suchen, ohne sie zu finden. Deshalb hoffe ich, dass meine Arbeit sich auch Anderen nützlich erweisen könnte.

Für die genaue Ueberprüfung und Ergänzung meiner Angaben sowie für die Mithilfe bei der Herstellung der neu entworfenen politischen Uebersichts-Karte von Afrika, mit welcher ich die 2. Auflage meines Nachschlagebuches zu noch zweckdienlicherer Orientirung vervollständigen zu sollen glaubte, habe ich neuerdings Professor Dr. Paulitschke zu danken.

Dresden, im Februar 1897.

C. K.

Inhalt.

Schlüssel.

Vor den Capiteln steht das Schlagwort im geographischen Sinne.

Post Nro. 1. **Officielle Benennung** des Gebietes im Lande selbst.
„ „ 2. **Grenzen** und Umfang desselben.
„ „ 3. **Flächenausmass** in Quadrat-Kilometern oder square miles.
„ „ 4. **Bewohnerzahl** (absolute bezweise. relative).
„ „ 5. **Bestandtheile** (zugehörige Landschaften), **Eintheilung.**
„ „ 6. **Kategorie des Besitzes** (ob factischer Besitz, Protectorat oder Interessensphäre und in welcher Ausdehnung jede der Kategorien).
„ „ 7. **Geschichtliches** in chronologischer Aufeinanderfolge.
„ „ 8. **Verträge** und besondere diplomatische Beziehungen (**Gesandtschaftsreisen**).
„ „ 9. Eventuelle **Grenzregulirungen** und deren Ergebnisse.
„ „ 10. **Regierung, Verwaltung, Varia.**

∧ bedeutet, dass die Silbe **lang und betont ist.**
— bedeutet eine **lange unbetonte,** ' eine **kurze und betonte** Silbe.

Aegypten.

Kemi, Misr, Egypt, Égypte, Egitto.

Officielle Benennung.

Grenzen.

Die Westgrenze bildet die Bucht von Solûm am mittelländischen Meere, die Süd-Ost-Grenze das Cap (Râs) Kasâr am rothen Meere unter 18° 2′ nördlicher Breite; als Südgrenze gelten seit dem Herbste 1896 die Punkte Merâwi und Debbeh (unter 18° 30′ nördlicher Breite), auf welche sich die britisch-ägyptische Armee bis auf Weiteres als Vormarschlinie beschränkt hat, nachdem sie im Sommer 1896 Donqola erobert hatte. Von der Bucht von Solûm wird gegen Südwesten die Grenze durch die libysche Wüste in der Weise laufend angenommen, dass das Centrum der Snussija (Dscharabúb-Oase), ebenso die Oasen Farâfrah und Dachel zu Aegypten zählen. In der nubischen Wüste ist die Grenze gegen Südosten nach dem gegenwärtigen Stande der Machtverhältnisse unbestimmt.

Der ehemalige ägyptische Sudân umfasste die Landschaften Nubien, Sennaâr, Taka, Kordofân, Dâr Fûr und die Gebiete am linken und rechten Nil-Ufer bis zu den Aequatorial-Seen, ohne bestimmt fixirte Grenzen. (Siehe Seite 5 ff. „Das Reich des Mahdî“ und das Capitel: „Imperial British East Africa“.)

Flächeninhalt.

Fläche im Gesammten: 935.300 *km*² bis 1,300.000 *km*² (1881 noch: 2,986.900 *km*²), gewöhnlich mit 994.300 *km*² geschätzt. — Cultivirte Fläche: 29.120 *km*². — Die Engländer geben officiell den Flächeninhalt des heutigen Aegypten auf rund 400.000 square miles*) an, wovon im Jahre 1896 12.976 cultivirt waren.

*) 1 square mile = 2·5898945 *km*², 1 *km*² = 0·3861161 square miles.

Bewohnerzahl.

Nach einer Anfangs Mai 1894 angestellten officiellen Schätzung zählte Aegypten (mit Ausschluss von Suâkin und dem Sudân) 7,739.000 Einwohner (110.400 Fremde, worin schon inbegriffen 8000 britische Soldaten). Die letzte Volkszählung vom 3. Mai 1882 wies 6·4 Millionen Bewohner nach, davon 90.886 Fremde, so dass etwa 7 Bewohner auf 1 km^2 entfielen. Damals zählte man mit den Bewohnern des Sudân 16 Millionen Aegypter.

Bestandtheile.

Aegypten zerfällt in 2 Theile: a) Misr el-bahri, das ist Unter-Aegypten oder das Delta; b) El Saîd, das ist Ober-Aegypten. Beide Theile umfassen 5 Gouvernorate (Mohafzas): 1. Suez-Canal (Suez, Port Sa'îd, Ismailîa), 2. Cairo, 3. Alexandrien, 4. Rosetta und 5. Damietta und 16 Provinzen oder Mudirîeh. Diese zerfallen wieder in Districte (Markaz, Kism), welche sich aus Nahîehs oder Communen zusammensetzten. Zum Gouvernorate des Suez-Canals gehören auch die Küste des rothen Meeres mit Suâkin, Kosseir, El Arisch und die Sinai-Halbinsel.

Kategorie des Besitzes.

Das gesammte Land ist ein Tributär-Staat der Türkei. Ueber die „Interessensphäre" der Türkei siehe Seite 8 f.

Geschichtliches.

Vom Jahre 3892—525 v. Ch. selbstständiges Reich.

Von 525—333 v. Ch. Herrschaft der Perser.

Von 333—323 v. Ch. Herrschaft der Griechen (Alexander der Grosse).

Von 323—30 v. Ch. Zeit der Ptolemäer.

Von 30 v. Ch.—638 n. Ch. Herrschaft der Römer.

Von 638 n. Ch.—1517 n. Ch. Muhammedanische Dynastien.

Im Jahre 1517 n. Ch. wird Aegypten vom türkischen Sultan Selîm I. erobert und in ein türkisches Paschalik verwandelt. Selîm I. wurde von dem letzten ägyptischen Herrscher Mutawakkil auf legalem Wege die Würde des Chalifen übertragen.

Am 1. Juli 1798 betritt Napoleon Bonaparte das Land, erobert dasselbe (im Mai 1799 wurde Ober-Aegypten erobert) und die

Franzosen beherrschen Aegypten bis zum September 1801, wo sie es räumen und worauf die türkische Herrschaft wieder Platz greift.

Von 1801 bis 1811 sind circa 500 Mamelukenfürsten factische Herren von Aegypten.

1805, 3. August Muhammed 'Alî in Aegypten.

1806 wird Muhammed 'Alî Gouverneur, 1811 absoluter Herr des Landes. 1819 ff. erobert Muhammed 'Alî Nubien und Sennaâr (1820—25) nebst Kordofân (1821).

Mit dem Hattischerif vom 13. Februar 1841 erlangt Muhammed 'Alî die erbliche Succession im Lande.

1848 Belehnung Ibrâhîm Paschas, Stiefsohnes Muhammed 'Alî's, mit Aegypten.

1849, 2. August stirbt Muhammed 'Alî, wahnsinnig geworden.

1849—1853 Abbâs Pascha Statthalter.

1854—1863 Sa'îd Pascha Statthalter.

1863, 2. Januar Thronbesteigung Ismâil Paschas.

Mit dem Firmân vom 27. Mai 1866 erhält Ismâil Pascha den Rang und Titel eines Khîdêwi-Misr, d. i. „Vice-Königs von Aegypten", das Recht der „directen Erbfolge vom Vater auf den ältesten Sohn" gegen einen jährlichen Tribut von 575.000 ägyptischen £ (7·1 Millionen fl. ö. W.).

1869, 16. November Eröffnung des Suez-Canals.

Der Firmân vom 8. Juni 1873 verleiht dem Khedive das Münz- und Anleiherecht, das Recht Verwaltung und Rechtspflege selbstständig zu führen, Verträge mit fremden Mächten abzuschliessen und eine eigene Armee bis 30.000 Mann aufzustellen. Der Tribut wird auf 669.175 ägyptischer £ (circa 8·2 Millionen fl. ö. W.) erhöht.

1874 Eroberung von Dâr Fûr durch Sibêr Pascha.

1875 treten die Tribunaux mixtes an Stelle der Consulargerichtsbarkeit.

1875 Eroberung der Somâli-Küste und Harars.

1876, April Einführung der Caisse de la dette publique.

1879, 10. November (Khedivial-Decret) Einführung der General-Controle von Frankreich und England (abgeschafft mit Khedivial-Decret 1883, 18. Januar).

1879, 26. Juni Absetzung Ismâil Pascha's (stirbt 12. März 1895 in Constantinopel). Einsetzung seines Sohnes Taufyk.

1881, 1. Februar Rebellion unter Oberst Ahmed Arabi Bey in Cairo.

1881, Sommer erstes Auftreten des Mahdî im Sudân.

1882, 20. Mai ein britisches und französisches Geschwader vor Alexandrien.

1882, 8. Juni ein türkischer Special-Commissär geht nach Aegypten.

1882, 11. und 12. Juli Bombardement von Alexandrien, vor Beginn dessen sich die Franzosen zurückziehen.

1882, 13. September, Schlacht von Tell el-kebîr, Niederlage Arabi Paschas.

1882, 5. November, Erklärung Gladstone's im House of commons, dass in Aegypten die zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen britischen Truppen verbleiben sollen, nachdem bereits am 31. October 1882 Lord Dufferin nach Aegypten entsendet worden war. (Britische Occupation.)

1883, 18. Januar (Khedivial-Decret) Einführung eines britischen Financial adviser („without whose concurrence no financial decision can be taken").

1883, 3. November wird Hicks Paschas Armee bei Kaschgil vom Mahdî vernichtet. El Obeid, die Hauptstadt Kordofan's, fällt den Mahdisten in die Hände.

1884, Juni eroberten die Schaaren des Mahdî Nubien bis Berber, nachdem am 4. Februar 1884 Baker Pascha von Osmân Dikna bei El Teb geschlagen worden war.

1884, 26. Januar fällt Chartûm.

1885, 26. Mai Räumung von Harar. — 24. December Entsendung Ghâsi Mukhtar Pascha's nach Aegypten.

1888, 5. December Emin Pascha verlässt mit Stanley die Aequatorial-Provinz.

1892, 7. Januar Tod des Khedive Taufyk. Thronfolge seines Sohnes Abbâs II. Hilmi.

1894, April Berufung des Ministeriums Nubar Pascha.

1896, Mai beginnt der Feldzug gegen den Mahdî mit einem Vormarsch gegen Donqola, welche Provinz erobert und in zwei Mudirîeh eingetheilt wird.

Varia.

Hauptstadt: Cairo, 374.838 Einwohner (1882), jetzt wohl über 380.000.

Das Reich des Mahdî.

Officielle Benennung.

Aegyptischer Sudân in Europa, Beled es-sudân oder Mahdîjja in Aegypten genannt.

Grenzen.

Das von den Anhängern des Mahdî und deren Nachfolgern (Derwischen) besetzt gehaltene Land umfasst den ehemaligen „ägyptischen Sudân“ und reicht von Merâwi am Nil (18° 30′ nördlicher Breite) bis etwa zum 10° nördlicher Breite, wo die britische Interessensphäre beginnt (siehe das Capitel: „Imperial British East Africa“), gegen Westen bis circa 23° östlicher Länge von Greenwich an die Ostseite des unabhängigen Sultanats Wadâi, im Osten bis an den Fuss der abessinischen Berge, ohne genau fixirte Grenzmarken.

Flächeninhalt.

Die Fläche des Mahdistischen Reiches lässt sich nicht genau bestimmen, doch dürfte sie jener des heutigen Aegypten gleich kommen, keineswegs aber dieselbe bedeutend übertreffen. Die von britischer Seite angegebene Zahl von 1 Million square miles ist um die Hälfte zu hoch gegriffen, weil hiebei die oberen Nilländer, die heute zur britischen Interessensphäre gehören, mit eingerechnet wurden.

Bewohnerzahl.

Obgleich dem ehemaligen ägyptischen Sudân z. B. im Jahre 1877 noch 11·8 Millionen Bewohner auf Grund von Schätzungen zugezählt wurden und diese Zahl von britischer Seite aufrecht erhalten wird, wobei anderseits allerdings zugegeben wird, dass während der letzten Jahre $^3/_5$ der Population des „ägyptischen Sudân" zu Grunde gegangen seien, darf man die Zahl der Menschen im Reiche des Mahdî kaum auf mehr als auf 8 $^1/_4$ Millionen Seelen veranschlagen u. zw. 1 Million in Nubien, 4 Millionen in Dâr Fûr, 0·3 Millionen in Kordofân und den Rest anderwärts.

Bestandtheile.

Unter-Nubien, Ober-Nubien, mit Senaâr (Dschesîrah) und Taka, Kordofân, Takale und Dâr Fûr. Die Districte des Bahr el-Ghasâl, Dâr Fertît und Dâr Banda gehorchen nur zum kleinsten Theile dem Chalifen, d. i. am Bahr el-Arab und am rechten Ufer des Nil bis gegen Ladó.

Kategorie des Besitzes.

Sämmtliches Gebiet bildet factischen Besitz, der District Bahr el-Ghasâl eine Art Incursionsgebiet der Derwische. Rechtlich betrachtet der türkische Sultan das Gebiet noch immer als Theil seines Reiches.

Geschichtliches. Verträge.

1881 trat der Nubier Muhammed Ahmed aus Donqola zum ersten Male als der von der muselmannischen Tradition vielfach verheissene von Muhammed für die Zeit nach 1300 Jahren vorhergesagte Mahdî (Prophet) auf, welcher den Islam zu einer zweiten erneuerten Machterweiterung bringen sollte.

1882 wurde in Sennaâr von 'Abd el-Kader der Aufstand zwar gedämpft, allein die Dschesîrah verfiel bald darauf dem Mahdî.

1883, Januar die Mahdisten erstürmen El Obeïd, die Hauptstadt Kordofân's.

1883, 3. November Hicks Pascha vom Mahdî bei Kaschgil geschlagen, sein Heer vernichtet.

1884, Juni Tod des Mahdî und Regierungsantritt des Chalifen 'Abdullâhi. Diesem sollen noch die vom Mahdî ernannten beiden anderen Chalifen folgen, worauf erst die Descendenz 'Abdullâhi's thronberechtigt wird.

1884, Februar General Graham schlägt Osmân Dikna bei Teb und Tamâneb. — 3. Juni Vertrag, womit die Bogosländer an Abessinien abgetreten werden.

1885, 26. Januar erobert der Mahdî Chartûm, die Capitale des ägyptischen Sudân. Der von britischer Seite versuchte Entsatz der Stadt (Schlachten von Abû Klêa und Gubât) scheiterte, d. h. kam zu spät. Gordon Pascha hatte im Strassenkampfe zu Chartûm den Tod gefunden.

1885, December Sieg der Engländer und Aegypter bei Kobê. — 30. Juni der Sultan der Türkei erklärt den Sudân als sein Besitzthum.

1888, December Sieg General Greenfell's über Osmân Dikna bei Handûb.

1891, 18. Februar Rückeroberung von Tokar durch England.

1893, 21. December Sieg des Generals Baratieri bei Agordat.

1894, 17. Juli Eroberung von Kassala durch die Italiener.

1894, Mai Feldzug der Engländer und Aegypter gegen das mahdistische Reich. Schlacht bei El Firt. Eroberung Donqolas.

Varia.

Die Hauptstadt und Residenz des Chalifen ist das am weissen Nil gelegene Omderman (Chartûm ward aufgelassen) mit circa 40.000 Einwohnern. Der gegenwärtige Herr des mahdistischen Reiches, 'Abdullâhi Chalifet es-Sadik beherrscht dasselbe als Chalif oder Statthalter des Mahdî und führt daher den Titel Chalifa el-Mahdî.

Tripolis.

Officielle Benennung.

Tarabulûs (ottomanische Benennung des Vilajets); Tripoli.

Grenzen.

Die Westgrenze beginnt am Meere bei Râs Tadjêr, 32 *km* östlich von dem Fort und Cap El Bibân und zieht in einem nach Osten geöffneten Bogen durch das Erg gegen Ghadâmes,

von hier durch das Gebiet der Tuareg Asgar oder Asdscher gegen Ederi und südwestlich nach Ghât in der Weise, dass die Oasen Ghadâmes und Ghât noch zu Tripolis zählen und ottomanische Garnisonen unterhalten. Die Südgrenze zieht, die Oase Fessân einschliessend, von Ghât über die Oase Tegeri und schliesst die Oasen von Kufra aus, wo noch keine türkischen Truppen garnisoniren. Die Ostgrenze zieht westlich von der Oasengruppe von Kufra, von Süden gegen Norden auf Dscharabúb, das bereits zu Aegypten gehört, und erreicht am Golf von Solûm das mittelländische Meer bei Râs el-kunâis.

Flächeninhalt.

Der Flächeninhalt der zu Tripolitanien gezählten Landschaften beträgt 1,003.000 *km*² bis 1,213.400 *km*² (398.738 square miles nach britischen Angaben), wovon der grösste Theil uncultivirt, dem Gebiete der Sahara und der libyschen Wüste zugehörig ist.

Bewohnerzahl.

Bewohnerzahl: 1,300.000 Seelen (nach Schätzungen), also etwa 1 Bewohner auf 1 *km*² entfallend. Davon leben 0·8 Millionen in Tripolitanien selbst, (0·1 Millionen in Fessân, 0·3 Millionen in Barka) und 0·5 Millionen in Benghâsi. Die Zahl der Fremden (Europäer) ist nur in der Stadt Tripoli geschätzt worden; sie betrug 1896: 600 Italiener, 20 Franzosen, 20 Engländer, 2 Deutsche, 1 Schweizer, zahlreiche Malteser.

Bestandtheile und Eintheilung.

Das Land zerfällt in zwei Verwaltungsbezirke, das Vilajet Tripoli mit den Landschaften Tripolitana (Westen des Landes), den Oasen Ghadâmes, Ghât und Fessân, nebst Sella und Sokna und das Mutissaferat Benghâsi, zu welchem die Landschaft Barka oder Cyrenaika und die Oasen Audschîla und Dschalo gehören.

Kategorie des Besitzes.

Das gesammte Gebiet ist factischer und unbestrittener Besitz der Türkei. Als eine Art völkerrechtlich freilich nicht vereinbarter Interessensphäre des ottomanischen Reiches wird der westliche Theil der libyschen Wüste und der östliche Theil der Sahara betrachtet mit den Oasen Taiserbo, Buseîma und Kebâbo (Kufra),

den Landschaften Tibesti oder Tu, Wanjanga, Borku, Bodelê, Ennedî, der Oase Kawâr, der Landschaft Kânem und dem Sultanat Wadâi, dem heute der grösste Theil des ehemaligen Reiches Baghirmi tributpflichtig ist, dessen Süd-Theil aber auch Frankreich als zu seiner Interessensphäre am nördlichen Ubangi gehörig beansprucht. Diese ottomanische Interessensphäre wird im Westen von der Karawanenstrasse von Kuka (Bornu) nach Murzuq (Fessân), im Süden von Tschad-See und etwa dem 12° nördlicher Breite, im Osten von den zum Mahdisten-Reiche gehörigen Landschaften Dâr Fûr, Kordofân und West-Nubien, sowie von Aegypten begrenzt. Der gesammte Verkehr dieser grossen Fläche ist vorwiegend nach Tripolis und Benghâsi und nur zum kleinen Theile nach Aegypten und dem Reiche des Chalifen von Omdermân gerichtet.

Geschichtliches.

Phönicische, karthagische, in Cyrenaika auch blühende griechische Herrschaft. Seit 146 v. Ch. Römerherrschaft, später jene von Byzanz. Im 7. und 8. Jahrhundert n. Ch. Eroberung durch die Araber. Kurze Zeit Abhängigkeit von Sicilien und Malta, dann von Spanien unter Carl V.

1551 erobern die Türken das Land.

1714 macht Pascha Ahmed Caramanli Tripolis von der Pforte gänzlich unabhängig, begründet die Dynastie der Caramanli und erobert die Oase Fessân mit der Stadt Murzuq, muss aber von 1720 an der Türkei Tribut zahlen.

1825 bombardiren die sardinischen Schiffe „Commercio", „Tritone", „Maria Cristina" und „Nereide" unter Capitän Sivori die Stadt Tripoli, weil Jûssûf Pascha, der letzte Caramanli, von Sardinien Tribut verlangte.

1835 nimmt die Türkei Tripolis neuerdings ausschliesslich in Besitz, ohne weiter die privilegirte Herrschaft einer einheimischen Dynastie zu dulden.

Varia.

Das Land wird direct von Constantinopel aus verwaltet. — Frankreich stellte bereits wiederholt das Verlangen,

dass ihm die Städte Ghadâmes und Ghât abgetreten werden, wo allerdings ottomanische Garnisonen liegen, um welche Punkte sich aber die Pforte nicht weiter bekümmert. — Italienische Bestrebungen. — Seit 1884 existiren in der Stadt Tripoli italienische Schulen, die 1888 von Crispi reformirt und erweitert wurden. (1896: Kinder-Asyl: 120 Kinder, Mädchenschule: 200 Kinder, Scuola tecnico-commerciale, 35 Zöglinge.) Italienische bedeutendere Handelshäuser gibt es im Lande etwa 10.

Hauptstadt: Tripoli, 30—35.000 Einwohner.

Tunis.

Officielle Benennung.

Tunisie (französisch), Tunisis, Afrīkîjja (türkisch).

Grenzen.

Die Westgrenze beginnt bei dem am Meeresstrande gelegenen Punkte Roux (Cap Roux) östlich von La Calle, läuft in direct südlicher Richtung gegen Tebessa und überschreitet den Schott Ghars. Von hier wird in der Sahara die Grenzlinie als im Süden des Schott el-dscherîd in der Richtung gegen SE verlaufend angenommen, bis sie die von Ghadâmes gegen Norden gerichtete Grenzlinie in der Sahara trifft. Die Ostgrenze erreicht 32 *km* östlich von El Bibân (Râs Tadjêr) die Meeresküste. Tunis umschliesst somit alles Land innerhalb dieses Bogens bis zum Cap Bon.

Flächeninhalt.

Der Flächeninhalt beträgt zwischen 99.600 km^2 bis 118.000 km^2 (in maximo). Von britischer Seite werden 45.000 square miles, von italienischer Seite 116.000 km^2, von französischer Seite 129.318 km^2 als Flächenraum angenommen.

Bewohnerzahl.

Seelenzahl: 1·5 Millionen, somit circa 15 Bewohner auf 1 km^2 (446.400 Nomaden; 45.000 Juden; 1891: 9973 Franzosen, 110.000 Europäer, davon 11.300 Mann Besatzung).

Es gibt 22 Qaidate oder Gouvernorate. Der Süden heisst Beled el-dscherîd, d. i. „Dattelland".

Bestandtheile.

Französisches Protectorat seit 22. April 1882 unter der Leitung eines Minister-Residenten.

Kategorie des Besitzes.

Phönicische, karthagische, römische, byzantinische, vandalische, arabische Herrschaft. Von Carl V. erobert. Nationale Dynastien.

Geschichtliches. Verträge.

1575 n. Ch. eroberten die Türken das Land.

1691 n. Ch. gelangte die gegenwärtige Dynastie des Ben 'Alî Turki zur Herrschaft, die von Creta stammt. Der Bey wurde als Regent von dem Grossherrn bestätigt, dessen Vasall er noch heute ist.

1881, Mai gelangten die Franzosen in das Land und schlossen mit dem Bey Sîdî Muhammed es-Sadok den Vertrag von Qasr es-Sa'îd, 22. Mai 1881, der ihr Verbleiben im Lande gestattete.

1882, 22. April wurde Tunis unter französisches Protectorat gestellt.

1883, 8. Juni Vertrag mit Frankreich in Bezug auf die staatsrechtliche Stellung von Tunis.

1896, 28. September Abschluss dreier Conventionen mit Italien.

1897, 13. Januar Anerkennung der gegenwärtigen Stellung von Tunis zu Frankreich durch Spanien.

Die Regierung führt ausschliesslich der französische Resident général, dem 2 Secretäre zur Seite stehen. Die Hoheitsrechte kommen dem Bey zu, welcher laut Firman vom 25. October 1871 Vasall der Pforte, aber von jedem Tribut befreit ist. Im französischen Ministerium des Aeussern ist ein „Bureau des affaires Tunisiennes" eingerichtet. Seit 1884 führen französische Richter den Vorsitz bei den Consular-Gerichten. Das christlich-religiöse Haupt ist der Erzbischof von Algier unter dem Titel eines „Primas von Karthago". — Hauptstadt: Tunis, 153.000 Einwohner.

Varia.

Algier.

Officielle Benennung.

L'Algérie.

Grenzen.

Die Grenze läuft im Westen von der Mündung des Mulûja-Flusses in das Mittelmeer über die Hochebene der Schotts, schneidet den Schott el-Gharbi und reicht bis in die Nähe der Oase Tuât. Die Südgrenze ist nicht genau fixirt und läuft längs des 30. Breitengrades bis in die Nähe von Ghadâmes, wo sie sich mit der tripolitanischen und später mit der tunesischen vereinigt.

Flächeninhalt.

Der Flächeninhalt beträgt 477.913 km^2 in Gesammtheit, wovon jedoch nur 318.334 km^2 unter der Administration Frankreichs und 189.187 km^2 auf die Sahara-Fläche (die französische Sahara rechnet man unter Berücksichtigung der Interessensphäre gegen den Sudân zu im Ganzen 2·6 Millionen km^2 Fläche), die 50.000 Nomaden durchstreifen, entfallend.

Bewohnerzahl.

An Bewohnern zählt man 4,124.732 Menschen (1891), also circa 8 auf 1 km^2 (Algier: 1·4 Millionen, Oran: 0·9 Millionen, Constantine: 1·7 Millionen), Franzosen sind 259.729 im ganzen Lande, die Militär-Macht inbegriffen, ferner 44.000 Italiener.

Bestandtheile.

Algier besteht aus 3 Provinzen: Algier, Oran und Constantine, dann aus den Oasen Wargla und El Golea.

Kategorie des Besitzes.

Das Land wird als ein Theil Frankreichs und keineswegs als Colonie betrachtet und hat dementsprechend von den Colonien völlig verschiedene Einrichtungen. Das Land ist bis zum 30. Breitegrade unmittelbarer und factischer Besitz Frankreichs. Darüber hinaus verwalten militärische Autoritäten unter dem Commandanten des 19. Armeecorps einen schmalen Theil der Sahara mit flottanter Bevölkerung.

Die anerkannte Interessensphäre Frankreichs (französisch-britischer Vertrag vom 5. August des Jahres

1890) im Süden von Algier und Tunis umfasst die ganze westliche Sahara zwischen Marokko und Tripolis, sammt den Oasen Gurâra, Tuât (Insalah) und Tidikelt, sowie das Gebiet zwischen der Karawanenstrasse von Fessân an den Tschad-See und dem etwa 12° westlicher Länge von Greenwich einerseits und von der Ostseite des spanischen Protectoratgebietes von Rio d'oro bis zum Niger-Strom und diesen abwärts bis zur Stadt Say anderseits. Nach dem genannten Abkommen zwischen Frankreich und England vom 5. August 1890 wird dieses Gebiet weiter gegen Osten durch eine Linie begrenzt, welche von der Stadt Say am Niger in einem in die Sahara bis 15° nördlicher Breite greifenden gegen Süden geöffneten Bogen nach der Stadt Sinder läuft und weiter in gerader östlicher Richtung über Guro das Westufer des Tschad-Sees unter 14° Nordbreite errreicht, so dass zu Frankreichs Interessensphäre das gesammte Land der Tuareg, Tuât, Tidikelt und auch noch die Landschaft Damerghu und der Nordwestrand des Tschad-Sees gehört. (1 Million square miles Fläche.)

Geschichtliches.

Karthagische, numidische, römische, byzantinische und vandalische Herrschaft. Eroberung durch die Araber im 8. Jahrhundert. Arabische und maurische Herrscher. Seit 1492 n. Ch. maurischer Seeräuberstaat, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter nomineller Oberhoheit der Türkei, aber factisch unabhängig. Dem Seeräuber-Unwesen steuerten mit Erfolg Ludwig IX. von Frankreich, Carl V. und Ludwig XIV. Spanien liess eine seit 1492 n. Ch. zu Oran unterhaltene Garnison erst 1708 auf. An der Spitze der Soldatenrepublik standen von den Janitscharen ausgerufene Deys, deren letzter, Hussein, am 5. Juli 1830 den französischen Waffen erlag, und bis zu seinem Tode zu Alessandria in Italien von den Franzosen erhalten wurde.

1834, 22. Juli königliche Ordonnanz, wonach das eroberte Gebiet: „Possessions Françaises dans le nord de l'Afrique" genannt wurde.

1831—1842 Februar, Kriege mit 'Abd el-Kader.

1844 Krieg Frankreichs gegen Marokko, wohin sich 'Abd el-Kader geflüchtet.

1847, 24. December Gefangennahme 'Abd el-Kader's.

1852—1858 Eroberung von Laghuat. Die Benî M'zab kommen unter französischen Schutz.

1853—1854 werden die Oasen von Tuggurt und Wadi Sûf erobert, ebenso Wargla.

1858—1860, Algier wird einem Ministerium „für Algier und die Colonien" unterstellt.

1862 Vertrag von Ghadâmes mit den Tuareg.

1881, Aufstand des Bû Amêna.

1882, 17. November Einverleibung des Gebietes der Benî M'zab.

Varia.

Die französische Kammer hat allein das Recht der Legislative in Algier. — Frankreich beschirmt den marokkanischen Scherif von Wesân.

Hauptstadt: Algier, 82.585 Einwohner.

Marokko.

Officielle Benennung.

Maghrib el-aqsá (d. i. „äusserster Westen"); el Gharb (d. i. „der Westen").

Grenzen.

Das marokkanische Gebiet beginnt an der Küste des Mittelmeeres bei der Mündung des Mulûja-Flusses und reicht*) bis südlich vom Cap Juby (28° nördlicher Breite), welcher wichtige Punkt mit einem bereits 1764 gegründeten, 1876 von Engländern erneuten, wiederholt zerstörten, commerciellen Etablissement der britischen North-Western Africa-Company 1895 von Marokko käuflich erworben wurde. Südlich vom Cap Juby beginnt das spanische Protectorat des Rio d'oro. Die Ost- und Südgrenze ist nicht genau bestimmt; sie

*) Die spanischen Presidios (Siehe S. 77) und Ifni beim Cap Nun ausgenommen.

läuft in der Sahara östlich vom Cap Juby in der Art, dass die Nomaden der an der Küste zwischen diesem und dem Cap Nun einmündenden Wadis dem Sultan unterstehen, folgt dem Oberlauf des Wadi Draa gegen Nordosten, ferner im Osten der Oase Tafilelt, welche zu Marokko gehört, während Tuât mit Ain Salah (Insalah) bereits der französischen Interessensphäre zuzuzählen ist. Im Osten der Oase von Figig strebt die Grenzlinie der Mündung des Mulûja-Flusses zu.

Flächeninhalt.

Der Machtbereich des Sultans wird in der Wissenschaft mit verschiedenem Flächeninhalt angegeben. Während man früher 800.000 km^2 Fläche rechnete und dies auch jetzt noch geschieht, wenn Tuât einbezogen wird, was gegenwärtig unbegründet erscheint, darf man ohne Tuât und den Wüstenantheil die Fläche wohl mit 450.000 km^2 (nach englischen Angaben 219.000 square miles) annehmen, wovon 439.240 km^2 auf das alte Gebiet und circa 10.000 km^2 auf die neue Erwerbung der Nachbarschaft von Cap Juby (El Gada) entfallen.

Bewohnerzahl.

Die Angaben über die Seelenzahl Marokkos schwanken schon seit allem Anbeginn der Erforschung des Landes innerhalb der Grenzwerthe: 2,500.000 und 9,400.000. Während man gewöhnlich 5 bis 8 Millionen Bewohner zählt — 8 Millionen dürfte das Sicherste sein (circa 18 auf 1 km^2) — hat Gerhard Rohlfs 1883 nur 2·7 Millionen Bewohner veranschlagt. Nimmt man die höchste Ziffer an, was in England allgemein geschieht, so vertheilt sich die Population folgendermassen: Fês 3·2 Millionen, Marokko 3·9 Millionen, Tafilelt 0·8 Millionen, Sûs- und Draa-Gebiet 1·4 Millionen. — Fremde gibt es etwa 1500 im Lande.

Bestandtheile.

Das Reich umfasst die ehemals von einander unabhängigen Sultanate von Fês (Fâs) und Marokko (Merâkesch), die Oase Tafilelt, Figig, Kenâtsa, Tazzerult, Sidschilmessa, Rif, das Wadi Sûs, Wadi Draa und Cap Juby. Das Reich zerfällt in 44 Districte oder Amâlats, an deren Spitze Paschas oder Qâdis stehen. Die Beduinen haben ihre Häuptlinge, welche der Sultan ernennt.

Kategorie des Besitzes.

Das ganze Gebiet gilt als factischer Besitz des Sultans, doch wird des letzteren Wort von den Beduinenstämmen selten beachtet. Eine marokkanische Interessensphäre gibt es nicht.

Geschichtliches.

Mauretanisch-karthagische, römische, gothische, vandalische, byzantinische Herrschaft. Im 8. Jahrhundert n. Ch. eroberten Araber das Land. Seeräuberstaat. Von Spanien und Portugal vorübergehend bekämpft. Unter dem Abbasiden-Sprossen Idrîs 'ibn 'Abdallâh erhob sich Marokko zur Bedeutung eines selbständigen grossen Staates (Dynastien: Edrisiden, Fatimiden, Omajaden von Spanien, Almoraviden, Almohaden, Benî Merini von Figîg, Assaniten vom Wadi Draa, endlich seit 1669 n. Ch. Fileliten [Aliden] von Tafilelt). Von der Pforte blieb das Reich stets unabhängig.

1672 bis 1727 n. Ch. Kriege mit Spanien. — Begründung der Presidios (Siehe S. 17 ff.).

Bis 1822 n. Ch. schwere Bürgerkriege und innere Krisen.

1845 Traité franco-marocain betreffend die Ostgrenze des Reiches.

1844—1847 Krieg mit Frankreich und Bombardement von Tanger und Mogador (Schlacht bei Dscholi). Marokko trat 1847 im Nord-Osten Gebiet an 'Abd el-Kader ab.

1851, 25. November Bombardement von Saleh durch französische Schiffe.

1856—1857 Unternehmungen der Franzosen unter de Colomb und Graf Wimpfen gegen Marokko.

1859—1860, April erneuter Krieg mit Spanien und Niederlage der Marokkaner bei Tetuân.

1894, 6. Juni Sultan Mulej Hassan stirbt, es folgt ihm Mulej 'Abd el-Aziz.

1895 Marokko kauft das Fort am Cap Juby.

Diplomatische Beziehungen.

Von den europäischen Gesandtschaftsreisen nach Marokko, von denen die meisten Handelsverträge mit dem Reiche zur Folge hatten, sind die wichtigsten:

1825 die französische Gesandtschaft unter Caraman und Delaporte.

1829 die britische Gesandtschaft unter Washington.

1830 die österreichische Gesandtschaft unter Pflügl und Baron Augustin.

1830 die französische Gesandtschaft unter de Chasteau und Roche.

1856 die britische Gesandtschaft unter Drummond Hay.

1863 die spanische Gesandtschaft unter Don Merry und Colom.

1875 die italienische Gesandtschaft unter Edmondo de Amicis.

1877 die deutsche Gesandtschaft unter Weber und Zembsch.

1882 italienische Gesandtschaft unter Cremas.

1896 die britische Gesandtschaft unter Sir Augustus Nicholson.

Varia.

Der Sultan führt die Herrschaft als Emîr el-mumenîn (d. i. „Beherrscher der Gläubigen"), allein im Nordosten des Landes gilt auch die Autorität des in Wesân residirenden, unter französischem Schutze stehenden Scherîfs, der indessen nur eine religiöse Gerichtsbarkeit ausübt. Den Postverkehr überwacht Spanien und Frankreich.

Hauptstadt des Reiches Marokko (Merâkesch) ist Fâs (Fês), 140.000 Einwohner; Sitz der fremden Vertreter und Consuln ist Tanger, 30.000 Einwohner.

Spaniens Presidios, Rio d'oro, Canarien.

a) Presidios.

Aus der Zeit der marokkanischen Kriege in vergangenen Jahrhunderten, namentlich im 16. Jahrhundert, besitzt Spanien das Recht, an der Nordküste von Marokko Besatzungen (Presidios) zu unterhalten. Die Nothwendigkeit, dieselben zu verpflegen, führte zu

kleinen Gebietserwerbungen um die Punkte Ceuta, Melilla, Velez de la Gomera (Peñon de Velez) und Alhucemas, auf welche dann der officielle Name „os presidios“ überging, zumal dieselben im Feindeslande stark befestigt worden waren. Zu diesen Presidios, welche insgesammt 35 km^2 Fläche umfassen, und circa 5280 (1887), nach anderen Angaben sogar 16.000 Bewohner zählen, gehört auch die Gruppe der kleinen Chafarimas-Inseln. Die Garnison besteht aus je einem Infanterie-Regiment zu Ceuta und Melilla, zu Ceuta auch aus einer Seewehr von 50 Mann und freiwilligen Truppen (Milizen) von 100 Mann. Ceuta zu Cadix gehörig hatte 1887 10.744, Melilla 3538 Einwohner, Peñon 447. Alhucemas 366, die Chafarimas 703.

Laut Vertrages von Wad Râs vom Jahre 1860 anerkannte der Sultan von Marokko das Recht Spaniens auf den Besitz des kleinen Gebietes von Santa Cruz de Mar Pequeña, auch Ifni genannt (70 km^2, 6000 Einw.), südlich von Mogador an der Mündung des Ifni-Flusses, das im October 1883 in aller Form abgetreten wurde, allein Spanien hat von dieser Besitzung bisher noch keinen Vortheil gezogen, hält sie aber vorübergehend besetzt.

b) Subgobernorado des Rio d'oro.

Aus den Zeiten der grossen portugiesischen Entdeckungsfahrten besteht unter 23° 36′ 18″ nördlicher Breite ein altes Fort, das in der Zeit der spanischen Herrschaft über Portugal und von den canarischen Inseln aus in spanischen Besitz übergegangen war, aber im Laufe der Zeiten fast gar nicht beachtet wurde. Es führt den Namen Rio d'oro („Goldfluss“), weil hier die portugiesischen Entdecker Gold von den Saharakarawanen aus den Niger-Gebieten einzutauschen pflegten. Nach und nach erwarb man von hier aus unter dem Titel eines Protectorates die ganze Küstenstrecke im Norden über Cap Bojador hinaus bis Cap Juby, im Süden bis zum Cap Blanco (Bahia del oeste), ohne dass indes die

Bank von Arguin zu diesem Gebiete gehörte. Als im Jahre 1886 eine deutsche Gesellschaft am Rio d'oro eine Factorei errichten wollte, reclamirte Spanien seine Besitzrechte und am 6. April 1887 wurde durch ein Decret der spanischen Regierung das Gebiet zwischen dem Cap Blanco und Cap Bojador zum Besitze Spaniens erklärt und unter dem Titel eines Subgobernorado dem General-Capitanate der Canarischen Inseln unterstellt. (Verwalter ein „Subgobernador politico-militar“.)

Am 14. Mai 1887 wurden die Uled Embarek unter französischen Schutz gestellt. Im April 1895 stürmten die maurischen Stämme der Ulâd Dim, Gerger und Arussin das spanische Fort, nachdem Capitän M. E. Boretti in Befolgung der Proclamation des Königs Alfons XII. vom 26. December 1884 das Nachbargebiet erforscht hatte, welche Proclamation die Einführung der dauernden spanischen Herrschaft in diesem Theile Afrikas festgesetzt hatte. Die „Sociedad Española de Africanistas y Colonistas“ erwarb in der Folge 540 *km* Küstenlandes und regulirte 1886 die Südgrenze mit Frankreich. Eine militärische Besatzung wurde hierher verlegt, die Niederlassung nach den für spanische Colonien geltenden Normen organisirt und dem Colonien-Ministerium untergestellt. Im Jahre 1895 unterwarfen sich die Stämme des benachbarten Oasengebietes und der Sahara von Adrar der spanischen Herrschaft, baten um das spanische Protectorat und versprachen, die Sicherheit der Europäer auf dem Festlande zu respectiren. Mit Recht kann daher das strittige Gebiet von Adrar als unter spanischem Schutze stehend betrachtet werden, zumindest der nördliche Theil von Adrar. Diplomatische Auseinandersetzungen fanden über die Adrar-Frage noch nicht statt. Adrar wird auch von Franzosen seit 1850 (Panet's Reise) beansprucht.

Flächeninhalt: 700.000 km^2 (243.000 square miles); 100.000 Einwohner (nach anderen Quellen 500.000); Hauptstation: Rio d'oro.

c) Canarien (Islas Canarias).

Die Canarischen Inseln werden in administrativer Hinsicht als ein Theil des Mutterlandes Spanien angesehen (7373 *km*², 291.625 Einwohner, 40 auf 1 *km*²). Sie wurden 1478 von den Spaniern in Besitz genommen, der unbestritten blieb. Hauptstadt: Santa Cruz de Tenerife, 20.000 Einwohner.

Madeira, die Azoren und die Cap Verdischen Inseln.

Die Insel-Gruppe von Madeira („die Waldreiche") und jene der Azoren (Ilhas Açores, das heisst „die Habichtsinseln,") wird als Bestandtheil des Mutterlandes Portugal in politischer und verwaltungsrechtlicher Beziehung behandelt. Die erstere ist 815 *km*² (134.000 Einwohner, 162 auf 1 *km*²), die letztere 2388 *km*² (269.401 Einwohner, 113 auf 1 *km*²) gross. Madeira nahmen die Portugiesen 1410 n. Ch. in Besitz, colonisirten die Insel-Gruppe aber erst 1421. Zu derselben gehören die Inseln Madeira, die Desertas und Porto Santo. Hauptstadt: Funchal, 20.000 Einwohner. Die Hauptstadt der um die Mitte des 15. Jahrhunderts entdeckten und besiedelten Azoren ist Ponta Delgada auf der Insel Saõ Miguel mit 18.000 Einwohnern.

Die Ilhas do Cabo Verde, 1455—1462 von dem Portugiesen Antonio da Noli entdeckt, 3581 *km*² mit 110.930 Einwohnern (20 auf 1 *km*²) zerfallen in eine östliche und westliche Gruppe. Ungesundes Klima. Unbestrittener Besitz Portugals seit den ältesten Zeiten. Die grösste Insel ist Saõ Thiago (1239 *km*², 53.000 Einwohner), mit dem Hauptorte Cidade de Praya, wo der Gouverneur residirt.

Senegambien.

Le Sénégal, Sénégambie.

Officielle Benennung.

Grenzen. Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

Frankreich beansprucht ganz Nordwest-Afrika im Süden des spanischen Protectorates von Rio d'oro und der grossen Wüste, des Senegal-Flusses und Niger-Stromes, mit Ausnahme der britischen Besitzungen von Gambia, Sierra Leone, der Goldküste, Portugiesisch-Guinea und der Republik Liberia (4 Millionen km^2). In dem Vertrage vom 5. August 1890 erkannte England folgende Grenzen des französischen Einflussgebietes im Norden, Süden, Osten und Südosten an: Algier, Tunis (N.) eine Linie von Say am Niger bis Barrua (Barruwa) am Tschad-See (Siehe Algier S. 13) einerseits und bis an den oberen Volta im Norden von Aschanti und von hier bis zur Mündung des Assiniё anderseits. Die Colonie am Senegal — die officielle Grenze zwischen der Senegal-Colonie und dem französischen Sudân bildet eine Linie von Kayes bis Bumtu am Falemé, das Bett dieses Stromes selbst bis zur Grenze von Futa Dschallon und dann der Diankolo-Fluss, der als Verlängerung des Falemé gedacht wird — umfasst nur den nordwestlichen Theil dieses ungeheuren Gebietes als unmittelbaren Besitz der französischen Republik und zwar im Süden, das ist am linken Ufer des Flusses. An der Küste reicht der Besitz von der Mündung des Senegal bis zu jener des Salum (13° und 21° 40′ nördlicher Breite) 1200 *km*, am rechten Ufer des Senegal bis zur Bank von Arguin am Cap Blanco. Im Osten reicht das Gebiet der Colonie im Thale des Senegal bis an den Niger und zwar bis Segú Sikoro und Sansandig. Da sich unmittelbar an das Gebiet der Colonie des Senegal der französische Sudân (Soudan français S. 23) und die Besitzungen an der Zahnküste (Rivières du Sud) anschliessen, welche eine grössere Zahl von Protectorats-Gebieten Frankreichs umfassen, die französischen Posten in dem Thale des Senegal bis gegen Matam ein jeder mit einer nicht scharf umgrenzten

Area umgeben sind, die als **unmittelbarer** und **factischer** Besitz der Republik gilt, so lässt sich eine eigentliche Grenzlinie für den Theilbesitz der **Colonie Senegal** gar nicht im Besonderen festlegen, und würde von den Eingeborenen auch kaum respectirt werden können, weil die Grenzlinien zu häufigen Schwankungen unterworfen sind.

Bestandtheile. Die Colonie Senegal umfasst die Communen von St. Louis, Dakar, Rufisque, die Insel Gorée, die Bank und Insel Arguin, die Provinzen N'Diandor, Gangommé, Pankoy, in der Landschaft Cayor die Territorien M'Pall, Khatete und den Posten Batete.

Flächenausmass. Bewohnerzahl. Für die Colonie Senegal werden im Vereine mit jener der Rivières du Sud 14.700 square miles Fläche und 174.000—200.000 Einwohner angegeben, wovon 135.000 auf Senegal allein entfallen sollen. Französisch-Westafrika hat übrigens im Ganzen 1·4 Millionen km^2 an Fläche. Wollte man jedoch den Flächeninhalt der vielen unter dem französischen Protectorate stehenden oder als unter dem Protectorate befindlich betrachteten kleinen westafrikanischen Staaten mit einrechnen, die sich vom Senegal-Fluss über Futa Dschallon (Guinée Française) bis zur Zahnküste hinab erstrecken, so müsse man sicherlich 54.000 square miles Fläche und 1,000.000 Bewohner (1891) für das gesammte Gebiet in Anschlag bringen. Indessen zählen Manche für die Senegal-Colonie und Französisch-Sudân in runder Summe gerne 5 Millionen Bewohner.

Geschichtliches. Verträge. Den Senegal-Fluss und dessen Mündungsgebiet entdeckten angeblich französische Normannen, nachdem denselben bereits die Karthager besucht hatten. Die Portugiesen erschienen daselbst 1456 n. Ch. Erst 1664 siedelten sich hier Europäer an.

1664 bis 1758 n. Ch. Niederlassung französischer Handlungshäuser am Senegal.

1758 bis 1793 n. Ch. annectirten die Engländer die Senegalküste und hielten sie besetzt.

1763 temporäre Abtretung des Senegal-Gebietes im Pariser Frieden an England und förmliche Rückgabe nach 20 Jahren.

1793 ff. rechtlose Zustände, Besitzstreitigkeiten, Kriege mit Eingeborenen.

1817 Frankreich erlangt das Senegal-Gebiet definitiv wieder und bleibt fortab in unbestrittenem Besitze desselben.

1854 Faidherbe's Erscheinen am Senegal. Kriege mit den Trarzas und mit Hadsch Omar. Erstes Vordringen nach Futa Dschallon.

1860 bis 1863 Kriege mit Cayor (30. December 1863 Schlacht bei Ngolgol).

1872 ff. Gallienis, Archinards, Combes' und Monteil's Feldzüge gegen das Reich des Samory.

1882, 28. Juni Grenzvertrag mit England. — 14. September Protectorat über Bafing.

Von 1882—1891 wurden mit Eingeborenen-Fürsten 15 Gebietsabtretungs-Conventionen abgeschlossen.

Varia.

Sitz des General-Gouverneurs: St. Louis, 20.000 Einwohner.

Französischer Sudân.

Officielle Benennung.

Le Soudan Français.

Grenzen.

Officiell werden unter diesem Begriffe alle Gebiete des inneren Westafrika zusammengefasst, die am oberen Senegal und am oberen und mittleren Niger liegen. Gegen Norden zu geht das Gebiet in die grosse französische Interessensphäre der westlichen Sahara über, im Westen grenzt es an die Senegal-Colonie und die Guinée Française, an Sierra Leone, Liberia, die Colonie der Rivières du Sud. Die Ostgrenze ist nicht genau bestimmt und fällt mit der Grenzlinie der französischen Interessensphäre (von Say am Niger an den oberen Volta und zur Mündung des Assinië) zusammen.

Vom 4° westlicher Länge von Greenwich bis an die Westgrenze von Sokoto ringen bis zur Gegenwart England, Frankreich und Deutschland jedes um Vermehrung des Einflusses unter der Negerschaft, und Abschlüsse von Protectorats- oder Handelsverträgen mit den Eingeborenen-Fürsten werden unausgesetzt gemeldet. Als Nordgrenze des französischen Sudâns kann der Lauf des Nigerstromes seit der Besetzung von Timbuktu durch die Franzosen nicht mehr gelten, sondern diese reicht über den Strom hinaus in die Tuareg-Gebiete der südlichen Sahara. In dem grossen Machtgebiet unterscheidet man officiell in Frankreich: 1. occupirte; 2. annectirte und 3. protegirte Gebiete. Ueber die officielle Grenze zwischen dem französischen Sudân und der Senegal-Colonie siehe Seite 21.

Flächenausmass. Bewohnerzahl. Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

Die occupirten Territorien wechseln an Fläche, daher können sie ziffermässig nicht ausgewiesen werden. Die annectirten Territorien, zumeist am oberen Senegal gelegen, (Kaarta, Bachunu, das Land der Uled Embarek, Bambuk, Fuladugu, Beledugu, Bambara, Bondu, Futa Toro, Futa Dschallon, Timbuktu) sollen 54.000 square miles und 360.000 Bewohner, die protegirten Gebiete (Massina, Segú, Samory's und Tieba's Reich, Jatenga, Aribinda, Kong) 230.000 square miles und 3 Millionen Bewohner (im Vereine mit der Senegal-Colonie 5 Millionen) zählen. Unausgesetzte Kämpfe spielen sich zwischen französischen Truppen und den Eingeborenen, vornehmlich Tuareg im Norden und Mandinka-Neger im Süden ab, so oft Versuche gemacht werden, Gebiete für Frankreich zu occupiren. Die zwischen Frankreich, Deutschland und England strittigen Gebiete sind vornehmlich Gurma und Mossi (Muschi). Da jedoch nicht festgestellt ist, wie weit die Herrschaft des Sultans von Sokoto im Westen reicht und ob sie sich auch auf diese Landschaften erstreckt, was die kleinen Fürsten derselben bestreiten, so sind die Bestimmungen des anglo-französischen Vertrags vom 5. August 1890 insolange in diesem Theile Afrikas nicht anwendbar, als

das Machtbereich von Sokoto nicht genau umschrieben ist — eine Arbeit, deren Bewältigung kaum bald zu erhoffen ist.

1796, 20. Juli Mungo Park erreicht den Niger-Strom.

1827 bis 1828 René Caillié's Reise durch den West-Sudân und nach Timbuktu.

1865 erste französische Militärexpedition nach dem Sudân.

1878 ff. militärische Expeditionen Gallieni's und Archinard's nach dem Sudân.

1880 Gallieni's Protectoratsvertrag mit Ahmadu, der nicht ausgeführt wird.

1881, 14. Juli Futa Dschallon unter französischer Hoheit.

1883—1885 Feldzüge gegen Samory.

1887, 23. März Samory unter französischem Protectorat. — 22. April desgleichen Segú, Nioro, Kaarta.

1888 Protectoratsvertrag mit Segú. — 18. Juli Tieba unter französischem Protectorat.

1889 Capitän Binger's Vordringen nach Kong.

1890 Incorporation des Gebietes zwischen Bassam und Liberia.

1894 Eroberung Timbuktu's durch die Franzosen.

1896 Befahrung des Niger durch Hourst.

Varia.

Der französische Sudân wird von einem Militär-Commandanten verwaltet, der seinen Sitz zu Kayes hat, der aber dem Generalgouverneur der Senegal-Colonie untersteht.

Französisch-Guinea und die Zahnküste.

Officielle Benennung.

Guinée Française; Rivières du Sud. (Englisch: Ivory Coast.)

Grenzen. Bestandtheile.

Zu französisch Guinea, welches von der Senegal-Colonie am 1. Januar 1890 losgelöst wurde, zählen die Gebiete am Casamanza (Casamence, 11°—9° nördlicher Breite) sammt dem vorliegenden Archipel, ausgenommen Los Islands, das englisch ist, ferner das Küsten-

gebiet von der Mündung des Rio Nuñez bis zur Mündung des Scarcies nebst dem an den französischen Sudân grenzenden Hinterlande (Futa Dschallon), dessen Grenzen noch nicht fixirt sind. (Vertrag mit England 28. Juni 1882.) Zu administrativen Zwecken war mit diesem Territorium bis 1896 vereinigt der französische Besitz an der Zahn- oder Elfenbeinküste und an der Goldküste, beginnend an der Küste der Mündung des S. Pietro-Flusses an dem Cap Palmas und sich bis zur Mündung des Assiniё-Flusses erstreckend (Grand Bassam, Grand Lahou, Jackville) sammt dem dazu gehörigen Hinterlande mit noch nicht genau bestimmten Grenzen. (Vertrag mit England vom 10. August 1894.) Dieses Gebiet heisst Rivières du Sud (früher Bas de côte.)

Flächenausmass. Bewohnerzahl.

Das Gebiet am Casamanza hat 15.000 km^2 mit 103.000 Einwohnern, das der Rivières du Sud circa 25.000 square miles mit einer beiläufigen Bewohnerzahl von 200.000 Menschen, wobei natürlich nur an die occupirten Küstenstriche zu denken ist, während Flächenraum und Bewohnerzahl des Hinterlandes nicht bestimmt erscheint, weil sich das Gebiet unmittelbar an das des französischen Sudâns (Kong und Beledugu) anschliesst.

Kategorie des Besitzes.

Das gesammte Land am Casamanza ist unmittelbarer Besitz Frankreichs. Ausserhalb der Küstengebiete der Rivières du Sud, also im Hinterlande übt Frankreich ein stets sich erweiterndes Protectorat.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trieben Portugiesen nach dem Casamanza Handel, wo auch die Briten mehrmals, aber ohne Erfolg festen Fuss zu fassen versuchten.

1828 besetzte Frankreich die Insel Djogué an der Casamanza-Mündung.

1836 und 1837 occupirten die Franzosen die Inseln Carabane und Guimbering an der Casamanza- und Cacheo-Mündung und begründeten auf dem Festlande den Posten Sedhiu.

1868, 4. Februar Vertrag mit Beriby und Basha (ratificirt 20. December 1883).

1883, 16. December erscheint ein französischer Resident am Assinië, nachdem 1870 die daselbst stationirten französischen Truppen das Fort verlassen hatten, wobei sie die Ueberwachung der Küste den Angestellten der Firma Verdier und de la Rochelle überliessen, ohne aber auf das französische Protectorat, das damals bestand, zu verzichten.

1884 Vertrag Bouët Willaumez's mit den Chefs der Zahnküste vom Assinië, Grand Bassam und Dabú.

1885, 24. December Convention zwischen Frankreich, Portugal und Deutschland, welcher gemäss die Territorièn von Kaba und Kabitai, welche Deutschland zwischen Compony und Mellacorée besetzt hatte, Frankreich zurückgestellt wurden.

1886, 12. Mai Convention zwischen Portugal und Frankreich, (ratificirt 31. August 1887) welche die heutigen Grenzen des Gebietes am Casamanza feststellt, wobei Frankreich an Portugal das Gebiet des Rio Cassini und den Platz Ziquincior cedirte.

1889, 10. August Grenzregulirung mit England.

1891 besetzte Frankreich die letzten Küstenstriche im Süden der Liberianischen Grenze.

1895, 21. Januar Convention zwischen Frankreich und England bezüglich der Grenzlinie.

Varia.

Der Gouverneur hat seinen Sitz zu Conakry auf der Insel Tombo.

Portugiesisch-Guinea oder Portugiesisch-Senegambien.

Officielle Benennung.

Guinea Portugueza, Senegambia Portugueza.

Grenzen. Bestandtheile.

Umfasst das Gebiet zwischen dem Bassin des Casamanza und demjenigen des Cassini. Die Nordgrenze bildet die Wasserscheide

zwischen dem Casamanza und Cacheo, die Südgrenze eine Linie von dem Canal, welcher die Insel Catak (an der Mündung des Cassini) trennt und von jener von Tristaõ (an der Mündung des Compony) bis zur Mitte des Cassini-Laufes zieht, diesen und den Lauf des Rio Grande und zwar westlich von der Einmündung des Comba überschreitet. An der Geba-Quelle vereinigen sich beide Grenzlinien. (Vertrag mit Frankreich vom 12. Mai 1886.)

Das Gebiet umfasst auch den Bissagos-Archipel (30 Inseln) mit der grössten Insel desselben Orango.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt beträgt 37.000 bis 42.000 km^2, effectiv besetzt sind nur circa 70 km^2, zerstreute Niederlassungen stehen auf einer Fläche von 10.000 km^2.

Bewohnerzahl.

Die Einwohnerzahl wird der ungenau fixirten besiedelten Fläche entsprechend verschieden angegeben und zwar schwanken die Angaben zwischen 150.000 und 800.000 Seelen. (Letztere Zahl 1885 erhoben; englische Quelle.)

Kategorie des Besitzes.

Im Principe unmittelbarer Besitz, thatsächlich jedoch ist das Verhältnis von dem eines Protectorats nicht zu unterscheiden.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirung.

Portugal setzte sich hier um die Mitte des 15. Jahrhunderts fest.

1792 setzt daselbst der Brite André Bruë 275 britische Colonisten ab, welche zum grössten Theile dem Klima erlagen, woraus England Rechte auf den Besitz ableitete.

1870 Schiedspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu Gunsten Portugals.

1885, 15. Mai Regulirung der heutigen Nordgrenze auf Grund eines Vertrages mit Frankreich, der erst im August 1887 ratificirt ward.

Varia.

Sitz des Gouverneurs: Bolama (Bulam).

Britische Besitzungen in Westafrika.

Officielle Benennung.

West African Colonies (vormals West African Settlements).

Bestandtheile.

Der britische Besitz in West-Afrika besteht aus den 4 Kron-Colonien: Gambia, Sierra Leone, Gold-Coast und Lagos.

a) Gambia.

Die Colonie Gambia umfasst das Gebiet an der Mündung des Gambia-Flusses und zwar die Insel Santa Maria (13° 28′ nördlicher Breite) mit Combo, Punta Barra am rechten Ufer des Flusses, die Bank d'Albreda, die Insel San Giacomo, die Elefanten-Insel und die Insel Mac Carthy mit den angrenzenden Flussuferstücken. Die heutigen Grenzen wurden zwischen der französischen und britischen Regierung in dem Vertrage vom 10. August (2. und 19. November) 1889 vereinbart. Darnach bildet den östlichen Punkt des britischen Gebietes Georgetown am Gambia. Der Flächeninhalt beträgt 7000 km^2 (2700 square miles), die Bevölkerungszahl: 50.000 Seelen. Das sogenannte „proper settlement" hat nur 69 square miles mit 14.978 Bewohnern. (1894) Das Uebrige ist Interessensphäre. Seit 1821 sind die Briten in unbestrittenem Besitze der Colonie, deren Territorium vor diesem Zeitpunkte von Portugiesen, Franzosen, Holländern und Spaniern besetzt worden war. — Seit 1. December 1888 von Sierra Leone administrativ getrennt.

Hauptstadt: St. Mary of Bathurst, 6000 Einwohner.

b) Sierra Leone.

Diese Colonie breitet sich an der Küste 180 englische Meilen vom Scarcies-Flusse im Norden bis an die Liberianische Grenze im

Süden aus, umfasst die Insel Sherbro und Cape Mount, hat circa 39.000 km^2 (15.000 square miles) und 180.000 Einwohner (circa 300 Weisse). Die Nordgrenze wurde auf Grund eines Vertrages zwischen Frankreich und England vom 28. Juni 1882, 10. August 1889 und 8. December 1892 (angenommen in der französischen Kammer 1894), die Südgrenze auf Grund eines solchen zwischen England und Liberia vom 11. November 1887 im Détail festgestellt, allein laut Vertrag vom 21. Januar 1895 wurde die Nordgrenze von einer britisch-französischen Grenzregulirungscommission revidirt und neu aufgenommen, ohne dass bisher die Détails beiderseitig anerkannt worden wären. Anlass zu dieser Revision gab ein noch in Kraft befindlicher Vertrag mit Frankreich, der letzterem das Recht sichert, Annexionen im Gebiete des oberen Niger vorzunehmen.

Nachdem im 15. Jahrhundert französische Seeleute aus Dieppe dieses bereits von den Carthagern besuchte Gebiet besiedelt hatten, nahmen es Portugiesen in Besitz. 1787 wurde es von den Häuptlingen an England cedirt. Von 1800 bis 1808 besass das Territorium eine britische Compagnie, die 1808 ihre Rechte der britischen Regierung übertrug. 1861 ward die Insel Sherbro an England von den Häuptlingen verkauft, 1883 bedeutend erweitert. Sierra Leone als besonderes (Stamm-)Gebiet hat 4000 square miles und (1891) 74.835 Einwohner, worunter 224 Weisse, also fast sämmtliche im Lande ansässige Europäer. — Seit 1. December 1888 von Gambia administrativ getrennt.

Hauptstadt: Freetown, 30.033 Einwohner.

c) Gold Coast.

Die britische Colonie an der Goldküste (Appollonia, Vassao, Krikor, Denkera, Sefui, Akim, Croboe, Crepi, Akwama Cape Coast Castle, Elmina, Axim, Accra, Adda, Winnebac, Quitta, Dixcove, Secomdi, Anamaboe) umfasst einen Küstenstrich von 350 englischen

Meilen Länge am Golf von Guinea zwischen 5° westlicher und 2° östlicher Länge von Greenwich und dem Hinterlande, dessen Abgrenzung bisher noch nicht festgestellt wurde. Das Abkommen mit Frankreich bezüglich des Verlaufes der Westgrenze bis zum 10° nördlicher Breite fand im Juli 1893 statt, jenes zwischen Deutschland und England in Bezug auf die Ostgrenze, die vom 7° nördlicher Breite an noch nicht genau festgelegt ist, am 1. Juli 1890. Die Nordgrenze ist gegen die sudanischen Landschaften von Mossi und Gurma in keinerlei Hinsicht abgesteckt, weil der Oberlauf des Volta noch nicht genau bekannt ist und Grossbritannien noch gegenwärtig daran ist, seine Interessensphäre durch Abschluss von Protectorats- und Handelsverträgen auszubreiten. 1896 unterwarf sich der König von Aschanti britischem Protectorate.

Der Flächeninhalt des von Grossbritannien beanspruchten Gebietes wird mit 120.000 km^2, die Bevölkerungszahl mit 1,473.882 (1891) Einwohnern (150 Weissen) angegeben, 15.000 square miles entfallen auf unmittelbaren Besitz, dessen Grenzen unablässig erweitert werden, und 46.600 square miles (1895) auf Protectorate.

Angeblich sollen schon 1365 n. Ch. Seeleute aus Dieppe an die Goldküste gelangt sein. 1610 besetzten und besiedelten Portugiesen das Gebiet, 1616 cedirten die Holländer das nach und nach erworbene Land im Vertrage von Breda an England, wo zwei Handelscompagnien die Ausbeutung des reichen Gebietes übernahmen, um es 1821 an die britische Regierung abzutreten, die das Land administrativ mit Sierra Leone vereinigte. 1824 begannen die Kriege mit dem barbarischen Reiche der Aschanti, wobei die Fanti auf Englands Seite standen. 1837 datirt die holländische Gesandtschaft an den Hof von Aschanti. 1850 kaufte England von Dänemark um 250.000 Franks die Forts von Accra und Quitta. 1867 und 1871 verkaufte Holland den Rest seines Besitzes an der Goldküste (Striche am Sweet-Fluss) an England. 1873 fand der englische Krieg gegen Aschanti (Schlachten bei Essaman, Iskobio, Amaoful,

Becquah, Ordaschu und Kumassi) statt. 1874 erfolgte am 4. Februar die Einnahme und Verbrennung von Kumassi. 1895—1896 fand eine neue (dritte) militärische Expedition gegen Aschanti und die Unterwerfung des Königs Prempeh unter britisches Protectorat statt. — Seit 15. Januar 1886 selbständige Verwaltung.

Hauptstadt: Accra, 16.267 Einwohner.

d) Lagos.

Insel und Stadt Lagos an der Sklavenküste von Badagry bis Lekke ist unmittelbarer Besitz Englands, und das britische Protectorat erstreckt sich zwischen dem 2° und 6° östlicher Länge von Greenwich, (Vertrag mit Frankreich vom 10. August 1889) wie es heisst „for some distance inland" — eine Bezeichnung, die das Unbestimmte der Grenzen deutlich anzeigt. Infolge der Kriege gegen Yoruba (mit Abeokutta, Jbadan und Ogbomotscho) 1893 f. und die Jebu wurde das britische Protectorat auch über dieses dichtbevölkerte Reich ausgedehnt. Auch Borgu nehmen die Briten für das Protectorat in Anspruch.

Dem Flächenausmasse nach beträgt der unmittelbare Besitz und das Protectorat: 1071 square miles (2770 *km*²) mit 100.000 Bewohnern; mit Yoruba umfasst das britische Gebiet 20.070 square miles (51.800 *km*²) und 3 Millionen Bewohner (150 Weisse).

Lagos war ein uralter Sklavenmarkt. 1852 schloss England mit dem Könige Dotschemo einen Vertrag, der die Abschaffung des Sklavenhandels zur Folge hatte und das britische Protectorat zuliess.

1862, 3. März Annexion von Lagos und Vereinigung der Colonie zu administrativen Zwecken mit Sierra Leone.

1874, 24. Juli Lagos wird dem Gouverneur der Colonie an der Goldküste unterstellt.

1883 Erweiterung der Colonie.

1886, 15. Januar selbständige Verwaltung.

1892—1895 Feldzüge gegen die Egba und die Jebu.

Hauptstadt: Lagos, („das afrikanische Liverpool"), 60.000 Einwohner.

Liberia.

United States of Liberia. Officielle Benennung.

Das Gebiet der Republik reicht an der atlantischen Küste von Cap Mount bei Robert's Port bis zur Mündung des St. Pietro-Flusses (630 *km*). Die Grenze gegen Sierra Leone wurde im Vertrage mit England vom 24. December 1885 und vom 11. November 1887, gegen das französische Gebiet im Vertrag mit der französischen Republik vom 8. December 1892 und vom August des Jahres 1894 im Einzelnen festgestellt. Sie reicht in die Mandinka-Länder bis in die Nähe von Musardu, ist also durchschnittlich mehr als 300 *km* von der Meeresküste entfernt. Grenzen.

Der Flächeninhalt beträgt 85.350 *km*² (14.360 square miles). Flächenausmass.

Bewohnerzahl: 1,068.000 (nach älteren Schätzungen 0·76 bis 2 Millionen), wovon 18.000 „Americo-Liberians". Bewohnerzahl.

Das Gebiet umfasst 4 vereinigte Staaten: Mesurado, Grand Bassa, Sinu und Maryland. Eine Interessensphäre oder ein Protectorat existirt nicht. Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

1815 Ankunft der ersten befreiten Neger aus Massachusset in Sierra Leone. Geschichtliches.

1820 Begründung der „American Colonisation Society" zur Ansiedlung freigelassener Neger aus Amerika, welche die erste Niederlassung in Liberia in's Leben rief.

1822 erklärte sich die ganze Colonie als selbständige freie Republik und gab sich 1847 eine Verfassung.

1857 Vereinigung des Gebietes von Maryland mit der Republik, welches Gebiet die Maryland Colonisation Society 1834 angelegt hatte. In neuester Zeit zeigt sich eine kräftigere Rückströmung von amerikanischen Negern nach Afrika zum Zwecke der in den Vereinigten Staaten eifrig betriebenen Repatriation der Neger.

Varia.

Hauptstadt: Monrovia 5000 Einwohner (1891), wo sich der Sitz der den Vereinigten Staaten nachgebildeten Regierung befindet.

Togoland.

Officielle Benennung.

Schutzgebiete des deutschen Reiches: Togoland.

Grenzen.

Dieser Theil der Sklavenküste wird westlich (1° 14′ östlicher Länge von Greenwich) von der britischen Gold Coast Colony, östlich (1° 41′ östlicher Länge von Greenwich) von dem französischen Dahomey begrenzt. Im Norden und Nordwesten ist die Grenze noch nicht festgestellt. Die letztere soll von Lome an den Todschié und Volta reichen und diesem folgen. Man hat die Absicht bis zum Niger vorzudringen. (Küstenlänge 52 *km.*)

Flächenausmass.

Circa 76.000 km^2 (nach englischen Schätzungen 19.660 square miles). Bis zum 9° nördlicher Breite bloss 60.000 km^2.

Bewohnerzahl.

Circa 2 Millionen (nach englischen Schätzungen nur 800.000) Seelen. 60 Europäer (40 Deutsche).

Bestandtheile.

Das eigentliche Togo, nördlich von der Lagune von Avon, bildet den Kern des von Ewhe-Stämmen bewohnten Landes. Dazu kommt das im December 1885 von Frankreich an Deutschland

cedirte Klein-Popo (Povo) mit dem Hinterlande (Adeli-Landschaft). Die wichtigsten Punkte in dem letzteren sind Bismarckburg und Misahöhe.

Kategorie des Besitzes.

Unmittelbarer Besitz an der Küste, Protectorate im Hinterlande.

Geschichtliches.

Entdeckt im 16. Jahrhundert. 1682 hatte der grosse Kurfürst zu Anehó Niederlassungen angelegt (Gross-Friedrichsburg), welche aber 1718 wegen unzureichenden Gewinnes aufgelöst wurden.

1720 nahmen die Holländer die Feste Gross-Friedrichsburg.

1884, 15. Juli wurde das Küstenland von dem deutschen General-Consul Dr. Gustav Nachtigal unter deutschen Schutz gestellt und zwar über Verlangen von Bremer und Hamburger Handelshäusern. (Schutzvertrag mit dem König von Togo.)

1885, 24. December wird laut Vertrag Klein-Popo von Frankreich cedirt.

Verträge. Grenzregulirung. Varia.

In dem britisch-deutschen Vertrage vom 29. October (1. November) 1886 wurde die Ost-, 1888 (unveröffentlicht!) die Nordgrenze, und in dem französisch-deutschen Vertrage vom 1. Juli 1890 wurde die Westgrenze regulirt (Lome—Todschie-Fluss—Volta-Strom). Das Gebiet steht unter der Leitung eines kaiserlichen Landeshauptmannes. — Sitz der Regierung: Sebbe.

Dahomey.

Officielle Benennung.

Dahomey (Pays de protectorat de Dahomey).

Grenzen.

Die Westgrenze bilden das deutsche Togoland (1° 41' östlicher Länge von Greenwich), die Ostgrenze das Jorubaland (Lauf des Addo) nach dem englisch-französischen Abkommen vom 10. August 1889. Die Nordgrenze ist ganz unbestimmt.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt nicht genau bestimmbar; von englischer Seite werden circa 4000 square miles angegeben.

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl beträgt nach britischen Quellen: 730.000 Seelen, und zwar: Dahomey 150.000, Grand Popo 100.000, Mahis und Ajada 150.000, Porto Novo 150.000, Abeokutta 120.000, Ogomotschio 60.000, wohl aber circa 1 Million.

Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

Die französischen Niederlassungen an der Sklavenküste, „Benin" genannt, bestanden aus Grand Popo, Agué und Porto Novo (Agiuda, auch Ajuda oder Glehué) nach der Hauptstadt auch Whydah oder Weyda (Uida) genannt. Dazu traten an Stelle des alten barbarischen Reiches von Dahomey, seit dem 15. Januar 1894 zwei Vasallenreiche Frankreichs: Abomé im Norden und Allada im Süden, deren jedes einen eigenen König erhielt, welcher in das Vasallitätsverhältnis zu Frankreich trat. Die Thronfolge wurde geregelt und in Abomé nahm ein französicher Ministerresident seinen Sitz. Die Thronerben unterliegen als solche der Anerkennung Frankreichs, welches die Menschenschlächtereien abschaffte, Freihandel einführte, Eisenbahnen und Telegraphen in den beiden Königreichen bauen und Schulen begründen darf.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Gran Popo und Agué waren von jeher das Küstenasyl für die Verfolgten von Dahomey. 1871 Austreibung der Weissen daselbst.

1883 französisches Protectorat über Gross- und Klein-Popo, 1885 April über Agué.

1885 Ueberlassung Klein-Popo's an Deutschland.

Porto Novo entstand als Staat im 18. Jahrhundert mit der Begründung der Stadt Hombonu (Agiasché oder Klein-Ardra) unter König Allada oder Ardra.

1861 Bombardement von Porto Novo durch die Engländer, worauf der König das französische Protectorat verlangte. Frankreich besetzte die Hauptstadt, verliess sie aber bald darauf wieder.

1882 Frankreich reclamirt die alten Protectoratsrechte und besetzt Porto Novo und Kotonu von Neuem.

Dahomey entstand als Staat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Hauptstadt Savi oder Xavier in Agiuda), zerstörte den Concurrenz- und Nachbarstaat Allada im Jahre 1724. Portugal hielt einen Residenten in Whyda.

1876 Feldzug der Engländer gegen Dahomey.

1883, 19. Juli französisches Protectorat über Porto Seguro, Agué, Gross-Popo. — 25. Juli Schutzvertrag mit Porto Novo.

1885, 10. Juni Watschi (nördlich von Agué) unter französischem Schutz. — 24. December Protokoll über die Westgrenze — August Protectoratsvertrag mit Dahomey, der aber von Portugal nicht anerkannt wird.

1887, 22. December verzichtete Portugal auf das am 5. August 1885 übernommene Protectorat und behielt sich bloss gewisse Handelsrechte vor.

1889, 10. August Grenzregulirungsbeschluss gegen Osten (Lagos) zu. — 3. October Vertrag bezüglich Porto Novo's und Kotonu's, welch letzteres von Frankreich besetzt wird.

1890 Feldzug Frankreichs gegen Dahomey.

1894 Feldzug der Franzosen und Eroberung von Dahomey, am 25. Januar desselben Jahres Unterwerfung König Behanzin's.

1895 Organisation der Colonie (2 von Frankreich abhängige Staaten).

Varia.

Sitz des französischen Residenten ist Abomey, Residenz des einen Königs Kelmina (Kana).

Niger Coast Protectorate.

Officielle Benennung.

Niger Coast Protectorate.

Dieses Gebiet ist strenge von dem britischen Besitze Niger Territories (Siehe S. 39 ff.) zu unterscheiden. Es umfasst aus dem

Besitze der 1889 gegründeten African Association in dem Oel-Flussgebiete (Oil river district) die ganze Küstenlinie zwischen Lagos und Kamerun, ausgenommen das Stück zwischen Forcados und den Brass Rivers, welches zu den Niger Territories gehört.

Grenzen.

Die Grenze beginnt (1896) an der Seeküste 10 Miles nordwestlich vom Benin-Fluss, zieht diesen Fluss entlang bis zum Lagos Creek, sodann folgt sie der allgemeinen Grenze des Benin-Gebietes, dieses mit einschliessend, ferner dem Forcados River bis Gana gana, dann steigt sie 10 Miles gegen Nordosten und 50 gegen Norden. Gegen Osten beginnt die Grenze zwischen Nun und Brass, Mündungen des Niger, zieht gegen Idu und zum Oratschi oder Aegenni River. Nach der ämtlichen Angabe des Imperial Commissioner and Consul-General for the Niger Coast Protectorate „these boundaries are subject to modification according to local requirements". Die Grenzlinie gegen Kamerun zieht von dem Beginne des Rio del Rey-Aestuariums zu den Stromschnellen des Cross River (9° 1' nördlicher Breite) und dann: „to a point to the east of Yola on the Benuë River", ist also dem Détail nach unbestimmt.

Flächenausmass. Bewohnerzahl.

Der Flächeninhalt kann vorderhand nicht genau bestimmt werden, ebensowenig die Bewohnerzahl.

Bestandtheile. Kategorie des Besitzes. Geschichtliches. Varia.

Die Küste des Districts wurde von den Portugiesen am Ende des 15. Jahrhunderts entdeckt, ohne dass sich während dreier Jahrhunderte Ansiedler in grösserer Zahl daselbst niedergelassen hätten.

1854 Baikie's Expedition den Niger aufwärts. Entstehung der ersten britischen Niederlassungen am Niger-Strom.

1884, Juli Erklärung des britischen Protectorates durch Consul Hewett nach vorhergegangenem Abschluss von Verträgen mit den Häuptlingen in Folge der Erwerbung des Kamerun-Gebietes durch Deutschland.

1886, Juli Erlassung der Chart an die Niger-Company.

1891 Uebergabe der Regierung an den Imperial Commissioner and Consul General mit administrativer und judicieller Gewalt.

Unter dem General-Consul stehen 6 Vice-Consuln an den einzelnen Flüssen. Der General-Consul hat keinen bestimmten Wohn-(Residenz-) platz.

Niger Territories.

Officielle Benennung.

Niger Territories.

Grenzen.

Wohl zu unterscheiden von dem Niger Coast Protectorate (Siehe S. 37), breitet sich dieses englische Gebiet der sogenannten Royal Niger Company (als United African Company 1879 begründet, 1882 National African Company genannt) im Norden des Niger Coast Protectorate aus. Nach dem englisch-französischen Abkommen vom 5. August 1890 ist die Grenze zwischen der englischen und französischen Interessensphäre im Niger-Gebiet eine von der Stadt Say am Niger ausgehende gerade Linie, welche bis Barrua (Barruwa) am Tschad-See reicht: „drawn in such a manner as to comprise in the sphere of the Niger Company all that fairly belongs to the Kingdom of Sókoto, the line to be determined by Commissioners to be appointed." Nach dem deutsch-britischen Abkommen vom 2. August 1886 geht die Ostgrenze des Gebietes von dem Punkte, der am Cross River unter etwa 9° 8′ östlicher Breite von Greenwich gelegen ist und auf der britischen Admiralitätskarte mit „Rapids" bezeichnet erscheint, nach dem Punkte am Benuë „three miles below the centre of the main mouth of the River Faro" (etwa 30 Miles östlich von Jola) und von diesem Punkte nach dem Ufer des Tschad-Sees, 35 Minuten östlich von dem Meridian von Kuka, der Hauptstadt von Bornu. (Englisch-deutscher Vertrag vom 15. November 1893.)

Flächenausmaass.

Man schätzt das gesammte Gebiet des britischen Protectorates auf 500.000 square miles.

Bewohnerzahl.

Die Bevölkerung beträgt 20—35 Millionen Seelen.

Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

Der grösste Theil dieses Gebietes umfasst das Reich der Fulán oder Fellátah von Sókoto, dessen Vasall der Sultan von Gando, der grösste der Fellátah-Häuptlinge, ist. Wie weit das Gebiet des „Emperor of Sókoto", wie ihn die Engländer nennen, reicht und welche Häuptlinge ihn gegen Westen zu noch anerkennen, ist sehr unbestimmt. Man rechnet gewöhnlich 219.500 square miles mit 15 Millionen Bewohnern auf die Länder von Sókoto. Die Souveränität übertrug der jetzt regierende Sultan von Sókoto, was civile, criminelle und fiscalische Jurisdiction über Fremde betrifft, vollständig der Royal Niger Company. In den zu Sókoto zählenden Ländern befinden sich bei den Häuptlingen derselben eine Art Statthalter des Sultans von Sókoto, betreiben daselbst die Tributzahlung an diesen und stehen im regelmässigen Verkehre mit dem „Emperor". Mit den Häuptlingen der einzelnen Landschaften („Vassal kings") haben aber die Functionäre der Royal Niger Company eine Reihe von Special-Verträgen („alternative treaties") abgeschlossen. Neben Sókoto zählt auch im Westen (am rechten Niger-Ufer) Borgu oder Bussang, das im Norden an Dahomey grenzt, im Südosten Adamaua zu den Niger Territories. Die Hauptstadt von Sókoto ist gegenwärtig Wurno (15.000 Einwohner).

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Die ersten Beziehungen mit dem Gebiete, welches die heutigen Niger Territories umfasst, knüpfte Grossbritannien in der Zeit von 1822 ff. an, als Lieutenant Clapperton 1825 Sókoto erreichte und daselbst bis 1827 verblieb. 1884 und 1885 J. Thomson's Verträge mit den Sultanen von Sókoto und Gando.

1885, 7. Mai Grenzregulirung mit Deutschland im Südosten.

1886, 10. Juli Ertheilung der Royal Chart an die National African Company, Limited, welche sich 1882 gebildet hatte und fortab den Namen Chartered Royal Niger Company führte (Capital 1 Million £ Sterling). Am 18. October 1887 Erweiterung dieser Rechte. In der Zeit von 1883—1886 hatte diese Gesellschaft mit den Potentaten der Nigergebiete in Sókoto und Gando etwa 300

Verträge abgeschlossen, aus welchen sie heute ihre Besitz-Rechte ableitet.

1880 hatte eine französische Handelscompagny am Niger der britischen Ausbreitung Concurrenz zu bieten versucht, wurde aber von der Heimat aus wenig unterstützt und musste ihr Vorhaben aufgeben, weil die britischen Handelskreise bereits 1884 eine Niger-flotille von 25 Dampfern und ein ansehnliches Capital besassen. Seither ist Grossbritannien ungeachtet gleichzeitiger Versuche Frankreichs und Deutschlands bei dem Umstande, dass das Gebiet „Sókoto“ unbestimmbar ist, bemüht, sich am mittleren Niger und Benuë festzusetzen. Nach den Bestimmungen im Berliner Vertrage vom 26. Februar 1885 soll die Schiffahrt auf dem Niger frei sein.

1896, 15. Januar franco-englische Convention.

Varia.

Hauptstadt: Asaba. Das militärische Quartier ist zu Lokodja (Lokoja). Die Regierung führt ein „Civil Council“, das seinen Sitz zu London hat.

Die unabhängigen Staaten des centralen Sudân (Tschadsee-Länder).

Von einer gemeinsamen officiellen Bezeichnung kann nicht die Rede sein. Zu den unabhängigen Staaten des centralen Sudân rechnet man in England noch vor allem den Tschadseestaat Bornu, dann allgemein Wadâi, Kanem und Baghirmi, sämmtlich an den Tschad-See grenzend. Die politischen Grenzen dieser Staaten sind undefinirbar.

Was Bornu anbelangt, so fällt dieser Staat nach dem britisch-französischen Abkommen vom 5. August 1890 und dem deutsch-englischen Vertrag vom 15. November 1893 in die britische Interessensphäre. Das Reich hat circa 50.000 square miles Fläche

und circa 5 Millionen Bewohner. Gegenwärtig hält die Herrschaft über das Land als Mai (d. i. Sultan) der sudanische Eroberer Rabah, ein Officier Ziber Paschas aus dem ägyptischen Sudân, in den Händen. Hauptstadt ist Kuka (Kukaua), 50.000 bis 60.000 Einwohner. Nach dem anglo-französischen Abkommen vom Jahre 1890 und dem anglo-deutschen Abkommen vom Jahre 1893: „Bornu is", wie man in England sich ausdrückt, „excluded from the sphere of France and Germany".

Wadâi ist gegenwärtig der mächtigste Staat am Tschad-See, den selbst der vorhin genannte Eroberer Rabah nicht bezwingen konnte. Die Fläche beträgt 172.000 square miles mit circa 2 Millionen Bewohnern. Zu Wadâi stehen im Vasallitätsverhältnisse Kanem an der Nordostseite des Tschad (30.000 square miles, 10.000 Einwohner) mit der Hauptstadt Mao, wo der Bevollmächtigte von Wadâi residirt und Baghirmi, das in jüngster Zeit wiedererobert wurde, als Rabah gegen Bornu zu ziehen für gut fand und das besetzt gehaltene Land verlassen hatte. Das Land hat circa 20.000 square miles Fläche und 71.000 Einwohner, grenzt an den Tschad-See, ferner an den deutschen Besitz von Kamerun und die französische Colonie Haut Ubangi, im Osten an Wadâi. Im Jahre 1871 bereits hatte der damals zu Massenja residirende Sultan des Landes die Suzeränität von Wadâi anerkannt.

In besitzrechtlicher Beziehung sind die Tschadsee-Länder ein viel umstrittener Winkel Afrikas und die gegenwärtig daselbst geschaffene Ordnung ist vermuthlich keine lang andauernde. Zwei Tendenzen traten im Laufe der Zeit in besitzrechtlicher Beziehung hier in den Vordergrund: 1. Deutschland trachtete von Kamerun aus über den Benuë an das Tschadsee-Ufer zu gelangen, was ihm durch die Abkommen mit England vom Jahre 1890 und 1893 und mit Frankreich vom Jahre 1894 auch gelungen ist; 2. Frankreich hat über das Becken des Tschad-See erreicht, wie man sich in Frankreich technisch ausdrückt „la réunion sur les rives du lac Tchad des possessions Françaises du Soudan, de l' Algérie et du Congo

Français", was noch im Jahre 1890 in Frankreich selbst als Utopie angesehen wurde. Die Convention zwischen der Englischen Niger Company und Deutschland vom 15. November 1893 sicherte letzterem den Osten der Tschad-See-Gebiete bis nach Dâr Fûr, welche Zusicherung freilich nur einen theoretischen Werth hatte und in Folge der französisch-deutschen Convention vom 4. Februar und 15. März 1894 wurde Deutschland von Kamerun aus zum Tschad-See-Ufer zugelassen, ein nicht minder theoretischer Vortheil. In derselben Convention vom 4. Februar 1894 gelangte auch Frankreich zum Tschad-See, Deutschland aber auch zum Sanga-Thale und damit zum Congo. Den grössten Gewinn erzielte bei diesen Transactionen anscheinend Frankreich, denn es erhielt nicht nur den Zutritt zum Tschad-See längs des Schari, sondern auch zum Majo Kebbi und damit „par Benoué", wie es heisst, zum Niger, auf welchem die Schiffahrt frei ist. Ob für die Türkei über die Ost-Sahara noch ein Zutritt zum Tschad-See möglich sei, ist fraglich. Wahrscheinlich dürfte Grossbritannien entweder über das Reich des Mahdi den Nil entlang oder von der ostafrikanischen Seite her (Ibea, siehe dieses) dereinst den Tschad-See erreichen und so seinen westafrikanischen Besitz mit dem ostafrikanischen und dem Nillande über den Tschad-See zu verbinden suchen.

Kamerun.

Officielle Benennung.

Schutzgebiete des deutschen Reiches: Kamerun.

Grenzen.

Die Westgrenze läuft (Siehe S. 39: Niger Territories) nach dem Uebereinkommen mit England vom 14. April und 15. November 1893 vom rechten Ufer des Calabarflusses (9° 8′ östlicher Länge von Greenwich, „Ethiope-Rapids") gegen Nordosten in einer geraden Linie direct auf Jola in Adamaua — 30 Miles östlich

von dieser im britischen Besitz befindlichen Stadt liegt der Grenzpunkt — und strebt von hier einem am linken Ufer des Benuë gelegenen Punkte zu, der 5 *km* unterhalb der Haupteinmündung des Faro-Flusses liegt, worauf sie geradlinig bis Ngâla am Südrande des Tschad-Sees geht. Die Küstenlinie umfasst 193·1 *km* Länge und reicht vom Campo River oder Etembue (2° 14′ nördlicher Breite) bis zum Rio del Rey (4° nördlicher Breite). Die Südgrenze folgt von der Mündung des Campo River in gerader Linie bis zum 15° östlicher Länge von Greenwich (Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland vom 24. December 1885). Die Ostgrenze folgt dem 15° östlicher Länge von Greenwich im Allgemeinen (den Logone entlang nach dem Punkte Lamé und von da nach Biafara am Majo Kebu [Benuë]) bis an das Tschadsee-Ufer. Die Einzelnheiten ihres Verlaufes regelt die französisch-deutsche Convention vom 15. März (4. Februar) 1894 und diese bestehen darin, dass Deutschland am Oberlauf des Sanga-Flusses participirt und damit den Zutritt zum Congobecken hat, ferner, dass seine Nordgrenze zum Theile dem Schari-Laufe folgt und Deutschland damit auch am Schari-(Logone-)Stromgebiet Antheil hat. Specialverträge mit England vom 29. April und 7. Mai 1885 und 27. Juli und 2. August 1886.

Flächenausmass. Der Flächeninhalt beträgt 495.000 km^2 (circa 200.000 square miles nach englischen Angaben).

Bewohnerzahl. An Bewohnern zählt man 2·5 Millionen (1894: circa 230 Weisse, 150 Deutsche, 40 Engländer), nach englischen Angaben etwa 4,570.000 Seelen.

Bestandtheile. Kategorie des Besitzes. Die zu diesem Schutzgebiete zählenden Landschaften sind vor Allem Kamerun (engl. Cameroons, camarão soll eine Art kleiner Krebse heissen) selbst, Batanga mit der Kribi-Station und Lolodorf, Tibati's Reich und der grösste Theil von Adamaua nebst den Districten am Mendif-Berge am Südufer des Tschad-Sees. — Der officielle Besitztitel lautet: Schutzgebiet.

Von den Portugiesen im 15. Jahrhundert entdeckt, blieb die Küste von Kamerun lange Zeit unbesiedelt. Später liessen sich daselbst britische Missionäre nieder, denen Händler der meisten seefahrenden Nationen folgten. Die Folgezeit weist mannigfache Besitzstreitigkeiten zwischen ihnen auf (Hamburger Häuser, Franzosen in Batanga, Engländer).

Geschichtliches. Verträge.

1861 Reise Richard Burton's und Gustav Mann's in Kamerun.

1871 f. Buchholz, Reichenow und Lühder in Kamerun und im Calabargebiete.

1877 Forschungen von Ross, Grenfell und T. J. Comber in Kamerun.

1884 landete Contre-Admiral Knorr mit 185 Soldaten, eroberte Fetishtown und Hichorytown und unterwarf den Häuptling Bell. Am 14. Juli desselben Jahres stellte Dr. Gustav Nachtigal den Besitz Hamburger Firmen daselbst unter deutschen Schutz.

1885, Januar Hissung der deutschen Flagge in Batanga. — 7. Mai Vertrag mit England wegen der Nordgrenze, wiederholt 1886, 2. August und 1890, 1. Juli.

1887, 29. März die Ambás-Bai und Victoria Deutschland übergeben.

1885—1896 haben die Reisen der Forscher R. Flegel, Kund, Tappenbeck, Kling, v. Stetten, Dr. Zintgraff, Lieutenant Morgen, Baron von Uechtritz, Dr. Passarge und Anderer zur Besitzvermehrung im Hinterlande geführt.

Varia.

Das Schutzgebiet regiert ein kaiserlicher Gouverneur, der auch administrativ und judiciell das Togoland verwaltet und zu Kamerun seinen Sitz hat. Sitz der Mission: Victoria.

Spanischer Besitz im Golf von Guinea und am Gabun.

Spanien besitzt im Golf von Guinea die Inseln Fernando Póo (1998 km^2, 25.000 Einwohner, 13 auf 1 km^2) und Annobón („gutes Jahr", 17 km^2, 3000 Einwohner, 176 auf 1 km^2), von welchen Eilanden das erstere im Jahre 1471 von den Portugiesen, das letztere am Neujahrstage 1498 von Juan de Santarem entdeckt wurde. Beide Inseln wurden im Jahre 1778 an Spanien abgetreten.

An der Mündung des Muni und Campo beansprucht Spanien seit 1. März 1843 die sogenannte Coriscobai mit den Inseln Corisco und Eloby und einem kleinen angrenzenden Territorium San Juan. Die Corisco-Insel hat 14 km^2 Fläche, das gesammte von Spanien beanspruchte Gebiet 2200 km^2 (150 square miles bei den Briten) mit 30.000 Einwohnern, in welchem die Spanier den Freihandel beanspruchen. Dieser Besitz wird nur in der angegebenen Extension von Frankreich anerkannt, allein Spanien beansprucht einen von Frankreich nicht anerkannten Gebietsantheil (von dem Cap Santa Clara nach dem Inneren) von circa 50.000 km^2 (nach britischen Angaben 69.000 square miles) mit einer Bevölkerung von 500.000 Seelen, welcher durch Vertragsabschlüsse mit Häuptlingen vom October 1884 gewonnen wurde, ja eine Zeit hindurch hat Spanien in diesem Theile Afrikas einen Gebietsantheil von 150.000 km^2 in Anspruch nehmen zu sollen geglaubt. Die Frage ist bisher völlig ungelöst. — Administrativ ist das Gebiet mit Fernando Póo verbunden.

Portugiesischer Besitz im Golf von Guinea.

Seit den glorreichen Zeiten der portugiesischen Entdeckungen im 15. Jahrhundert besitzt Portugal im Guinea-Golf die St. Thomas-Insel (Ilha de São Thomé 929 *km*², 18.000 Einwohner [1895 angeblich 20.000]), 20 auf 1 *km*²) und die Prinzeninsel (Ilha do principe, 151 *km*², 3000 Einwohner, 19 auf 1 *km*²), nach britischen Angaben in einer Gesammtfläche von nur 454 square miles und 21.040 Einwohnern, welche Schätzung indes, aus den Jahren 1878—79 stammend, zu gering ist.

Französisch-Congo.

Officielle Benennung.

Congo Français (France équatoriale, erste Colonie) und Haut Ubangi (zweite Colonie).

Grenzen. Bestandtheile.

Der französische Besitz an der Nieder-Guinea-Küste umfasst, im Süden an das deutsche Schutzgebiet sich anschliessend (Convention vom 24. December 1885), die Landschaften am Gabun, Ogowe, Kuilu oder Niari und reicht an der Küste (Loango-Küste) bis zum Massabi (5° südlicher Breite) an die Grenze des portugiesischen Gebietes von Cabinda, welche in einer Convention zwischen Portugal und Frankreich vom 12. Mai 1886 in den Détails festgestellt worden ist. Vom östlichsten Punkte des Gebietes von Cabinda, am oberen Tschiloango (80° 20′ östlich von Paris) läuft die Grenze laut Convention zwischen Frankreich und der Association Internationale Africaine (Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885), dem Tschiloango entlang bis gegenüber Manjanga am Congo, folgt

dem rechten Congo bis zur Einmündung des Ubangi (Convention zwischen Frankreich und dem unabhängigen Congostaate vom 29. April 1887) und weiter bis zur Einmündung des Mbomu, an dessen rechtem Ufer sie sich bis in die Niam-Niam-Länder zwischen Semio's und Ndoruma's Residenz erstreckt. Die Ostgrenze zieht durch das Land der Bongo und Dâr Fertit (Abkommen zwischen England und Deutschland vom November 1893) bis nach Dâr Für. Eine Nordgrenze des französischen Besitzes ist ausser dem Striche am Tschadsee-Ufer (Siehe Seite 41 ff.) nicht bestimmt. Der Nachbarstaat ist Wadâï mit seinen Vasallenländern von Baghirmi. Betreffs der Westgrenze gegen Kamerun siehe Seite 43 ff. An das Gabun- und Ogowe-Becken schliessen sich die Thäler des Kuilu, Alima, Likuala und Sanga an, welche mit den schon genannten Küstenländern das Territorium der ersten Colonie (Congo Français) ausmachen. Das Territorium der zweiten Colonie (Haut Ubangi) umfasst die Länder, welche sich am rechten Ufer des Ubangi und seiner rechtsseitigen Nebenflüsse ausbreiten, dann vornehmlich das Bassin des Schari (Logone) und die Niam-Niam-Länder am rechten Ufer des Mbomu.

Flächenausmass.

Die Fläche misst 650.000 km^2 (1891 officiell 570.000 km^2), nach britischer Auffassung 300.000 square miles, wovon ungefähr die Hälfte auf jede der beiden Colonien entfällt.

Bewohnerzahl.

Die Einwohnerzahl beträgt 6·9 Millionen (officiell 1891 circa 5 Millionen), wovon nur etwa 300 Weisse, die Besatzung abgerechnet.

Kategorie des Besitzes.

Bei so ausgebreiteten Landschaften kann nur an oder in der Nähe der Küste oder der Stationen von factischem Besitz die Rede sein. Das Uebrige fällt in die Kategorie des Protectorates und der Interessensphäre.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Von Portugiesen im 15. Jahrhundert entdeckt, wurde die Loango- und Gabunküste ein Exportationsfeld für Sklaven. 1521 erste Missionsthätigkeit daselbst.

1839, 9. Februar Bouët Willaumez erwirbt laut Vertrag mit Häuptlingen das Gabun-Gebiet.

1841 Erscheinen von französischen und englischen Schiffen zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

1849 Gründung der Handelsstation Libreville, der Hauptstadt des Gebietes.

1850—1865 Forschungsreisen Paul Belloni Du Chaillu's.

1862 erwarb Frankreich das Ogowe-Gebiet.

1873 Deutsche Loango-Expedition unter Dr. Paul Güssfeldt.

1877 Stanley's Befahrung des Congo.

1880 Beginn der Thätigkeit Pierre Savorgnan de Brazza's am Ogowe. Verträge mit Häuptlingen vom 10. September, 30. October 1880 (ratificirt 30. November 1882), 12. März 1883, 21. Juni 1883, 15. December 1883, 25. August 1884.

1885, 26. Februar Berliner Conferenz. — 24. December Abkommen mit Deutschland bezüglich der Grenzen im Norden.

1886, 27. April und 22. Juni Decrete, mittelst welchen die Colonie Gabun und Congo ihre Organisation erhielt.

1891, 30. April officieller Name „Congo français".

1895 Zerlegung von Französisch-Congo in zwei gesonderte Colonien.

Von den Generalacten der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885 betreffen die Artikel I, 1—8 Allgemeines und das Freihandelsgebiet im Congogebiet, Artikel III, 10 und 12 die Neutralität, Artikel IV, 13—25 die Navigation auf dem Congo.

1884, 23. April Convention Frankreichs mit König Leopold II., laut deren Frankreich das Vorkaufsrecht („le droit de préemption") an dem Territorium des Congostaates erhielt.

1885, 24. December Convention zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Begrenzung im Norden und Nordwesten.

1886, 12. Mai Convention zwischen Frankreich und Portugal, betreffend die Grenzregulirung im Norden des Congo und im Süden des Senegal (Artikel 3 und 4 den Congo anlangend).

1887, 29. April Vertrag mit dem Congostaate wegen des Ubangi.

1894, 15. März Convention mit Deutschland bezüglich der Nordostgrenze.

Regierung. Varia.

Jede der Colonien wird von einem „Commissaire du gouvernement de la Republique Française“ verwaltet. In Congo hat dieser seinen Sitz in Libreville, in Haut Ubangi an wechselnden Plätzen.

Ueber den Tschad-See ist Besitzung, die Interessensphäre und das Protectorat Frankreichs am Congo und Ubangi mit den gleichen Besitzkategorien im westlichen Sudân, am Senegal, in der westlichen Sahara und in Algier-Tunis verbunden und die „réunion“ (Seite 42) vollzogen, welche französische Politiker und Patrioten so heiss angestrebt hatten.

Der Congostaat.

Officielle Benennung.

L'État Indépendant du Congo.

Grenzen.

Die Westgrenze bildet der atlantische Ocean an der Congomündung. Die Nordgrenze verlässt den Ocean südlich von Povo grande bei der Factorei Juba und strebt im Sinne der Convention zwischen Portugal und dem Congostaate vom Februar und März 1891 Tschiloango zu, tritt an den Congo und folgt dessen, des Ubangi und laut Uebereinkunft mit Frankreich vom 14. August 1894 des Mbomu linkem Ufer bis zu jenem Punkte, wo letzterer den 5° nördlicher Breite durchschneidet, zieht ferner diesen entlang gegen Süden und erreicht den 30° östlich von Greenwich, dem sie bis auf die Breite der Nilstation Ladó folgt,

um dann gegen Osten auf Ladó selbst zu abzubiegen und dem weissen Nil bis zum Albert-Njansa zu folgen, so den linksseitigen Theil von Emin Pascha's ehemaliger Provinz umschliessend, der laut Uebereinkunft mit England und Frankreich vom 12. Mai und 14. August 1894 König Leopold II. für dessen Lebenszeit als in Pacht gegeben angesehen werden könnte („leased to King L. II." „cedée à bail"). Diese zwei Verträge verdienen Beachtung. Der erstere wurde nur mit England abgeschlossen und zwar sollte nach demselben das Gebiet bis zur westlichen Nilwasserscheide an den Congostaat verpachtet werden. Frankreich opponirte diesem Vertrage und zwang den Congostaat zu der Convention vom 14. August, worin diese englische Interessensphäre mit Ausschluss des Theiles der Provinz Emins von Frankreich nicht anerkannt worden ist. Der Vertrag mit England vom 12. Mai 1894 blieb wohl noch aufrecht, aber in Folge des französischen vom 14. August 1894 unausgeführt. Diese Verhältnisse gestalten daher den Verlauf der Grenzlinie in diesem Theile noch zu keinem definitiven. Die Grenzlinie kehrt vom Albert-See an dessen westlichem Ufer wieder zum 30° östlicher Länge von Greenwich und folgt diesem, wendet sich an das Nordende des Tanganjika-Sees, läuft dessen Westufer entlang (laut Declaration des General-Administrators des Congostaates vom Februar 1885), geht auf der Höhe des Meru-Sees an den nördlichsten Punkt dieses Beckens über, halbirt den Meru und folgt dem in diesen einmündenden Luapula bis zu dessen Ausflusse aus dem Bangweolo-See. Nachdem die Grenzscheide eine kurze Strecke wieder dem 30° östlicher Länge von Greenwich (dem Austrittsmeridian des Luapula) gefolgt war, biegt sie in gewundenen Linien an der Wasserscheide des Congo die Landschaft Katanga einschliessend gegen Westen um. Die Südgrenze strebt vom Bangweolo-See dem Dilolo-See zu, wendet sich dann (laut Convention des Congostaates mit Portugal vom 30. December 1886 und 25. Mai 1891) gegen Norden dem Kassai-Laufe zu, dann am 7° südlicher Breite dem Kuilu, am 8° südlicher Breite dem Kuango und läuft endlich parallel von Nokki bis an die Meeres-

küste (Conventionen des Congostaates mit Portugal vom 14. Februar 1885 und vom 24. März 1894). Die Grenzlinie ist vollkommen fixirt und geschlossen, wenn von den durch die Pachtung auf Lebenszeit des Königs Leopold II. geschaffenen Verhältnissen abgesehen wird.

Flächenausmass.

Der Flächenraum misst 2,252.700 km^2 (circa 900.000 square miles nach britischen Quellen).

Bewohnerzahl.

Die Bevölkerungszahl beträgt 15 Millionen nach Schätzung (1895: 1325 Weisse, circa 839 Belgier). Die Engländer geben 30 Millionen an, doch scheinen die im Zuge befindlichen Détailschätzungen der Population der einzelnen Districte diese Zahl nicht zu bestätigen.

Bestandtheile.

Die Länder des Congostaates umfassen fast das gesammte Flussgebiet des Congo mit seinen Tributären dem Kassai, so besonders auch Urua, Kasongo, Katanga, Ulala und Andere mehr; sie werden in Districte eingetheilt, deren jeder einen Vorsteher hat.

Kategorie des Besitzes.

Unmittelbarer Besitz, aber nur zum kleinen Theile allseitig besetzt. In der ehemaligen Provinz Emin Paschas von England gepachtetes Gebiet. (?)

Geschichtliches. Verträge.

1876, 12. September tagte in Brüssel eine Conferenz der „Association Internationale Africaine", um über Mittel und Wege zum Zwecke der Civilisation Centralafrikas zu berathen.

1877 Befahrung des Congo durch Stanley.

1878, 25. November Gründung des „Comité d'Études du Haut Congo".

1882 Entstehung der Association internationale du Congo.

1884, 26. Februar Abkommen Lord Granvilles mit Portugal, laut dessen die südwestliche Küste Afrikas zwischen 5° 12' und 5° 18' nördlicher Breite als portugiesisches Territorium anerkannt wurde, wodurch aber das Gebiet der Association Inter-

nationale ganz vom Meere abgeschnitten worden wäre. Dieser Vertrag wurde durch die Mächte nicht ratificirt, gab aber den Anlass zur Präemption Frankreichs. — 22. April Anerkennung der Territorien der Association als Staat durch die amerikanische Union.

1884, 23. April Frankreich erhält durch König Leopold II. als Leiter der Association Internationale Africaine in einem Privatabkommen das Präemptionsrecht auf Besitzungen derselben am Congo. Es entstand später die Frage, ob Frankreich das Vorkaufsrecht auch vor Belgien oder erst nach diesem besitze, welche 1895 dahin entschieden wurde, dass das Präemptionsrecht Frankreichs bis 1900 nach Belgien zu gelten habe, in welchem Jahre Belgien eine neue Vereinbarung zu treffen haben wird. — 8. November Vertrag mit Deutschland. — 16. December Anerkennung des Congostaates durch England.

1884, 1. November bis 1885, 26. Februar Berliner Conferenz. Begründung des Congostaates und Freihandelsgebietes (auf 20 Jahre) [Erlass der Congo-Acte]. Das letztere umspannte eine Linie, die von Cette-Cama in französisch Congo ausgehend das Ogowe-Gebiet und den grössten Theil des Inneren von Kamerun umfasste, das Ubangi-Uëlle-Gebiet umspannte und unter dem 5° nördlicher Breite am indischen Ocean auslief. Im Süden begann diese Grenzlinie bei Ambriz in der portugiesischen Colonie Angola, folgte dem Laufe des Logé, berührte die Quellen des Kassai und Congo, bog im Süden des Bangweolo-Sees ein wenig ein, begrenzte im Westen den Njassa, berührte den Unterlauf des Zambesi und folgte diesem Strome bis zur Einmündung desselben in den indischen Ocean. — 5. December Abkommen mit Frankreich bezüglich der Licona-Frage.

1889, 2. August Testament König Leopolds II., worin er alle Souveränitätsrechte Belgien nach seinem Tode vermacht.

1890 Conferenz von Brüssel, welche dem Congostaate erlaubt, einige Abgaben und Zölle im Freihandelsgebiete einzuheben.

1890, 21. Juli wurden die Territorien des Congostaates als unveräusserlich erklärt, nachdem zuvor am 3. (25. und 30.) Juli 1890 sich Belgien das Recht vorbehalten hatte, dieselben nach Verlauf von 10 Jahren annectiren zu dürfen.

1895 Frankreichs Präemptionsrecht geregelt, so dass es bis zum Jahre 1900 nur in zweiter Linie zu dem Belgiens steht.

Grenzregulirungen.

Conventionen zum Zwecke der Grenzregulirung sind vom Congostaate mit folgenden Nachbarstaaten eingegangen worden:

a) 1883, 2. Juli mit Portugal, ratificirt 24. März 1884;

b) 1884, 8. November mit Deutschland;

c) 1884, 16. December mit Grossbritannien;

d) 1884, 27. December mit den Niederlanden bezüglich des Landbesitzes der zahlreichen holländischen Factoreien am Congo;

e) 1885, 5. Februar (22. November) mit Frankreich bezüglich der N.- und E.-Grenze;

f) 1885, 14. Februar mit Portugal;

g) 1887, 29. April mit Frankreich;

h) 1890, 10. Juni mit Portugal (Lunda);

i) 1891, 25. Mai mit Portugal, (1. August Neutralitätsvertrag), 22. November mit Frankreich;

j) 1893, 23. Juni (1894, 24. März) mit Portugal;

k) 1894, 12. Mai mit England bezüglich der Verpachtung des Bahr el-ghazâl-Gebietes und westlichen Theiles der ehemaligen Provinz Emin Paschas.

l) 1894, 14. August, neuerliche Convention mit Frankreich, welch letztere aber unausführbar geworden ist. Nichtsdestoweniger wurde durch dieselbe die Nordgrenze fixirt.

Regierung. Verwaltung

Die Central-Regierung hat ihren Sitz in Brüssel und besteht aus dem Könige der Belgier und einem Staats-Secretär für Aeusseres, Finanzen und Inneres, dem ein Trésorier général und drei General-Secretäre für die Gruppen: Aeusseres und Justiz, Finanzen

und Inneres unterstehen. Es existirt auch ein oberster Appellationsgerichtshof, der von Fall zu Fall einberufen werden kann.

Die Local-Regierung besteht aus dem General-Gouverneur, seinem Stellvertreter, dem Staats-Inspector, Generalsecretär, Leiter der Justiz, dem Director der Finanzen und dem Commandanten der Wehrmacht. Sitz der Localregierung ist Boma.

Portugiesischer Besitz in Nieder-Guinea.

Officielle Benennung.

Angola ist der officielle Name dieser portugiesischen Colonie, allein es sind auch die Namen der Bestandtheile derselben officiell selbstständig im Gebrauch, das ist Cabinda, Congo, Ambriz, Loanda, Angola, Benguella und Mossâmedes.

Grenzen. Grenzregulirungen.

Die Besitzung besteht aus zwei getrennten Gebieten. Der nördlich von der Congo-Mündung befindliche kleinere Theil (Cabinda) erstreckt sich von der Factorei Juba an der Küste bis nach Massabi an der Mündung des Loango-Flusses 100 *km.* Ueber die Grenzen desselben im Binnenlande siehe S. 47. Der südlich vom Congo-Unterlaufe sich ausbreitende Theil, dessen Nordgrenze S. 50 beschrieben wurde, reicht an der Küste vom linken Congo-Ufer bis zur Mündung des Cunene-Flusses in einer Küstenerstreckung von 1400 *km.* (Verträge mit dem Congostaate 11. Februar 1885 und mit Frankreich 12. Mai 1886.) Die Südgrenze folgt dem Cunene-Unterlaufe bis zu den Humbé-Katarakten, setzt dann in direct östlicher Richtung bei Mpaschi an den Cubango und folgt dessen Laufe bis zum 20° östlicher Länge von Greenwich (Ndara) (Abkommen zwischen Portugal und Deutschland vom 30. December 1886). Die

Ostgrenze hatte provisorischen Charakter nach der anglo-portugiesischen Convention vom 20. August 1890, dem „modus vivendi" vom 14. November 1890 und der Convention vom 11. Juni 1891 und zwar bezeichnete dieselbe der 20. Meridian östlich von Greenwich bis zu jenem Punkte, wo er den Kassai-Strom trifft. Es folgte dann die Grenze dem Kassai-Laufe gegen Norden, wie S. 51 beschrieben ist. Laut anglo-portugiesischer Convention vom 20. August 1896 wurde das Barotse-Land Portugal zugeschlagen.

Flächenausmass.

Das Ausmass der Fläche beträgt: 1,315.450 km^2 (457.500 square miles nach englischen Angaben).

Bewohnerzahl.

Die Einwohnerzahl beträgt circa 2·4 Millionen (nach englischen Angaben nur 2 Millionen), nach anderen Angaben gar nur 1,315.460. Nur circa $^1/_2$ Million sollen die portugiesische Autorität anerkennen.

Bestandtheile.

Das Gebiet umfasst das Territorium des ehemaligen Königreichs Congo, dessen Herr Dom Pedro V. zum Vasallen Portugals erklärt wurde, das Lunda-Reich (Reich des Muata Jamwo, Schutzstaat Portugals seit 1886), Loanda, Angola, Benguella, Mossâmedes, die Gebiete der Gangella, Amboella, Barotse und Anderer mehr.

Kategorie des Besitzes.

An den Küsten und bis etwa zum 15° östlicher Länge von Greenwich sind die Landschaften als unmittelbarer Besitz von den Portugiesen auch wirklich gehalten, weiter gegen Osten besteht das Verhältnis des Protectorates und der Interessensphäre. Privilegirte Compagnien pachten vom Staate Gebietstheile im Inneren, die zur Ausbeutung geeignet scheinen, so in Mossâmedes und anderwärts.

Geschichtliches.

Die Küste von Angola wurde 1486 von dem Portugiesen Diego Coão entdeckt und von den Portugiesen bald darauf besiedelt. 1578 wurde die Stadt São Paolo de Loanda gegründet.

1640 Blockade der Küste und Belagerung São Paolo de Loanda's durch die holländische Flotte unter Hautebeen und Vertreibung

der Portugiesen, die das Land aber 1650 von Brasilien aus wiedergewinnen, in dessen ungestörtem Besitze sie fortan verbleiben.

In São Paolo de Loanda residirt ein General-Gouverneur, der die Weisungen von Lissabon auszuführen hat.

Varia.

Hervorgehoben zu werden verdient der Umstand, dass Portugal das gesammte Gebiet Südafrikas zwischen dem 6° und 18° südlicher Breite an der Westseite und dem 11° und 28° südlicher Breite, an der Ostseite quer durch das Festland für sein Scepter reclamirte. Die britische vom Caplande aus Aegypten zustrebende Macht hat den Traum eines „Impero Portuguezo Sudafricano" zerstört. Das lässt sich nicht leugnen, dass portugiesische Händler, die sogenannten Pombeiros, schon in alten Zeiten das grosse Gebiet von Angola bis Moçambique durchzogen, obgleich dasselbe von den Portugiesen niemals beherrscht oder besetzt worden war.

Ascension, Tristan da Cunha, Walfischbai.

Ascension, — am Himmelfahrtstage 1502 von Juan de Nova entdeckt, daher der Name — unter 7° 57′ südlicher Breite und 15° westlicher Länge von Greenwich, 750 miles nordwestlich von St. Helena, mit einer Oberfläche von 88 *km*² (35 square miles) und 140 Bewohnern ist in britischem Besitze. Hauptort: Georgetown. 1815 zur Bewachung Napoleons militärisch besetzt, seitdem britisch.

Tristan da Cunha, 37° 6′ südlicher Breite und 12° 1′ westlicher Länge von Greenwich, „a small group of islands", wie die Eng-

länder sagen, bestehend aus Tristan da Cunha, dem sein portugiesischer Entdecker den Namen gab, Gough's Island, Inaccessible und Nightingal Islands, felsige Eilande in britischem Besitz mit 61 Bewohnern (1894), erhielten 1815 eine englische Garnison.

Die britische Besitzung an der Walfischbai (Walfish Bay) mit den am 7. August 1884 näher umschriebenen Grenzen umfasst das kleine Territorium an dem Zugang zu Deutsch-Südwest-Afrika, ungefähr am Wendekreis des Steinbocks mit einer Fläche von 1320 km^2 oder 430 square miles und einer Bevölkerung von 768 Seelen (1891: 31 Europäer), 1·79 per square mile. Das Gebiet, seit 1879 britisch, seit 1884 ein Theil der Capcolonie, wird von der Capcolonie aus verwaltet. Auch Possesion Island im Süden der Walfischbai nebst 8—10 an der Küste zerstreuten Scoglien gehört den Engländern. Ueber die Walfisch-Bai siehe auch: Das Capland S. 61 ff.

St. Helena.

Eine Insel vulkanischen Ursprungs, unter 16° südlicher Breite, 153 km^2 oder 47 square miles, mit 4116 Einwohnern (1891) 33 auf 1 km^2, 1895 nur mehr 3900 Bewohner zählend, wovon 179 die Garnison. Exil Napoleon I. (1815—1821), wurde 1502 von den Portugiesen entdeckt, aber nicht besiedelt, sondern bald darauf verlassen. 1600 bemächtigten sich der Insel die Holländer und hielten sie bis 1673 besetzt. Darauf übernahm sie die ostindische Compagnie und seit 1854 zählt sie zum britischen Reiche. Starke Auswanderung nach dem Caplande. Hauptort: Jamestown.

Deutsch-Südwestafrika.

Officielle Benennung.

Schutzgebiete des deutschen Reiches: Südwestafrika. (Deutsch-Damaraland, Deutsch-Namaland.)

Grenzen.

An der atlantischen Küste (Westgrenze) reicht der deutsche Besitz, ausgenommen die britische Walfischbai, von der Mündung des Cunene-Flusses 1500 *km* (930 miles) bis zu der Mündung des Oranje-Stroms. Die Südgrenze bildet das rechte Ufer des Oranje bis zum 20° östlicher Länge von Greenwich. Die Ostgrenze bildet nach dem Memorandum vom December 1884 und nach dem anglo-deutschen Vertrag vom 1. Juli 1890, der 20. Meridian östlich von Greenwich bis zum 22° südlicher Breite, hier biegt die Grenzlinie gegen Osten ab, bis sie den 21° östlicher Länge von Greenwich trifft und folgt diesem bis zum 18° südlicher Breite, wo sie an die Ufer des Tschobe-Flusses übertritt und diese bis zur Einmündung dieses Flusses in den Zambesi begleitet. Die Nordgrenze (portugiesisch-deutscher Vertrag vom 30. December 1886) bildet der Lauf des Cunene bis zu den Humbé-Katarakten, ferner eine Gerade bis Mpaschi am Cubango, das rechte Ufer dieses Stromes bis Ndara am Okavango und bis zu den Katima-Fällen am Zambesi. Da der Okavangolauf aber ungenau aufgenommen worden ist, so ist die Abgrenzung des Landstreifens nach dem Zambesi hin unsicher und die Angelegenheit noch nicht definitiv geregelt.

Flächenausmass.

An Flächeninhalt zählt das Land 835.100 km^2 (320.000 square miles), geschätzt.

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl beträgt 200.000 Seelen (1894: 1200 Weisse, circa 700 Deutsche, 300 Engländer).

Bestandtheile.

Das Gebiet umfasst das Gross-Nama- (Namaqua-) land und das Damaraland mit dem Kaoko- und Ambolande, Lüderitzland, Upingtonia und mehrere andere Landstriche.

Kategorie des Besitzes.

Unmittelbarer Besitz, der aber nur zum kleinen Theile factisch besetzt gehalten wird. Die Ausbeutung wurde verschiedenen Gesellschaften (West Africa Company Lim., South West Africa Company, der deutschen Colonialgesellschaft für Südwest-Afrika, Kharaskhoma exploring and prospecting syndicate, der hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Südwest-Afrika und mehreren anderen) überlassen.

Geschichtliches.

Bis zum Jahre 1880 blieb das ausgedehnte Gebiet ohne europäischen Einfluss. Die am 1. Mai und 25. August 1883 vom Bremer Kaufmann F. A. E. Lüderitz erworbenen, einen 150 *km* breiten Küstenstreifen umfassenden Gebiete vom Oranje-Fluss bis zum 26° südlicher Breite, sowie die weiteren Erwerbungen deutscher Reichsangehörigen an der Küste nördlich vom 26° bis zum Cap Frio mit Ausnahme der Walfischbai wurden am 24. April 1884 unter deutschen Schutz gestellt und dieser am 12. August 1884 auf die Küste vom 26° südlicher Breite bis Cap Frio ausgedehnt, am 22. September von England anerkannt.

Verträge. Grenzregulirungen.

1884, December Memorandum wegen der Grenze gegen das britische Betschuanenland. Verträge mit Häuptlingen vom 18. August, 11. October und 28. October.

1885 Verträge mit Häuptlingen vom Januar und März, 28. Juli, 2. September, 15. September, 21. October und 3. November.

1886, 30. December Vertrag mit Portugal (publicirt 21. Juli 1887) betreffend die Nordgrenze. Upingtonia unter deutschem Schutz.

1890, 1. Juli Vertrag mit England betreffend die Ostgrenze.

1893—1895 Kriege mit Hendrik Witbooi.

Regierung. Varia.

Ein kaiserlicher Commissär führt die Regierung und residirt in Gross-Windhoek. Die kaiserliche Regierung hat die Absicht, das Land nach Abgrenzung der Reservate für die Eingeborenen allmälig zum Kronland zu erklären und in Farmen von 1000—10.000 *ha* abzustecken.

Das Capland.

Officielle Benennung.

Cape Colony (Cape of good hope).

Grenzen. Flächenausmass. Bestandtheile.

Zur Capcolonie zählt das eigentliche Capland (Colony proper), das sind diejenigen Länder, welche vor dem Jahre 1875, in welchem sie organisirt wurde, zu derselben gehörten mit einer Fläche von 191.416 square miles und einer Bevölkerung von 956.485 (1891). Diese sind:*)

	Fläche in square miles	Europäer	Eingeborene Färbige	Im Ganzen	Per square mile
Colony proper	191.416	336.938	619.547	956.485	5·00
West Griqualand	15.197	29.670	53.705	83.375	5·49
Ost Griqualand	7.594	4.150	148.468	152.618	20·10
Tembuland	4.122	5.179	175.236	180.415	43·77
Transkei	2.552	1.019	152.544	153.563	60·16
Walfish Bay	430	31	737	768	1·79
Im Ganzen:	221.311	376.987	1,150.237	1,527.224	6.90

Im Jahre 1896 wurde die Population der gesammten Capcolonie auf 1,725.739 Seelen (376.812 Europäer), die Fläche auf 225.180 square miles geschätzt.

Transkei, Tembuland und Ost-Griqualand sind die Kafferndistricte, welche in den Jahren 1876—1880 (beziehungsweise 1884) der Capcolonie einverleibt wurden und zu denen 1886 und 1887 noch Theile des Pondolandes (Xesibeland und Rode Valley) hinzugeschlagen wurden. Das West-Griqualand wurde 1871 in Folge der Diamantenfunde von der Capcolonie annectirt, 1873 wieder ab-

*) Statesman's yearbook, 1896, S. 170 und Dr. A. Petermann's Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, Gotha, 1896, S. 89 ff.

getrennt und nachdem durch die Convention vom 17. Juli 1876 den wiederholten Ansprüchen der Oranje-Republik durch die Zahlung von £ 90.000 von Seite Englands genügt worden war, 1880 neuerlich als Provinz damit vereinigt. British Bechuanaland (60.770 square miles und 60.376 (1891) Einwohner), seit 30. September 1885 eine Kroncolonie (Crown Colony) nördlich von West Griqualand, ist seit 16. November 1895 mit der Capcolonie vereinigt, einschliesslich des bis 1891 zum Bechuanaland Protectorate gehörigen westlichen Theiles zwischen dem Molopo, Nosob und der deutsch-britischen Grenze.

In einer Art Personal-Union mit der Capcolonie steht das Pondoland mit 200.000 Einwohnern, welches 1878 (die Küste am 5. Januar 1885) unter britisches Protectorat gestellt und am 25. September 1894 von der Cap Colony annectirt wurde. Seit 3. April 1894 wurde der Gouverneur des Caplandes zum Gouverneur von Pondoland ernannt. Als Grenzlinie gegen Norden kann im Allgemeinen der Lauf des Oranje gelten, dann der Molopo-Fluss und die Contouren des Oranje-Freistaates.

Ueber das Basutoland, das Bechuanaland Protectorate und über das Gebiet der British South Africa Company (Rhodesia) übt der Gouverneur des Caplandes seit 1878 als „Her Majesty's High Commissioner for South Africa" die Oberaufsicht. Dieselbe Oberaufsicht übt der High Commissioner seit Februar 1896 auch über die Gebiete der Häuptlinge Montsioa, Chefs der Barolong, (nördlich von British Bechuanaland), welcher im Herbste 1896 verstarb, und Ikanning, Chefs der Bamaliti, (nördlich von Mafeking), welche von dem Territorium der British South Africa Company 1895 losgelöst wurden. Ein Assistant Commissioner besteht für diese beiden Gebiete.

Kategorie des Besitzes.

Die gesammten Territorien bilden unmittelbaren Besitz Grossbritanniens.

Geschichtliches.

Bartolomeu Diaz entdeckte 1486 das Cap der guten Hoffnung, aber die Portugiesen versuchten es vergebens, daselbst eine Colonie zu begründen.

1601 verlegt die holländische ostindische Compagnie eine Bauerncolonie nach dem Cap und erbaut 1651 an Stelle der heutigen Cap-Stadt ein Fort.

1620 Versuch der englischen ostindischen Compagnie das Cap zu besiedeln.

1652 Van Ribeek gelingt es eine Niederlassung von Holländern der niederländischen ostindischen Compagnie am Cap zu begründen.

1688—1689 Hugenotten-Immigration nach dem Caplande.

1776, August bei dem Versuche das Capland wieder zu gewinnen, wird die holländische Flotte von Elphinston in der Saldanha-Bai gekapert.

1781 erster Krieg mit den Ama-Kosa-Kaffern.

1795 Revolution der Inland-Boeren gegen die holländisch-ostindische Compagnie.

1795, 16. September setzen sich die Engländer ohne Schwertstreich im Caplande fest und erobern das Land bis zum grossen Fisch-Fluss.

1797 Erhebung der Boeren und Beginn der Reibungen mit den Engländern.

1803 Rückgabe des Caplandes an Holland, das französisches Gebiet geworden war.

1806 erobern die Engländer von neuem das Capland und lassen sich dasselbe 1814 gegen eine Entschädigung von 3 Millionen £ Sterling abtreten.

1820 Masseneinwanderung von Schottländern nach dem Cap, Begründung von Port Elisabeth.

1823 Begründung einer britischen Niederlassung in Natal.

1837 übersteigen holländische Boeren die Drakenberge und lassen sich in Natal nieder. Auswanderung der Boeren nach Norden und Besiegung Umsalekaze's (Mosilekatze's) bei Mosilekatzes Neck.

1839 Begründung des Freistaates Natal durch die Boeren. welchen mit der Capcolonie zu verbinden die englische Regierung eifrig bestrebt ist.

1840 Ausbruch der Boeren- und Kaffer-Kriege. Erklärung Natals zum britischen Besitzthum, worauf die Boeren im zweiten grossen Trek nach Norden ziehen.

1848 besetzen die Engländer das Boerengebiet jenseits des Oranje. Die Boeren ziehen über den Vaal und begründen Transvaal.

1865 Incorporation von British Kaffraria, 1868 jene des Basuto-Landes, 1871 die des West-Griqualandes.

1877 Ausdehnung des Hoheitsrechtes Englands auch auf das Frei-Kafferland und auf Transvaal.

1878—1879 Zulukrieg.

1879, 22. Januar Schlacht bei Isandula, wo die Engländer von den Zulus besiegt und 858 Europäer (1329 engl. Soldaten) getödtet wurden. 1. Juni Tod des Prinzen Napoleon. 18. August Ketschwayo gefangen.

1886, 10. December Pondoland einverleibt.

1887 Zerstückelung (14. Mai Annexion) des Zululandes und Entstehung eines neuen südafrikanischen Staates „Vryheid", der nach wenigen Monaten mit Transvaal vereinigt wird.

Eintheilung. Regierung. Varia.

Die Capcolonie ist in 74 Divisions, ihre Dependenzen in 29 Districte eingetheilt. An der Spitze der Colonie steht der Governor mit einem Executive Council. Die legislative Gewalt hat ein aus 22 auf 7 Jahre gewählten Mitgliedern bestehendes Legislative Council. Die Administrative besorgt der Governor mit 5 Ministern. In jeder Division ist als Resident Magistrate ein Civil Commissioner. Für jede Division besteht ein Council aus 6 Mitgliedern. — Sitz der Regierung: Capetown, 83.718 Einwohner (1891), ohne Vorstädte nur 51.251 Einwohner.

Betschuanenland.

Das „Bechuanaland Protectorate“ (seit 27. Januar [30. September] 1885) umfasst die südafrikanischen Territorien zwischen dem Molopo-Flusse (circa 26° südlicher Breite) im Süden und dem Zambesi, Tschobe und Okavango im Norden, Deutsch-Südwest-Afrika im Westen und der südafrikanischen Republik und dem Matabele-Land im Osten mit einem Flächenraum von 386.200 square miles und etwa 100.000 Bewohnern. Demgemäss fällt der grösste Theil dieses Schutzgebietes in die wasserarme, mit Gebüsch und stellenweise Niederwald bewachsene Steppe und nur der östliche ist fruchtbar. Nach einem Council-Beschlusse vom 4. Juli 1890 wurde das Gebiet unter die Jurisdiction des Governor of British Bechuanaland gestellt, am 18. November 1895 aber, als die Crown Colony British Bechuanaland vom Caplande annectirt wurde, traf man ein neues Uebereinkommen. Darnach sollte die Verwaltung dieses Schutzgebietes die Chartered South Africa Company übernehmen, allein dagegen protestirten die vornehmsten Häuptlinge des Landes, welche mit der Trace der durch das Schutzgebiet nach Norden zu leitenden Eisenbahn unzufrieden waren. Auf ihre Beschwerde hin wurden die Gebiete der Häuptlinge Khama der Bamangwato (Hauptort: Palachwe, 25.000 Einwohner), Sebele der Bakwena, Bathoen der Bangwaketse, Mantsioa, Häuptling des Barolongstammes der Boratsile, und Ikanning, Häuptling der Bamaliti, nach den Actenstücken Nr. 40 und 43 des englischen Blaubuches C 7962, (London, 1896) genau abgegrenzt und Khama, Sebele und Bathoen das Zugeständnis gemacht, dass sie wie früher ihr Land regieren dürfen „under the protection of the Queen“, wie es heisst. Die Königin von England ist durch Officiere und Assistenten repräsentirt. Was ausserhalb der Landschaften der drei genannten Häuptlinge an Ländereien im Schutzgebiete sich breitet, verwaltet die South Africa Company, ausgenommen die Territorien Mantsioa's

und Ikanning's, welche am 3. Februar 1896 dem High Commissioner der Capcolonie unterstellt wurden, nachdem sie am 18. October 1895 der South Africa Company untergeordnet worden waren. — Sitz der Behörden: Schoschong.

Nur die Zugehörigkeit des Bakhatla-Häuptlings Lenchwe ist zweifelhaft. Er selbst wird sich zu entscheiden haben. Die Verhältnisse der durch den Bahn- und den Bergbau in den Nachbargebieten der raschen politischen Veränderung unterliegenden Landstriche dürften noch nicht definitiv geregelt sein. Am 6. August und 24. October 1882 wurden von den Boeren die seither eingegangenen Republiken Stellaland (15.490 km^2, 15.500 Einwohner) und Goosen (10.400 km^2, 17.000 Einwohner) begründet, Stellaland 1884 unter britisches Protectorat gestellt.

Gebiet der British South Africa Company Chartered (Rhodesia, British Zambezia).

Officielle Benennung.

Die Namen Rhodesia, British Zambezia und British Central Africa sind nicht officielle Bezeichnungen der Länder der British South Africa Company Chartered, werden aber oft zur Bezeichnung des gesammten zwischen dem Nord- und Westrand der südafrikanischen Republik und dem 22° südlicher Breite einerseits, dann Deutsch-Ostafrika, dem Congostaat, Angola, Deutsch-Südwestafrika und dem Betschuanenland anderseits gelegenen Gebietes angewendet. Der Name Rhodesia ist ganz unofficiell, dagegen dürfte jener Zambezia officielle Einführung erlangen.

Grenzen.

Der Lauf des Zambesi-Stromes theilt die Ländereien der British South Africa Company in zwei Theile: Northern Zambezia am linken Ufer und Southern Zambezia am rechten Ufer des Flusses. Nach dem anglo-deutschen Abkommen vom 1. Juli 1890 ist die Westgrenze vom Southern Zambesia, zu dem eben auch noch der grösste Theil vom heutigen Bechuanaland Protectorate hinsichtlich der Administration gehört, in der Art festgestellt worden, dass die Grenzscheide von der Mündung des Oranje-Stromes beginnt und am Flusslauf bis zum 20° östlicher Länge von Greenwich läuft, diesen entlang nördlich zieht, bis er den 22° Parallel schneidet. Hierauf folgt sie diesem Breitenkreis bis zu dem Punkte, wo er den 21° östlicher Länge von Greenwich trifft, folgt diesem bis zum Zusammentreffen desselben mit dem 18° Parallel, begleitet den letzteren bis zum Tschobe-Fluss und zieht diesen entlang bis zum Zambesi (siehe Seite 59). Die Ostgrenze wurde in dem anglo-portugiesischen Vertrage vom 11. Juni 1891 festgestellt, wie folgt: Eine Gerade, beginnend gegenüber der Mündung des bei Zumbo in den Zambesi mündenden Aroangva oder Loangva, und direct südwärts ziehend bis zum 16° Breitenkreis, diesem folgend bis zu dessen Vereinigung mit dem 31. Meridian östlich von Greenwich, dann direct südlich steuernd auf den Punkt, wo der Mazoe-Fluss vom 33° östlicher Länge von Greenwich getroffen wird. Diesem Meridian folgt die Grenzlinie dann gegen Süden bis 18° 30′ südlicher Breite, schneidet das Manica-Plateau (1884 von Portugal besetzt) längs der Wasserscheide sich gegen Süd-West bewegend bis zum Sabi- und Lunti-Zusammenfluss und strebt von da geradeaus dem nordöstlichsten Punkte der südafrikanischen Republik zu. Auf der Wasserscheide auf dem Manica-Plateau wird die Grenze in der Weise gezogen gedacht, dass westlich von 32° 30′ östlicher Länge von Greenwich kein Gebietsstrich mehr zu Portugal gehört, und östlich vom 33° östlicher Länge von Greenwich wiederum Grossbritannien keinen Anspruch mehr auf das Land besitzt. Der Tati-Golddistrict zwischen den Flüssen Schaschi und Ramaquaban ist von dem Gesell-

schaftsgebiet ausgenommen, ebenso der Landstrich zwischen den Flüssen Schaschi und Maklutji und Khama's Gebiet nördlich vom 22° Parallel.

Northern Zambezia wird politisch zu British Central Africa gerechnet (siehe dieses) und ist nur administrativ mit der South Africa Company vereinigt. Die Grenzen gegen Westen und Norden siehe unter „Congostaat", „Portug. Nieder-Guinea" und S. 59.

Flächenausmass.

Flächenraum („Area of operations of the company"): 750.000 square miles.

Bewohnerzahl.

Bewohnerzahl: unbestimmt, sicher aber 2·5 Millionen.

Bestandtheile.

Den Kern des Besitzes der Compagnie bildet seit 1888 das Maschona- und Matabele-Land.

Kategorie des Besitzes.

Southern Zambezia ist unmittelbares Besitzthum der Compagnie. Seit Februar 1891 verwaltet die Compagnie auch das Gebiet North Zambesia mit Ausnahme des Nyassa-Landes in der Weise, dass der königliche Commissar des letzteren mit der Gesellschaft concordirten und die Beamten derselben auch ihm unterstellt sind. (Englisches Blaubuch C 7637 vom Jahre 1895). Dieses Verhältnis hatte bis 1. Januar 1896 Geltung.

1888, 11. Februar (5. Juni) Friedensvertrag mit dem Matabele-Fürsten Lobengula. — 25. Juli Absteckung der britischen Interessensphäre.

Geschichtliches. Verträge.

Durch die Royal Chart vom 29. October 1889 wurde die britische Interessensphäre südlich von Zambesi und Tschobe der Verwaltung der Gesellschaft überantwortet.

1890, 20. August Grenzvertrag mit Portugal.

1891, 9. Mai wird die Machtsphäre des High Commissioner der Cape Colony auch auf dieses Gebiet ausgedehnt. (Englisches Blaubuch C 7383 vom Jahre 1894.) — 28. Mai neuerlicher Grenzvertrag mit Portugal.

1894 Matabele-Krieg, Einnahme von Buluwayo.

1896 Dr. Jamesson's Einfall in die Südafrikanische Republik und erneuter Aufstand der Matabele.

1897, 30. Januar Schiedsspruch wegen des Manica-Plateaus.

Eingetheilt wird das Gebiet in 13 Districte, North Zambesia ausgenommen, das keine Districtseintheilung hat. — Sitz der Regierung (Governments Offices): Salisbury und Buluwayo, 2000 Einwohner.

Eintheilung. Regierung. Verwaltung. Varia.

Britisch-Centralafrika.

Officielle Benennung.

Unter der Bezeichnung British Central Africa (gewöhnlich mit den Initialen B. C. A. abgekürzt) versteht man seit 22. Februar 1893 das Gebiet der englischen Interessensphäre nördlich vom Zambesi-Strom mit folgender Abgrenzung:

Grenzen.

Die Grenzlinie läuft vom Ostufer des Nyassa-Sees und zwar von dem Parallel, unter welchem der Rovuma-Fluss mit dem M'Sinje sich vereinigt, hierauf südwärts bis 13° 30′ südlicher Breite, dann geradeaus bis zum östlichen Ufer des Chiuta-Sees, dem sie folgt. Darauf zieht die Grenzlinie wieder in gerader Richtung bis zum östlichen Ufer des Kilwa-Sees, dem sie weiter bis zum äussersten südöstlichsten Punkte desselben folgt. Nunmehr läuft die Grenze bis zum äussersten östlichen Zufluss des Ruo-Flusses und folgt diesem und dem Ruo selbst bis zu dessen Einmündung in den Schiré. Von diesem Vereinigungspunkte wendet sich die Grenzlinie nach Nordwesten gegen Chiwanga und strebt der Wasserscheide zwischen dem Zambesi und Schiré zu, bewegt sich diese entlang, später an der Wasserscheide zwischen Zambesi und dem Nyassa-See, bis sie den 14° südlicher Breite trifft. Von diesem Punkte ist die Grenzlinie gegen jenen Punkt gerichtet, wo der 15° Breitegrad mit dem Aroanga oder Loangva zusammentrifft und folgt dem Flussbett des letztge-

nannten bis zum Zambesi. (Englisch-portugiesisches Abkommen vom 11. Juni 1891.) Der Zambesi bildet die Südgrenze des Gebietes. Gegen Westen zu beginnt die Grenzscheide am Zambesi bei den Katima-Fällen und zieht in der nördlichen Richtung den Zambesi aufwärts bis zur Einmündung des Kabompo und diesen aufwärts bis an die Grenze des Congostaates. (Englisch-portugiesischer Vertrag vom 31. Mai 1893 mit der Geltung bis Juli 1898.) Ueber die Zugehörigkeit des Barotse-Landes war damit keine Entscheidung getroffen (siehe „Portug. Nieder-Guinea"). Laut anglo-portugiesischer Convention vom 20. August 1896 wurde das Barotse-Land Portugal definitiv zugeschlagen. Die Nordgrenze bildet Deutsch-Ostafrika vom Südpunkte des Tanganjika bis Naronga am Nyassa-See. Der Rest der Grenzlinie läuft über den Spiegel des Nyassa-Sees bis zum Parallel der Rovuma-M'Sinje-Vereinigung.

Flächenausmass.

Das Territorium misst 500.000 square miles (inbegriffen das British Central Africa Protectorate).

Bewohnerzahl.

Die Bevölkerungszahl ist unbestimmt (wohl aber circa 4 Millionen); Zahl der Europäer 350 (1895), wovon 32 Engländer.

Bestandtheile.

Das ehemalige Reich des Kazembe, Nord-Zambesia. Bezüglich des Gebietes am Westufer des Nyassa-Sees siehe Seite 71.

Kategorie des Besitzes.

Das gesammte Gebiet ist Interessensphäre. Bezüglich des Protectorates siehe Seite 71.

Geschichtliches.

Grossbritannien besitzt das Gebiet seit Beginn 1891.

Varia.

Unter der Verwaltung der British South Africa Company (siehe diese) stehen die Districte Tschambesi, Tanganjika, Meru und Luapula. — Sitz der Behörden 1895: Fort Rosebery.

British Central Africa Protectorate (Nyassaland).

Diesen Namen führt seit dem Decret vom 14. Mai 1891 das Land am Süd- und West-Ufer des Nyassa-Sees, welches von British Central Africa losgelöst und einem eigenen königlichen Commissioner and Consul General unterstellt wurde, der auch, wie Seite 68 ausgeführt wurde, die Oberaufsicht über North Zambesia führt. Die Westgrenze desselben läuft kaum 100 *km* entfernt vom Westufer des Nyassa in ziemlich directer Richtung von Norden nach Süden. Der Flächenraum des Gebietes ist, sowie die Bewohnerzahl noch nicht endgiltig festgestellt. 1896 zählte man indessen 844.995 Einwohner (259 Engländer). Das ganze Land zerfällt in 12 Districte, in deren jedem 1 oder 2 Administrativ-Officiere wirken. Hauptort und Sitz des Commissärs ist Blantyre mit 6000 Einwohnern (worunter 100 Europäer), Sitz der Administration Zomba (Somba) am Schiré. 200 Shiks von der indischen Armee bilden die Besatzung. Zum Zwecke der Communication hat Portugal der britischen Regierung in Tschinde (Chinde) an der Küste des indischen Oceans an der einzig schiffbaren Mündung des Zambesi „a small piece of land“ als sogenannte „British concession“ eingeräumt.

Basutoland.

Dies ist die Landschaft am rechten Ufer des oberen Oranje, begrenzt vom Oranje-Freistaat, Natal und der Capcolonie, 26.640 km^2 oder 10.392 square miles gross mit 250.000 Einwohnern (1895), worunter etwa 600 Europäer. Sie wurde im August 1871 annectirt, am 18. März 1884

der Krone direct unterstellt und wird von einem Resident Commissioner unter der Oberleitung des High Commissioner for South Africa regiert. — Hauptort: Maseru, 862 Einwohner (worunter 99 Europäer).

Natal.

Officielle Benennung.

Colony of Natal.

Grenzen.

Im Norden grenzt das Land an den Oranje-Freistaat und die süd-afrikanische Republik nebst Zululand (Grenzfluss Tugela), im Osten an den indischen Ocean (200 miles), im Süden an die Capcolonie (Ost-Griqualand), das Pondoland und an das Basutoland.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt wird auf 15.830 km^2, (20.460 square miles) geschätzt.

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl beträgt 543.913 Seelen (1891), davon 46.788 Europäer, 41.142 Indier und 455.983 Kaffern (1895 angeblich 544.006).

Bestandtheile. Kategorie des Besitzes.

Ehemals ein integrirender Theil der Capcolonie wurde Natal am 15. Juli 1856 als selbstständige Kron-Colonie eingerichtet und 1866 um die Alfred County (den südlichsten Küstendistrict) vermehrt. Die Chart für die Constitution des Landes wurde 1875, 1879 und 1893 abgeändert.

Geschichtliches.

Die Küste wurde am Weihnachtstage 1497 von Vasco da Gama aufgefunden, daher der Name.

1719 Begründung einer holländischen Colonie daselbst, die bald unterging.

1834 Besiedelung durch englische Auswanderer.

1835 Begründung der Republik „Victoria“ durch Captain Gardiner, die 1838 aufgelöst wurde.

1837 gründeten in Natal Gert Maritsz. und Andreas Pretorius die „Batavisch afrikaansche Maatschapij“ und Pietermaritzburg.

1840 Vertreibung der Boeren durch die Engländer. Die ersteren wandern in das Gebiet des Vaal und Oranje.

1893, 20. Juli Natal wird autonome Colonie mit verantwortlicher Regierung.

Regierung. Varia.

Der Gouverneur führt die Regierung im Namen der Königin und hat ein Legislative council und eine Legislative assambly zur Seite nebst von ihm selbst ernannten 5 Ministern.

Hauptstadt und Sitz des Gouverneurs: Pietermaritzburg, 17.500 Einwohner (1891).

Zululand und Tongaland.

Die britische Besitzung Zululand (seit 14. Mai 1887 annectirt) liegt im Nord-Osten von Natal und grenzt im Norden und Westen an die südafrikanische Republik und das Tongaland (Tongola-Fluss, Maputa- und Usutu-Fluss, Swasiland), im Osten an den indischen Ocean (Convention Englands mit der südafrikanischen Republik vom 20. Juni 1888). Sie umfasst die frühere Zulu-Reserve, den grössten Theil des Reiches Ketschwayo's († 9. Februar 1884) und Usibebu's und die Sta. Lucia-Bai, 12.500 square miles, 22.320 km^2 mit 163.000 (1895) Einwohnern (circa 857 Weissen 1895). Administrirt wird das Gebiet vom Gouverneur von Natal. Der Resident Commissioner hat seinen Sitz zu Eshowe (100 Weisse). 1888 und 1890 wurden auch einige Gebiete jenseits der früheren Nordgrenze, dem Mkusi-Fluss, mit Zululand vereinigt. Am 23. April 1895 wurden durch eine Proclamation des Gouverneurs wegen der in Aussicht genommenen Eisenbahn vom Meere nach der südafrikanischen Republik

die Territorien der Häuptlinge Umbegesa, Mdhlaleni, Sambane und Anderer mit Zululand vereinigt und diese Vereinigung mit königlicher Ordre vom 8. Juni 1895 bestätigt. (Englisch-portugiesischer Vertrag vom 28. Mai 1891. Englische Blaubücher C 7780 und C 7878, London, 1895. Vergleiche Petermanns Mittheilungen 1896, S. 90.)

Tongaland (Amatongo, Tongoland nach englischer Schreibweise) nördlich vom Zululande gelegen, seit 6. Juli 1887 im Freundschaftsvertrag mit England, hat 5000 *km*² mit 31.000 Einwohnern, wurde am 30. Mai 1795 unter britisches Protectorat gestellt (Englisches Blaubuch C 7395, London, 1885) und wird von Natal aus regiert. Die Nordgrenze dieses Gebietes wurde durch Abkommen mit Portugal am 28. Mai 1891 regulirt. Weitere Abkommen datiren vom 29. November (3. December) 1887, 1888 (mit Zambila) und vom August 1890.

Die britischen Annexionen im Zululand und das Tonga-Protectorat benehmen der südafrikanischen Republik jede Möglichkeit, einen Schienenstrang nach dem Süden zu richten, der nicht durch britisches Gebiet zöge. Der Boerenfreistaat ist damit definitiv von der Meeresküste abgeschnitten.

Oranje-Republik.

Officielle Benennung.

Oranje-Frijstaat.

Grenzen

Die Südgrenze bildet gegen die Capcolonie zu der Oranje-Strom, die Ostgrenze das Basutoland und Natal, die Nordgrenze die südafrikanische Republik (Vaal-Fluss), die Westgrenze West-Griqualand.

Flächenausmass.

Der Flächenraum beläuft sich auf 131.070 *km*² (48.326 square miles).

Die Bewohnerzahl beträgt 207.503 Seelen (129.787 Eingeborene) im Jahre 1890; 1895 angeblich 220.000.

Bewohnerzahl.

Unabhängiger Staat.

Kategorie des Besitzes.

Im Jahre 1836 war das Gebiet noch eine von Betschuanen und Buschmännern bewohnte Wildnis. Als 1834 die Briten im Caplande die Abschaffung des Sklavenhandels proclamirten, wanderten die Boeren mit ihren Sklaven nach dem Gebiet der Republik und gründeten dort einen Freistaat, der 1848 von den Engländern erobert wurde, und am 23. Februar 1854 sich für unabhängig erklärte, am 10. April desselben Jahres eine Constitution erhielt, welche am 9. Februar 1866 und am 8. Mai 1879 revidirt wurde. Die Boeren erhielten 1854 von England alle ihre Besitzungen im Gebiete des Freistaates gegen Abschaffung des Sklavenhandels zugestanden und seither befindet sich das Reich in ruhiger Entwicklung.

Geschichtliches.

Die Legislative in dem in 19 Districte getheilten Lande besitzt der Volksraad (58 Mitglieder), die Executive ein auf 5 Jahre gewählter Präsident. — Hauptstadt: Bloemfontein, 3.457 Einwohner, wovon 1890: 2077 Weisse.

Regierung. Varia.

Südafrikanische Republik (vormals Transvaal).

Zuidafrikaansche Republiek (früher Transvaal-Vrijstaat.)

Officielle Benennung.

Im Westen grenzt das Gebiet des Freistaates an das Betschuanenland und Britisch Central-Afrika (die Grenzscheide bildet der Limpopo- oder Krokodilen-Fluss, Convention mit England vom 27. Februar 1884), im Norden an das Gebiet der British South

Grenzen.

Africa Company, im Osten an Portugiesisch-Ostafrika und das Zulu- und Tongaland, im Süden an Natal und den Oranje-Freistaat.

Flächenausmass.

Die Gesammtfläche umfasst 308.560 *km*² (119.139 square miles).

Bewohnerzahl.

Die Bevölkerung wurde im April 1895 auf 790.000 geschätzt.

Bestandtheile.

Das Territorium der Republik umfasst neben dem Kernlande seit 1887 auch das Gebiet der New Republic (Zululand), welche am 16. August 1884 von den Boeren begründet worden war, unter dem Namen „Vryheid", und seit 10. December 1894 als Schutzstaat das 1884 für unabhängig erklärte Swasiland (18.140 *km*², 41.000 Einwohner, 1000 Weisse), das der Republik nicht einverleibt werden darf.

Kategorie des Besitzes.

Selbstständiger Staat, dessen äussere Beziehungen aber durch den Artikel IV des Vertrages mit England vom 27. Februar 1884 dahin beschränkt sind, dass England bei Staatsverträgen ein Veto-Recht zusteht.

Geschichtliches. Verträge.

Begründet wurde der Staat von jenen Boeren, welche 1835 aus der Capcolonie nach Natal auswanderten, dieses aber verliessen, als Natal annectirt und zur Kroncolonie erklärt worden war.

1852, 17. Februar Anerkennung der Unabhängigkeit des Staates von Seite Englands.

1853 Gründung von Pretoria. Einführung der auf 33 Artikel (aus dem Jahre 1849, 23. Mai) basirten Constitution.

1858, 13. Februar Erlassung des Grondwet oder der Fundamental-Gesetze.

1869, 29. Juli Grenzregulirungsvertrag mit Portugal.

1875 Ignatz Maritsz. begründet den „Kleinen Freistaat."

1877, 12. April Annexion Transvaal's durch die Engländer.

1880 Beginn des Krieges mit England.

1883, Januar und Februar Schlachten bei Laing's Neck, am Ingogo und bei Madschuba.

1881, 21. März (Volksraadbeschluss vom 26. October 1881) Wiederherstellung des Staates von Transvaal, soweit innere Angelegenheiten in Frage kommen, während die Besorgung und Controle der äusseren Beziehungen des Staates der Suzeränität der Königin von England vorbehalten ward.

1884, 27. Februar (3. August 1881) Convention mit England (ratificirt vom Volksraad am 8. August 1884), welcher gemäss die Suzeränität Englands auf die Controle der äusseren Beziehungen des Staates restringirt wurde und das Staatswesen aus politischen Gründen den Namen „Südafrikanische Republik" annahm.

1887, 14. September Incorporation der „Neuen Republik".

1888, 20. Juni Anerkennung der Veränderungen in der südafrikanischen Republik durch England.

1889, 13. März Maschona- und Matabeleland fallen in die britische Interessensphäre.

1890, 23. Juni Revision der Verfassung, 2. August Grenzvertrag mit England und Incorporation des „Kleinen Freistaates", — 4. August Incorporation eines Theiles des Swasilandes („Swasiland-Convention").

1894, 10. December Swasiland wird ein Schutzstaat der südafrikanischen Republik, der derselben zwar nicht einverleibt werden darf, in welchem aber die südafrikanische Republik das Recht der Gesetzgebung, Administration und Justiz seit 21. Februar 1895 ausübt.

1896 Dr. Jamesson's Einfall und Zug nach Johannesburg.

An der Spitze des Staates steht ein aus der ersten Classe der Bürger auf 3 Jahre erwählter Präsident, dem ein aus 2 Kammern (je 24 Mitglieder) bestehender „Volksraad" zur Seite steht. — Hauptstadt: Pretoria, 8000 Einwohner.

Portugiesisch-Ostafrika.

Officielle Benennung.

Estado d' Africa Oriental (vormals Moçambique und Sofala).

Grenzen.

Die Ostgrenze bildet der indische Ocean von der Kosi-Bucht (circa 27° südlicher Breite) bis zum Cap Delgado an der Mündung des Rovuma (circa 10° 30′ südlicher Breite), die Nordgrenze gegen Deutsch-Ostafrika der Lauf des Rovuma (Deutsch-portugiesisch-englisches Abkommen vom 29. October und 30. December 1886 und vom 1. Juli 1890, hinsichtlich des Mündungsgebietes des Stromes [Kionga-Bucht] vom September 1894) bis 11 $^1/_2$° südlicher Breite, von wo aus eine Gerade bis zum Ostufer des Nyassa-Sees. Die Grenzlinie folgt dem Seeufer gegen Süden bis 13° 30′ südlicher Breite. Von hier gilt die beschriebene, am Manicaplateau bisher ungenau ausgewiesene Grenze nach der anglo-portugiesischen Convention vom 28. Mai und 11. Juni 1891. Von Limpopo an grenzt an das portugiesische Gebiet im Westen die südafrikanische Republik. Im Süden grenzt der Estado an das britische Tongaland und Zululand.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt beträgt 768.740 km^2 (261.700 square miles).

Bewohnerzahl.

Bewohnerzahl: 1,500.000 Seelen (nach anderen Quellen 768.740 bis 2 $^1/_2$ Millionen).

Bestandtheile.

Das Gebiet umfasst die Landschaften am Cap Delgado, Ibo, Moçambique, Inhambane, Quilimane, Senna, Tete, Sumbo, Gasa-Land, Sofala, Lourenço Marquez, die Delagoa-Bai und mehrere kleinere Inseln. Durch den Lauf des Zambesi getheilt, zerfällt das Land in zwei Theile, Moçambique, nördlich vom Zambesi und Lourenço Marquez südlich von demselben mit den gleichnamigen Hauptstädten.

Unmittelbarer Besitz, der jedoch laut königlichem Decret vom 30. September 1891 auf 25 Jahre Privatgesellschaften zur Ausbeutung und Verwaltung überlassen, das heisst verpachtet wurde.

Kategorie des Besitzes.

Vasco da Gama entdeckte die Küste 1498, welche bald unter Tristan da Cunha besiedelt und oft besucht wurde. Administrativ war das Gebiet mit dem ostindischen Goa bis zum Jahre 1752 verbunden.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

1869, 29. Juli Grenzregulirungsvertrag mit Transvaal.

1870 Abschaffung der Sklaverei.

1878 Schiedsspruch des französischen Marschalls Mac Mahon, welcher Portugal den definitiven Besitz der Delagoa-Bai, die England beanspruchte, brachte. Es folgten Streitigkeiten mit England (African Lake's Company, Bau des Stevenson road, Cardoso, Serpa Pinto), welche die Festsetzung Englands am Nyassa-See zur Folge hatten. England behielt das Vorkaufsrecht auf die Delagoa-Bai.

1884 besetzen die Portugiesen Manica.

1885, 14. October Schutzvertrag mit den Zulu unter Gungunhana.

1888, 27. April Reclamation des Maschonalandes.

1890, 20. August nicht ratificirter Vertrag mit England bezüglich des Zambesi-Bassins.

1891, 28. Mai neuerlicher Grenzvertrag mit England.

1891, 30. Juli Zulassung der Inhambane-Compagnie und der Moçambique-Compagnie.

1891, 26. September Zulassung der Cap Delgado-Compagnie.

1891, 30. September Bildung des Estado d'Africa Oriental.

Den Staat verwaltet ein auf 3 Jahre bestellter königlicher General-Commissär als Gouverneur, der in Lourenço Marquez (1200 Einwohner) seinen Sitz hat, früher abwechselnd in Moçambique und Lourenço Marquez residirte. Ihm unterstehen Eingeborenen-Häuptlinge als Capitaes moroes in den Districten. Von Lourenço Marquez führt der wichtige Schienenweg (1895 : 57 miles von

Verwaltung. Varia.

den Portugiesen und 290 miles von der Nederlands Compagnie hergestellt) nach der südafrikanischen Republik (Pretoria) und von Beira wird eine Bahn nach Salisbury in „Rhodesia" gebaut.

Madagaskar und Dependenzen.

Officielle Benennung. Madagascar.

Grenzen. Bestandtheile. Ausser der Rieseninsel zählen als Dependenzen zu Madagaskar die Inseln St. Marie, Nossi-Bé und die Glorioso-Inseln, die erstgenannte an der NE-Seite, die letzgenannten an der NW-Seite der Insel.

Flächenausmass. Flächeninhalt: 591.563 km^2 (228.500 square miles) mit den umliegenden Inselchen 591.964 km^2 (1600 *km* grösste Länge, 520 *km* grösste Breite, 400 *km* mittlere Breite).

Bewohnerzahl. Die Bewohnerzahl wird auf 3,500.000 geschätzt. (Malayische Howas: 1 Million, Sakalavas: 1 Million, Betsileos: 0·6 Millionen, Betsimisarakas: 0·4 Millionen, Baras: 0·2 Millionen, südliche Stämme: 0·2 Millionen.)

Kategorie des Besitzes. Seit August 1896 ist die Insel unmittelbarer französischer Besitz.

Geschichtliches. Madagaskar wird schon von Marco Polo im 13. Jahrhundert erwähnt. Am 10. August 1506 fand es der Portugiese d'Almeida und nannte es São Lourenço. Unter Ludwig XIII. zum französischen Besitzthum erklärt, wobei aber das Königthum der Malegassen bestehen blieb. Zerstörung desselben in der Folge.

1814 Wiedereroberung von Foulepointe, Tamatave und St. Marie durch die Franzosen.

1822 Vertreibung der Franzosen durch Radama I., den die Engländer unterstützen, worauf Ranavalo I. alle Europäer von der Insel vertreibt.

1845 französisch-britische Expedition gegen Madagaskar.

1862 Radama II. concedirt an den Franzosen Lambert Grund und wird darum getödtet. Seine Gemahlin und Nachfolgerin Rasoherina verbindet sich zu ihrem Schaden mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika.

1868, 8. August neuerlicher Vertrag mit Frankreich.

1869 Annahme des Christenthums aus englischer Hand durch Ranavalo II. Es folgen Kriege und Aufstände.

1885, 17. December. Am Ende des französischen Krieges erlangt Frankreich laut Vertrag das Recht, einen General-Residenten auf der Insel zu halten und Madagaskar's äussere Beziehungen zu controliren. (Besetzung der Bai von Diego Suarez durch Frankreich.)

1890, 5. August England anerkennt das französische Protectorat über die Insel, aber die Eingeborenen perhorresciren jede Art von Protectorat.

1895, Mai Beginn des Krieges Frankreichs gegen Madagaskar, der mit der am 1. October 1895 erfolgten Einnahme der Hauptstadt zur Eroberung der Insel führt.

1896, 11. Juli und 3. August Decrete der französischen Regierung wegen Reorganisation der Insel.

1896, 6. August officielle Bekanntmachung der im Januar erfolgten Annexion der Insel durch Frankreich, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika anerkennen.

Regierung. Varia.

Die königliche Würde (der Premier-Minister ist zugleich Gemahl der Königin) bleibt im Howa-Reiche bestehen. (Ranavalo III. regiert seit 13. Juli 1883.) — Hauptstadt: Antanánarivo, 100.000 Einwohner. (Hafenstadt: Tamatave, 10.000 Einwohner.) Die Sklaverei existirt noch in patriarchalischer Form, obgleich sie laut Proclamation vom 8. März 1889 abgeschafft wurde.

Von den als Dependenzen von Madagaskar aufgefassten umliegenden Inseln hat St. Marie (seit 1643 in französischem Besitze) 165 km^2 (64 square miles) mit 7667 Einwohnern und Nossi-Bé

293 km^2 (113 square miles) mit 7803 Einwohnern. Dieselben bildeten schon früher unmittelbaren Besitz Frankreichs, gleich Diego Suarez an der Nordküste der Insel.

Die Scoglien Juan de Nova, Bassas de India und Europa sind unbesetzt.

Mauritius und Dependenzen.

Officielle Benennung.

Colony of Mauritius (vormals Isle de France).

Bestandtheile.

Zur Colonie Mauritius zählt zunächst die östliche Maskarenen-Insel Mauritius selbst, ferner die Inseln Rodriguez (110 km^2), Diego Garcia, die Amiranten, Seychellen, wovon nur Mahé und Praslin bewohnt, die Tschagos- (Chagos-) Inseln, Troi frères oder Eagle-Islands, die Cosmoledo-Inseln (Oelinseln), Assumption, ferner St. Brandon oder Cargados (16° 50′ und 16° 20′ südlicher Breite und 56° 16′ bis 59° 14′ östlicher Länge von Greenwich), endlich die Aldabra-Inseln (157 km^2).

Flächenausmass.

An Fläche misst Mauritius: 705 square miles, 1914 km^2, die Seychellen: 264 km^2, Amiranten: 13 km^2. Total-Area der Dependenzen: 172 square miles.

Bewohnerzahl.

An Bewohnern hat Mauritius: 370.588 (1891), (1895 angeblich 375.000), $^2/_3$ davon Indier und 3400 Chinesen, die Seychellen: 16.400 (1891), die Amiranten: 100 (1891), Rodriguez: 2061 (1891), Diego Garcia: 700.

Kategorie des Besitzes.

Unmittelbarer Besitz Grossbritanniens.

Geschichtliches.

Die Maskarenen wurden 1505 und 1507 von dem Portugiesen Pietro Mascarenhas entdeckt. Mauritius (entdeckt 1507) wurde 1591 von den Holländern unter Van Neck occupirt, der die Insel nach seinem

Souverän benannte, 1712 wurde sie von den Holländern verlassen, 1721 von Frankreich besetzt, das Mauritius mit den Seychellen 1814 an England abtrat.

Varia.

Hauptstadt von Mauritius und Sitz des Gouverneurs: Port Louis, 58.244 Einwohner (1894). — Hauptort der Seychellen: Mahé.

Réunion und Dependenzen.

Officielle Benennung.

Réunion (Isle de Bourbon).

Bestandtheile.

Als Dependenzen dieser westlichen Maskarenen-Insel werden die Eilande St. Paul und Neu-Amsterdam, welche Grossbritannien 1892 an Frankreich abtrat, ferner das unbewohnte, 1893 von Frankreich annectirte Kerguelen aufgefasst. St. Paul ist die älteste Niederlassung der Franzosen im indischen Ocean.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt von Réunion beträgt 1980 km^2 (965 square miles).

Bewohnerzahl.

Réunion zählt an Bewohnern 171.731 Seelen ($^1/_5$ Weisse, 23.161 British-Indier, 412 Chinesen) (1892).

Kategorie des Besitzes.

Unmittelbarer Besitz Frankreichs.

Geschichtliches.

1505 von Pietro Mascarenhas entdeckt, wurde die Insel 1631 von dem französischen Kaufmanne Gobert aus Dieppe besiedelt. Sie diente lange Zeit als Deportationsgebiet. 1780 von den Briten erobert, 1784 an Frankreich zurückgegeben, blieb die Insel seither im Besitze Frankreichs.

Varia.

Hauptstadt: St. Denis; entsendet 1 Senator und 2 Deputirte in die Kammer.

Die Comoren.

Officielle Benennung. Les Comores.

Bestandtheile. Dieser nordwestlich von Madagaskar gelegene Archipel besteht aus den Inseln Gross-Comoro, Mohilla, Johanna und Mayotta (Mayotte). Zu dieser Gruppe zählen auch die kleinen, nördlich von Madagaskar gelegenen unbesiedelten Eilande: Assumption, Astove, Cosmoledo, St. Pierre, Providence, Cerf und Farquhar nebst den Wizard-Klippen, Tromelin; Galega und Garayos sind unbesetzt.

Flächenausmass. Flächeninhalt der Comoren: 1972 km^2, Mayotta's: 366 km^2.

Bewohnerzahl. Bewohnerzahl der Comoren: 61.700 (nach britischen Quellen 47.000) Seelen, Mayotta's: 12.270 Seelen (1889).

Kategorie des Besitzes. Protectorat der französischen Republik. (Mayotta französischer Besitz seit 1845.)

Geschichtliches. Das französische Protectorat griff laut Vertrags de dato Johanna, 24. April 1886 Platz.

Zanzibar.

Officielle Benennung. Zanzibar (Sansibar).

Grenzen. Das Gebiet des Sultanats von Zanzibar besteht aus den Inseln Zanzibar und Pemba. Vom gegenüberliegenden Festlande gehört nichts mehr zu dem Sultanate.

Flächenausmass. Flächeninhalt: Zanzibar: 1590 km^2, 625 square miles, Pemba: 960 km^2, 360 square miles.

Bewohnerzahl: Zanzibar: 150.000, Pemba auf 50.000 geschätzt, davon über 100 Weisse (50 Engländer, 50 Deutsche) und 7000 Indier.

Bewohnerzahl.

Britisches Protectorat seit 1. Juli (4. November) 1890. Seit 31. August 1896 als „East Africa Protectorate" bezeichnet.

Kategorie des Besitzes.

Im Jahre 1499 berührte die Flotte Vasco da Gama's die Insel, welche 1503 den Portugiesen in die Hände fiel. Seit 1529 kam die afrikanische Küste von Mombâsa bis Cap Corrientes sammt den Inseln unter die Botmässigkeit Portugals. 1698 eroberte der Imâm von Maskât das Gebiet und drängte die Portugiesen nach Süden zurück. 1823 ff. erschien die britische Flagge in den Gewässern von Zanzibar. Im Jahre 1856 wurden die Besitzungen des Imâms Sejjîd Sa'îd von Maskât unter seine beiden Söhne getheilt und Sejjîd Medschid erhielt die afrikanischen Lande, die mittlerweile bis in die Region des Tanganjika und Nyanza ausgebreitet worden waren, als unabhängiges und selbstständiges Staatswesen. Der Governor General von Indien Lord Canning anerkannte die Theilung 1861, Frankreich aber nicht bis zum 10. März 1862. Damals gehörte zu Zanzibar auch die Küste des afrikanischen Festlandes von Warscheik (3° nördlicher Breite) ab bis zur Tunghi-Bai (10° 42′ südlicher Breite). Anerkennung von Seite Deutschlands am 30. December 1886. 1886 29. October (1. November) geschah die Abrundung des mittlerweile weit nach dem Inneren Ostafrikas ausgebreiteten Gebietes in der Weise, dass der Herrschaft des Sultans das Küstenland von Cap Delgado an bis Kipini am Ozi-Flusse 10 Meilen breit in das Innere des Festlandes sich erstreckend, zugeschlagen wurde. Damals wurde bestimmt, dass das deutsche Reich eine Interessensphäre im Anschlusse an das zanzibaritische Gebiet besitzen sollte vom Rovuma-Fluss bis zum Umba-Fluss. Nördlich von Kipini behielt der Sultan mehrere Garnisonsorte, das ist Lamu, Kismayu, Brava, Merka, Maqdischu und Warscheik.

Geschichtliches.

1885, 14. August Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft über Usagara, Nguru, Useguha und Ukami.

1888, Mai erlangt Deutschland, (Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft) gegen Zahlung von 4 Millionen Mark das Recht, die Mrima (das Binnenland-Gebiet vom Rovuma bis zum Umba) zu administriren, England (Imperial British East Africa Company) schon 24. Mai 1887 das Recht der Verwaltung des Landes vom Umba bis Kipini gegen eine jährliche Zahlung an den Sultan.

1889, 31. August erwarb England die Inseln und Häfen Lamu, Manda und Patta im Norden des Tana.

1890, 4. November Britisches Protectorat über Zanzibar und Ueberlassung des Gebietes vom Umba bis zum Juba mit Witu als britische Interessensphäre an England gegen Abtretung Helgolands an Deutschland.

1892, 26. August cedirt der Sultan an Italien zu Pachtzwecken Warscheik, Maqdischu, Merka und Brava.

1893, 31. Juli die Verwaltung des Gebietes zwischen dem Tana und Juba gelangt an den Sultan von Zanzibar zurück.

1895, 15. Juni wird das britische Protectorat über alle Lande von der Küste bis nach Uganda erklärt und am 30. Juni greift daselbst die britische Reichs-Verwaltung Platz.

1896, 25. August stirbt Sultan Sejjîd Hamed bin Thwain bin Sa'îd, ihm folgt Hamud bin Muhammed.

Regierung. Varia.

Seit October 1891 besteht die Regierung von Zanzibar mit Sir L. Mathews als „Prime Minister". Alle Erlässe müssen in englischer und arabischer Sprache erscheinen, in dieselben muss dem englischen Generalconsul Einsicht gewährt werden und keine Unternehmung oder Ausgabe darf ohne seine Zustimmung geschehen. Seit 1. Februar 1891 ist Zanzibar ein Freihafen. — Hauptort: Zanzibar, 30.000 Einwohner (geschätzt, Viele geben 100.000 an).

Deutsch-Ostafrika.

Officielle Benennung.

Schutzgebiete des Deutschen Reiches: Deutsch-Ostafrika.

Grenzen.

Im Osten der indische Ocean (die Insel Mafia zählt seit 1. December 1891 auch zum Schutzgebiete), im Süden nach den portugiesisch-deutschen und englischen Conventionen vom 29. October (1. November) und 30. December 1886, 1. Juli 1890 und September 1894 eine Gerade vom Cap Delgado an den Rovuma, (die Kionga-Bucht ist deutsch), dann der Lauf dieses Stromes selbst bis $11\frac{1}{2}^{0}$ südlicher Breite, von wo aus eine Gerade bis an das Ostufer des Nyassa, die Westgrenze bildet das Ost- und Nordufer des Nyassa-Sees bis Karonga, die Trace des ehemaligen Stevenson road bis zum Tanganjika (Anglo-deutscher Vertrag vom 1. Juli 1890), das Ostufer dieses Seebeckens bis Usige am Nordufer des Tanganjika und von hier eine Gerade bis zum Mfumbiro (Declaration des Administrators des Congostaates vom Februar 1885), bis sie den 1^{0} nördlicher Breite erreicht. Die Nordgrenze folgt, den Mfumbiro auslassend, dem 1^{0} nördlicher Breite (Convention zwischen England und Deutschland vom 1. Juli 1890) quer durch den Victoria Njansa bis zur Kawirondo-Bucht. Die Grenzlinie besteht von hier ab in einer gegen NE gegen den Kilima Ndscharo, der zu Deutschland gehört, bis zur Nordbank an der Mündung des Umba ziehenden Geraden (Verträge zwischen England und Deutschland vom 1. November 1886 und vom 1. Juli 1893).

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt beträgt 975.000 *km*² (310.000 square miles), wovon nach Dr. Karl Peters 220.000 *km*² Besiedelungsland, 116.000 *km*² unbewohnte Gebiete und 66.000 *km*² Wasserflächen.

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl wird auf 3,850.000 (2·1 Mill. nach englischen Angaben) geschätzt (1896 circa 1000 Weisse).

Bestandtheile.

Die wichtigsten Landschaften Deutsch-Ostafrikas sind Usambara, Usagara, Uhehe, Uniamwesi, Karagwe, Iramba, Konde, Kawende, Ruanda, Usukuma u. A. m., ferner die Insel Mafia im indischen Ocean und Ukerewe im Victoria-Njansa.

Kategorie des Besitzes.

Schutzgebiet dem Namen nach, in der That wohl wirklicher und unmittelbarer Besitz.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Am 4. November 1884 landeten Dr. Peters, Dr. Jühlke und Graf Joachim Pfeil in Saadani und schlossen als Vertreter der deutschen Gesellschaft für Colonisation am 19. November den ersten Kauf-Vertrag, indem sie zugleich in M'buzini die deutsche Flagge hissten.

1885, 12. Februar (3. März) Begründung der deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin durch Dr. Carl Peters, welche mit kaiserlichem Schutzbriefe (27. Februar) und Privilegien ausgestattet wird. (Specialverträge mit Häuptlingen vom 8. April, 10. Juni, 19. Juni, 26. November, 29. November und 9. December.) — 14. August Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft durch den Sultan von Zanzibar.

1886, Juni das deutsche von den Brüdern Denhardt erworbene Gebiet im Sultanate Witu gelangt an die deutsche Ostafrikanische Gesellschaft. — 29. October (1. November) Regelung der Nordgrenze mit England.

1887, 27. März werden der deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen.

1888 Araberaufstand. — 16. August Uebernahme der Küstenstrecke von Wanga bis zum Rovuma (Convention mit Zanzibar vom 28. April 1888).

1889, 22. October Erklärung des deutschen Protectorates über die Küste von Witu bis Kismayu, worauf englische Reclamationen erfolgen. Am 17. August desselben Jahres der Schiedsspruch Baron Lambermont's in Bezug auf Lamu.

1890, März Wissmann, kaiserlicher Gouverneur.

1890, 1. Juli (17. Juni) Vertrag zwischen Deutschland, England und dem Sultan von Zanzibar, welcher den heutigen Umfang der Besitzung festsetzt. (Uganda fällt in die britische Interessensphäre). — 27. October Festsetzung der Abfindungssumme von 4 Millionen Mark. — 17. November stimmt Frankreich zu.

1896 Wissmann's Demission.

Verwaltung.

Die Verwaltung besorgt ein kaiserlicher Gouverneur, der zu Dâr es-salâm seinen Sitz hat.

Britisch-Ostafrika.

Officielle Benennung.

Imperial British East Africa (gewöhnlich abgekürzt I. B. E. A.). Alle britischen Besitzungen in Ostafrika, ausgenommen Zanzibar, Pemba und Uganda führen den Namen East Africa Protectorate.

Grenzen.

Die Ostgrenze bildet der indische Ocean von der Umba- bis zur Juba- (Dschub)-Mündung. Von dieser letzteren zieht die Grenzlinie den Juba aufwärts, dessen Oberlauf noch unerforscht ist, bis zum Zusammentreffen des 40° östlicher Länge von Greenwich mit dem 6° nördlicher Breite, folgt hierauf diesem letzteren (nach dem italienisch-englischen Abkommen vom 24. März und 15. April 1891) bis zum 35° östlicher Länge von Greenwich und folgt diesem bis an den Bahr el-azraq (blauen Nil). Die Nordgrenze gegen das Reich des Mahdî ist nicht festgestellt. Im Allgemeinen kann der 10° nördlicher Breite als ideale Grenze aufgefasst werden. Die Südgrenze des Gebietes fällt mit der Nordgrenze Deutsch-Ostafrikas zusammen (siehe dieses), die Westgrenze (siehe die Ostgrenze des Congostaates) zieht den 30° östlicher Länge von Greenwich entlang über den Albert Edward-See und den Semliki entlang

im Westen des Albert-Sees durch die Niam-Niamländer und bis zum 10° nördlicher Breite nach dem südlichen Dâr Fûr.

Flächenausmass.

Die Gesammtfläche misst 2·6 Millionen km^2 (1 Million square miles), geschätzt. Uganda allein hat 80.000 km^2.

Bewohnerzahl.

Bewohner gibt es gegen 5 Millionen, oberflächlich geschätzt. Die Engländer enthalten sich bislang einer officiellen Angabe der Bewohnerzahl.

Bestandtheile.

Der Besitz der I. B. E. A. umfasst Uganda, Usoga, Unioro, Ankori, Mpororo, Koki, einen Theil von Ruanda, die Niam-Niam-Länder, die ehemalige ägyptische Aequatorial-Provinz (Emin Pascha's Provinz) angeblich auch einen Theil von Kordofân und Dâr Fûr, Kawirondo, die Massai- und einen Theil der Galla- und Somâli-Länder.

Kategorie des Besitzes.

Am 15. Juni 1895 wurde das britische Protectorat über die gesammte Landmasse von der Küste des indischen Oceans bis nach Uganda erklärt, eingeschlossen das ehemalige Sultanat von Witu.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Das Küstengebiet gehörte, wie oben erwähnt, dem Sultan von Zanzibar. Am 7. Februar 1824 stellte Admiral Owen, der mit der Fregatte „Leven" in Mombâsa vor Anker gegangen war, ungeachtet der Anwesenheit einer Flottille von Maskât auf Grund einer Convention mit dem Sultan von Zanzibar Mombâsa, die Insel Pemba und die Küste von Melindi bis Pangani unter britisches Protectorat, welcher Act aber nicht ratificirt wurde. In Folge dessen wurde die britische Flagge in Mombâsa herabgenommen, die englischen Functionäre reisten ab und das Land blieb bis 1856 in den Händen der Araber von Maskât, wo es der Sultan von Zanzibar übernahm.

1885, 8. April die Brüder Denhardt erhalten vom Sultan von Witu Land und stellen es am 27. Mai unter deutsches Protectorat.

1887, 24. Mai Uebergabe des Landstrichs von Wanga bis Kipini an die britisch-ostafrikanische Gesellschaft.

1888, 9. October cedirt der Sultan von Zanzibar auf 50 Jahre der Imperial British East Africa Company den Küstenstrich vom Umba bis Ozi.

1889, 31. August überliess der Sultan der Company alle seine Besitzungen nördlich von Kipini.

1890, 1. Juli genauere Begrenzung der britischen Interessensphäre zwischen Deutschland und England. — 5. August Anerkennung des britischen Protectorates durch Frankreich. — 19. November britisches Protectorat über Witu, Kismaju, Patta, Manda.

1891 die Company übernimmt vom Sultan gegen Zahlung jährlicher 80.000 Dollars alles Land vom Umba bis zum Juba (400 Miles Küstenlänge) und gleichzeitig werden nach einer anglo-italienischen Convention von der Company die Häfen nördlich von Kismayu Italien in Pacht gegeben.

1892, 30. März Protectoratsvertrag mit Uganda.

1893, Ende März zieht sich die Company, welche alles Gebiet bis Uganda zum Albert Edward-See und Semliki-Fluss occupirt hatte, von Uganda zurück.

1893, 31. Juli zieht sich die Company von der Administration von Witu zurück.

1894, 19. Juni das britische Protectorat wird über Uganda erklärt.

1895, 15. Juni die gesammten Lande der I. B. E. A. werden unter britisches Protectorat gestellt, die Administration am 30. Juni vom britischen Staat übernommen und unter die Controle des englischen General-Consuls von Zanzibar gestellt.

Verwaltung. Varia.

Die Landschaft Uganda steht unter einem Commissioner, der dem britischen Agenten und Commissar zu Zanzibar untergeordnet ist. Der letztere ist auch für die Ordnung in einem 10 Miles breiten Streifen des Küstengebietes und für die Communication des Küstenstreifens mit Uganda verantwortlich. — Eine 657 englische Meilen lange Eisenbahn wird von Mombâsa nach dem Victoria Njansa erbaut (eine Strasse geht von Mombâsa bis Kibwezi, 100 Miles). Ugandas Hauptstadt ist Mengo. — Sitz der Verwaltung: Mombâsa, 15.000 Einwohner.

Britischer Besitz im Somâliland und Sokotra.

Officielle Benennung.

Somali Coast Protectorate.

Grenzen.

Die Grenzlinie verlässt westlich von Zejla am Golf von Aden bei dem Punkte Wahadu die Meeresküste und streicht gegen Süden über Lovadu (Lavada), Dauali, Abasuên, Biokabôba nach Dschildessa, wendet sich von hier gegen Südosten bis Milmil, folgt dann gegen Osten dem 8° nördlicher Breite bis zum 48° östlicher Länge von Greenwich, zieht hierauf geradeaus gegen NE bis zum Wadi Nogâl und von diesem Thale in direct nördlicher Richtung längs des 49° östlicher Länge von Greenwich wieder an die Küste, welche bei dem Hafenplatze Bender Ziada erreicht wird (französisch-englisches Abkommen vom 2. Februar 1888 und anglo-italienische Convention vom 5. Mai 1894).

Flächenausmass.

Dem Flächeninhalt nach misst das Gebiet 77.700 km^2 (nach englischen Angaben: „about 75.000 square miles").

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl beläuft sich auf 240.000 Seelen.

Bestandtheile.

Der Besitz umfasst die Landschaften der Ejssa- (Isa-), Gadaburssi-, Habr Auál, Habr Gerhâdji-, Dolbohanta-, Habr Toldschalej-War Singeli-Somâli.

Kategorie des Besitzes.

Protectorat Grossbritanniens, das aber einem wirklichen Besitzthum gleichkommt, obgleich die Engländer einigen Somâli-Häuptlingen Monatgelder zahlen.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirung.

Schon seit 1827 hatte sich England von Aden und Indien aus an der Somâli-Küste festgesetzt und 1855 Conventionen mit den bedeutendsten Häuptlingen (Ugâsen, Garâden, Sultanen) der Somâli von Berbera aus abgeschlossen.

1875 Eroberung der Somâli-Küste durch die Aegypter.

1884 Evacuation der Landschaften von den Aegyptern, seit 1887 Besetzung der Hafenplätze Berbera (October 1884), Bulhâr und Zejla durch England unter dem Titel des Protectorates.

1885, März die Ejssa-, Gadaburssi- und Habr Auâl-Somâl unter britischem Protectorat.

1888, 2. Februar Grenzregulirung gegen Westen in einer französisch-englischen Convention.

1889, 13. December Ordnung des Protectorates („Somali order in council").

1894, 5. Mai Festlegung der Grenzen des Besitzes im Wege eines anglo-italienischen Abkommens.

Verwaltung. Varia.

Das Gebiet wird von dem politischen Assistenten des Gouverneurs von Aden, welcher zugleich Consul der Somâli-Küste ist, administrirt. — Sitz des Vice-Consuls und britischen Agenten: Berbera, im Winter 30.000 Einwohner, im Sommer fast verlassen.

Der Archipel von *Sokotra* umfasst die Inseln Sokotra, 'Abd el-Kury und die 2 Brüder-Inseln (Brothers Islands) mit einer Fläche von 3579 km^2 (1382 square miles, worin auch die Fläche von Kuria Muria der arabischen Küste) und 10.000 Einwohnern. Der Archipel wurde 1875 dem Sultan von Sokotra zum grössten Theile abgekauft und nach dem Vorkaufsrechte, das im Vertrage mit dem Sultan von Kaschin in Südarabien 1876 erworben wurde, am 30. September 1886 von Grossbritannien besetzt und wird von Aden aus administrirt. Ein Agent und eine kleine Garnison haben in Tamarida an der Nordküste ihren Sitz.

Französischer Besitz am Golf von Aden.

Officielle Benennung.

Côte Française des Somalis et dépendances (vormals Obock).

Grenzen.

Die Ostgrenze bildet der Golf von Aden von Raheita (Ras Dumejra 12° 30′ nördlicher Breite) angefangen über den Gubet el-Kharâib („Jungfrauen-Wasser") bis zum Punkte Lovadu oder Râs 'Alî (Brunnen von Hadu) 25 *km* östlich von Râs Dschibuti (250 *km*). Die Grenze fällt dann mit der Karawanenstrasse von Dschibuti über Lovadu, Dauali, Abasuên nach Bia Kabôba und Dschildessa zusammen. Eine West- und Südgrenze ist noch gar nicht bestimmt. Man nimmt an, dass die französische Interessensphäre über die Somâli- und 'Afâr- (Danâkil-) Länder bis an den Fuss der abessinischen Berge reiche. Die Richtung der Nordwestgrenze bezeichnet der Lauf des Raheita-Flusses, des Hawasch und seines Zuflusses Addifuha (Anglo-französisches Abkommen vom 2. Februar 1888).

Flächenausmass.

Der räumliche Inhalt nach französischen Angaben 120.000 km^2, nach allgemeiner Auffassung aber bloss 10.000 km^2 (3860 square miles).

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl wird auf 22.370 Seelen (Somâli und 'Afâr oder Danâkil) geschätzt, beträgt aber zweifellos weit mehr. Die Franzosen enthalten sich jeder officiellen Angabe.

Bestandtheile.

Der Besitz umfasst Obock mit seinem Gebiete, wozu die Insel von Dumejra, die Dschezîra Soba, Les Frères und die Muscha-Inseln im Gubet el-Kharâib zählen, ferner Tadschura, Ambabo, Dullul, Sagallo, Dschibuti mit dem zu diesen Punkten gehörigen Hinterlande. Strassen führen nach Schoa und Harar.

Kategorie des Besitzes.

Die Küstenpunkte bilden effectiven Besitz Frankreichs und sind sämmtlich besetzt, wärend das Innere des 'Afar-Landes nur als

Interessensphäre aufgefasst werden kann. Als Colonie wurde das Gebiet mit Decret vom 20. Mai 1896 organisirt.

Geschichtliches. Verträge.

1857 wurde Henri Lambert zum Consular-Agenten in Aden ernannt, verband sich mit Abu Baker von Tadschura, welcher für 10.000 Thaler den Strich von Râs 'Alî und Uano an Frankreich verkaufte. Lambert wurde am 4. Juni 1859 ermordet.

1861 Januar Admiral Fleuriot de Langle setzt Abu Baker zum Herrn von Zejla ein.

1862, 11. März Ankauf von Obock durch Frankreich von Râs Dumejra bis Râs 'Alî.

1872 Pierre Arnoux' Vertrag mit Menîlek von Schoa, worin dieser anerkannt wird.

1883, 17. März Versuch Italiens, das Protectorat über den Gubet Kharâib zu erwerben. Frankreich nimmt officiell Besitz von Obock.

1884, 18. October Tadschura wird französisch.

1885, 20. Mai Frankreichs Protectorat über Tadschura, Ambabo, Sagallo und Gubet Kharâib und Annexion dieser Gebiete noch in demselben Jahre. Abtretung der Muscha-Inseln von England an Frankreich.

1886, 3. März Obock wird Sträflingscolonie für Sträflinge arabischer Rasse.

1887 Theilung der Tadschura-Bai zwischen England und Frankreich.

1888, Januar und Februar Frankreich besetzt Râs Dschibuti und regulirt durch eine Convention mit England vom 2. Februar die Ostgrenze.

1889, 11. Januar Landung der Russen unter Atschinoff in Sagallo (175 Mann, 6 Priester). — 18. Februar Bombardement von Sagallo.

1896, 20. Mai Organisation der Colonie und Verlegung des Sitzes der Regierung von Obock nach Râs Dschibuti.

Verwaltung. Varia.

Ein Gouverneur führt die Administration. — Hauptort und Dampferstation: Râs Dschibuti, 600 Einwohner.

Italienischer Besitz in Nordostafrika.

Officielle Benennung.

Für die einzelnen Gebiete (Possedimenti e protettorati Italiani in Africa) existiren verschiedene officielle Namen: Eritrea, Assab, Costa dei Benâdir, Somalia Italiana.

Grenzen.

Der italienische Besitz in Afrika ist gegenwärtig in Folge der Niederlage der Italiener bei Adua vom 1. März 1896 in politischer Umwandlung begriffen. Nimmt man Abessinien aus, das sich niemals einem italienischen Protectorate, wie es der Vertrag von Utschali, 2. Mai 1889 beabsichtigte, unterwerfen wollte, so kann folgende Grenzlinie als denselben einschliessend verzeichnet werden: sie beginnt am Râs Kasâr (18° 2′ nördlicher Breite) und am Falkât-Fluss gemäss dem anglo-italienischen Vertrag vom Mai 1887 (italienisches Grünbuch, vorgelegt in der Kammer der Deputirtensitzung vom 25. April 1888), geht in gerader Richtung an das rechte Ufer des Barka über, folgt diesem und zieht gegen Kassala, das die Italiener 1894 eroberten und besetzt halten und wird vermuthlich dem Mareb gegen Osten folgen. Vor dem Feldzuge 1895 bis 1896 zog sie laut der anglo-italienischen Verträge vom 24. März und 15. April 1891 (ratificirt am 25. Februar 1890) vom Chor Gasch südwestlich gegen den Atbara, folgte diesem und dem Semsen und Rahat bis 35 $^1/_2$° östlicher Länge von Greenwich bis zum 6 Parallel Nordbreite. Diesen entlang zog sie bis zum 40° östlicher Länge von Greenwich und folgte sodann dem noch nicht genau festgestellten Lauf des Juba bis zu dessen Einmündung in den indischen Ocean. Wahrscheinlich dürfte in Hinkunft der Lauf des Mareb die Südgrenze des italienischen Besitzes gegenüber Abessinien bilden.

Gegen Süd-Osten von Râs Kasâr (18° 2′ nördlicher Breite) begrenzt die Küste des rothen Meeres den italienischen Besitz bis Raheita (12° 30′ nördlicher Breite). Die oceanische Grenze hebt bei Bender Ziada im Somâli-Lande wieder an, biegt um Cap Guarda-

fui und endigt an der Mündung des Juba. Da die französische Besitzung am Golf von Aden gegen Westen und Süden keine feste Begrenzung besitzt, andererseits Kaiser Menîlek II. von Aethiopien sich schon 1886 zum Souverän des ganzen afrikanischen Osthorns erklärte, können nur die britisch-italienischen Abmachungen vom 21. März und 15. April 1891, dann vom 5. und 25. Mai 1894 mit Rücksicht auf die Begrenzung des britischen Somâli-Landes und der italienischen Interessensphäre sowie der „Somalia Italiana" massgebend sein.

Bestandtheile.

Im einzelnen umfasst daher der italienische Besitz Massaua mit seinem Gebiet, den Dahlak-Archipel, das Protectorat über die Habab, Marêa und Benî Amêr, das Protectorat über Aussa und die Danâkil-Küste, sowie über alle 'Afâr-Stämme, die von Aussa abhängen, Assab, das Protectorat über Raheita und das Protectorat über das östliche und südliche Somâli-Land (die Stämme der Midschurtîn (Obbia), Merihan, Ogadên, Hawija, Rahanwîn) und das Galla-Land bis zum Dschub (Juba), also vornehmlich das Arussi-Galla-Land. Genau lässt sich zur Zeit das italienische Dominium am afrikanischen Osthorn gar nicht umschreiben, weil der Umfang der factischen abessinischen Herrschaft daselbst unbekannt ist. Thatsache ist, dass die abessinischen Vorposten bei Bia kabôba im Gadaburssi-Somâli-Lande und in der Marar-Prärie (gegen Ogadên) stehen und abessinische Banden bis tief nach Ogadên Tribut erheben, 1895 auch Bardera am Juba gebrandschatzt haben.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt beträgt 145.000 km^2 (48.700 square miles), nach italienischen Angaben wird er auf 247.300 km^2 geschätzt, mit dem Areal des Somâli- und Gallalandes auf 775.000 km^2, mit Abessinien und Schoa 1,676.000 square miles.

Bewohnerzahl.

Bewohnerzahl: Nach dem Stande von 1893 schätzte man die Bewohnerzahl der besetzten Gebiete auf circa 150.000 Seelen, doch dürfte sie wohl, wenn das gesammte Areale in's Auge gefasst

wird, wohl über 2 Millionen betragen, Abessinien und Dependenzen stets ausgenommen.

Kategorie des Besitzes.

Massaua und Hinterland, dann Assab ist unmittelbarer Besitz (possedimento), Habab, Marêa, Benî Amêr, Aussa, die Danâkil-Küste und Raheita, dann die Somâli-Gebiete (Obbia) bilden Protectorate. Die Galla-Länder können nur als Interessensphäre aufgefasst werden.

Geschichtliches. Verträge. Grenzregulirungen.

Die Küstenstriche wurden im 16. Jahrhundert von den Portugiesen besucht. 1520 landete Diego Lopez in Massaua.

1557 bemächtigten sich die Türken Massaua's, wo sie einen Habab-Häuptling mit dem Titel eines Naib zum Herrn einsetzten.

1866 cediren die Türken Massaua formell an Aegypten.

1870 Ankauf des Gebietes von Assab durch die Gesellschaft Rubattino, welche es 1879 dem italienischen Staate cedirt. Protest Aegyptens dagegen vom 1. Juli 1870.

1874 occupirt Khedive Ismail Pascha Keren und zieht gegen Tigré.

1882, 5. Juli Gesetz, betreffend die Einrichtung und Anerkennung Assab's als Colonie (besetzt am 9. Januar 1881).

1884 Eroberung von Kassala. Raheita unter italienischem Protectorate.

1885, 6. Februar besetzt Italien unter San Marzano Massaua.

1885, Juni italienisches Protectorat über die Danâkilküste. — 2. December Civilverwaltung in Massaua.

1887, 26. Januar Niederlage der Italiener bei Dogali.

1887, 5. Juli Protectoratsvertrag General Saletta's mit Kantibai, betreffend die Habab.

1888 Abschluss des Protectoratsvertrages mit Berehan, Sultan von Raheita, und Annahme des Protectorates durch die Marea (Januar).

1889, 2. Mai (25. miazza 1881) Vertrag von Utschali, womit sich Abessinien verpflichtet, in auswärtigen Angelegenheiten sich stets der Intervention Italiens zu bedienen (ratificirt am 29. September 1889, italienisches Grünbuch vom 4. März 1890).

Dieser Vertrag wird von Abessinien niemals anerkannt (Artikel 17: amharisch: „itschallautschal" = „pourra" oder „devra"). — 20. Mai Besetzung von Keren.

1888, 2. December Protectoratsvertrag General Baldissera's mit Deglel, betreffend die Benî Amêr.

1888, 6. December Vertrag mit dem Sultan von Aussa, betreffend das Protectorat daselbst (ratificirt 13. November 1889).

1889, 8. Februar (16. Mai) stellt sich der Sultan von Obbia unter italienisches Protectorat. Im April und November desselben Jahres ward das Protectorat auf das Gebiet zwischen 5° 33′ nördlicher Breite und 8° 13′ nördlicher Breite durch Vertrag mit dem Midschurtîn-Sultan ausgedehnt. — 12. Juli Besetzung von Asmara. — 29. September Grenzregulirung mit Abessinien.

1890, 1. Januar Einverleibung der Colonie Assab mit Eritrea. — 14. Januar Einzug der Italiener in Adua.

1892, 26. August cedirt der Sultan von Zanzibar pachtweise die Küste von Obbia bis zum Juba an Italien, wo im September 1893 die italienische Administration begann.

1893, 16. Juli die italienische Regierung übergibt auf 3 Jahre die Administration der Benâdirhäfen (Merka, Brava, Maqdischu, Warscheik, Itala) der Compagnie S. Filonardi & Cie.

1896, 1. März Schlacht bei Adua.

1896, 25. Juni Bildung der Compagnie Società anonima commerciale Italiana nei Benadir (Somalia Italiana).

1897, 7. Januar Publication der Friedensbedingungen mit Italien.

Verwaltung. Varia.

Die Administration der Eritrea besorgt ein Governatore, dem Organe als Commissarî regî unterstehen.

Sitz der Regierung: Massaua, 16.000 Einwohner (1891).

Abessinien.

Officielle Benennung.

Itjopja, El-Hábascha, Aethiopien, Abyssinia, Abyssinie, Abissinia, Etiopia.

Grenzen. Bestandtheile.

Abessinien grenzt im Norden an Eritrea, im Osten an das italienische und französische Danâkil- und an das Somâliland, die Gebiete der italienischen Interessensphäre, im Süden an das Protectorat der I. B. E. A., im Westen an die Länder der I. B. E. A. und an das Reich des Mahdî. Eine präcise topographische Begrenzung lässt sich nicht geben. So viel mag bemerkt werden, dass Abessinien keinen Seehafen besitzt. Das Reichsgebiet setzt sich zusammen aus den Landschaften und Theilreichen Tigré, Amhâra, Godschâm, Schoa, Harar und den Galla-Gebieten am linken Ufer des Abâj (Oberlaufs des blauen Nil), als Gudru, Djimma u. s. w., dann aus Kaffa und den Sidâma-Gebieten und reicht mit der Südgrenze bis in die Nähe des Rudolf-Sees und Stefanie-Sees, im Süd-Osten bis an den Erer und Wêbi Schebêli.

Flächenausmass.

Der Flächeninhalt beträgt circa 500.000 *km*².

Bewohnerzahl.

Die Bewohnerzahl schätzt man auf 4½ Millionen.

Kategorie des Besitzes.

Absolutes, barbarisch-tyrannisches Reich unter der Herrschaft des Negûsa Neghest („Königs der Könige") oder Ati, gegenwärtig Menîlek II. von Schoa, dessen Vasallen die Beherrscher von Tigré, Godschâm, den Gallaländern und Harar sind. Italien reclamirte auf Grund des **Vertrages von Utschali, vom 2. Mai** (1. October) 1889 vergebens das Protectoratsrecht über Abessinien, welches das letztere niemals anerkannt hat, gegen welches es vielmehr bei den europäischen Mächten wiederholt lebhaft protestirte.

Geschichtliches. Verträge.

Uraltes semitisches ursprünglich aus fünf grossen selbständigen Gebieten bestehendes Reich, dessen Bewohner monophysitische Christen sind und dessen Könige einen unter ihnen zum Negûsa Neghest

(„König der Könige“, also zum Kaiser) wählen. Im Norden einst von Byzantinern beherrscht, 1520 von den Portugiesen besucht mit reichentwickelter Geschichte. Erstreckte sich einst wahrscheinlich über das ganze afrikanische Osthorn. Abessiniens muhammedanischer Rivale im Osten, das Reich von Adel (später Harar), entstand circa 1300 nach Christi und blühte um 1500.

1534 Einfall der Galla in das äthiopische Reich und Festsetzung derselben daselbst.

1536 bis 1543 Kriege Muhammed Granj's, Beherrschers von Adel, gegen Abessinien, welch letzterem Portugiesen unter Christoforo da Gama (1541 bis 1542) zu Hilfe kommen.

1538 bis 1539 unterstützen die Türken mit einem Heere die Feinde Abessiniens.

1680 bis 1704 Einfälle der Galla in das centrale Amhâra.

1743 bis 1807 Eroberung der Galla-Gebiete durch die Abessinier.

1766 bis 1858 Bürgerkriege in den Sidâma-Ländern im Süden von Schoa.

1805 ff. Lord Valentia, 1809 f. Salt mit britischen Geschenken in Abessinien.

1843, 7. Juni Abschluss eines Handels- und Freundschaftsvertrages zwischen Frankreich und Abessinien, durch Rochet d'Héricourt im Namen König Louis Philippe's, der noch heute in Kraft ist.

1846 f. Harri's britische Expedition an den Hof von Schoa.

1854 und 1855 Aussterben der Herrscher-Dynastien von Djimma Kâka und Ennerea.

1858 Beginn der Galla-Kriege des Negûsa Neghest Theodoros.

1864 bis 1896 Unterwerfung der Galla durch Ras Govanná und Ras Darghié.

1867 bis 1868 englischer Feldzug und Eroberung von Magdala.

1874 Krieg Aegyptens gegen Abessinien. Niederlage der Aegypter bei Gura.

1880 deutsche Mission nach Abessinien unter Gerhard Rohlfs.

1884, 3. Juni Vertrag von Adua zwischen Abessinien, England und Aegypten. Der Negus behält die Souveränität über die Bogos.

1885, 25. Februar Landung der Italiener in Massaua. — 26. Mai Evacuation Harar's von den Aegyptern.

1886, Januar Eroberung von Harar durch die Schoaner. Menîlek II. erklärt sich zum Souverän des ganzen afrikanischen Osthorns.

1887, 26. Januar Niederlage der Italiener bei Dogali.

1889, 18. Januar Versuch einer russischen Expedition unter Atschinoff über Obock nach Abessinien vorzudringen. Atschinoff pflanzte die russische Flagge zu Sagallo, allein der französische Admiral Olry bombardirte das Fort und führte die Russen als Gefangene nach Obock.

1889, 10. März Johannes II. stirbt.

1889, 2. Mai Protectoratsvertrag von Utschali mit Italien (ratificirt 29. September in Rom), im October desselben Jahres auf gegenseitigen Schutz ausgedehnt.

1889, Mai Feldzug gegen die Mahdisten und am 11. März Tod des Negûsa Neghest Johannes II. Menîlek II. von Schoa wird Negûsa Neghest von Aethiopien. — 29. September (Zusatz 1. October) Grenzregulirung mit Italien, worin der Negus den Besitzstand Italiens anerkennt.

1889, 22. October Krönung Menîleks zu Antotto.

1890 britische Mission nach Abessinien unter Sir G. H. Portal.

1890 bis 1894 zweimalige Reise des russischen Kosaken-Officiers Maschkoff nach Harar und zum Negus Menîlek II. von Aethiopien.

1891, 11. Februar Protest gegen den Vertrag von Utschali.

1895 und 1896 Kriege Abessiniens gegen Italien.

1895 Reise der russischen Expedition unter Leontjeff nach Abessinien und Absendung einer abessinischen Legation nach Moskau und St. Petersburg.

1896, Sommer Absendung einer Legation des Papstes Leo XIII. an Menîlek II. wegen Befreiung italienischer Gefangener.

1896, 26. October Friedensschluss mit Italien (Abschaffung des Vertrages von Utschali, Anerkennung der Unabhängigkeit Abessiniens, nach einem Jahre zu erfolgende Grenzregulirung).

1897, 27. Januar Abschluss einer franco abessinischen Handelsconvention zu Harar.

Der Negûsa Neghest verwaltet das weite Reich durch Râs (Gouverneure der Provinzen) und Schum (Districts-Verwalter). Residenz des Kaisers: Addis abebá in Schoa, 600 Einwohner.

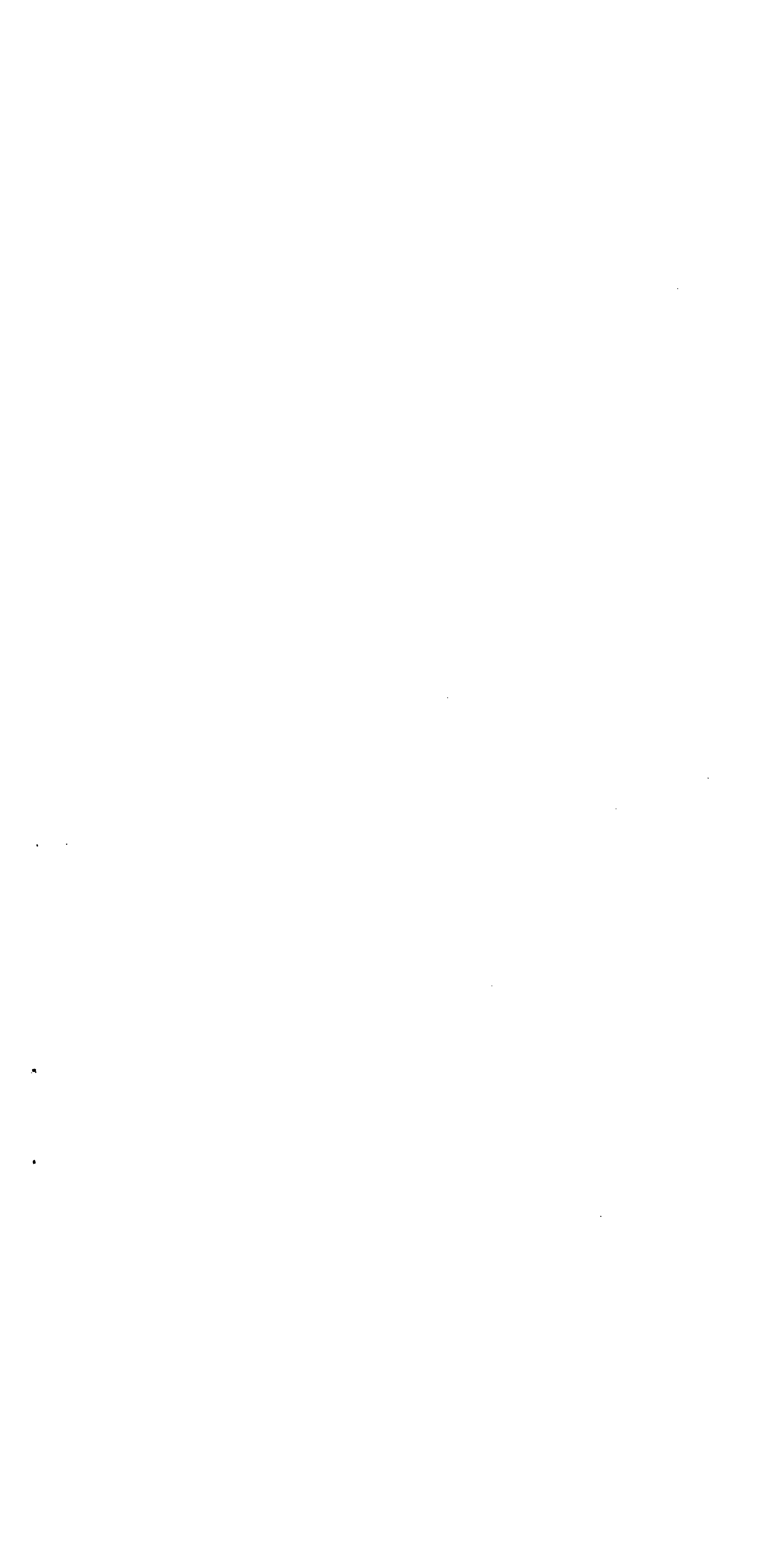
Regierung. Varia.

Der Negûsa Neghest, obzwar über die wahren europäischen Machtverhältnisse nicht ganz im Klaren, hat die meiste Disposition für Frankreich, das von Dschibuti aus in Harar und Schoa festen Fuss gefasst hat und dem die alte Convention („alliance et commerce") mit dem Grossvater Menîlek's II., Sahla Selassié von Schoa, vom 7. Juni des Jahres 1843, welche Rochet d' Héricourt abschloss, zustatten kommt. Abessinien ist der einzige Theil Afrikas, auf welchen Russland in letzterer Zeit einen directen, politisch sehr bemerkenswerthen Einfluss genommen hat, einen Einfluss, der mit der fälschlich behaupteten Uebereinstimmung des russisch-orientalischen Glaubens mit dem äthiopischen zu begründen versucht wird. Diese religiöse Propaganda reicht weit in die Vergangenheit zurück. Vor England haben abessinische Staatsmänner eine an Scheu grenzende Zurückhaltung. — Von der Meeresküste ist Abessinien vollkommen abgeschnitten.



Geographisches Register.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.




DT 22 .K5 f 1897 C.1
Vade mecum fuer diplomatische
Stanford University Libraries
3 6105 035 555 064
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.